

Die

Preußische Stempelgesetzgebung

für bie

alten und neuen Landestheile.

Kommentar für den praktischen Gebrauch

herausgegeben

noa

Hoyer

Regierungs = Rath und Provingial = Stempelfistal.

Zweite Auflage.

Berlin, 1875.

Verlag von J. Guttentag. (D. Collin).

Bur geneigten Beachtung.

Wie der Sesammtstoff dieses Werkes in demselben vertheilt ist, ergiebt sich im Allgemeinen und bezüglich der Erbschaftssteuer resp. des Schenkungs-Stempels aus der Bemerkung unter "Abtheilung I" (S. 1). Die Vorschriften und Erläuterungen in Betreff der Stempelabgaben in Grundbuchsachen und des Wechselstempels haben zutreffenden Orts in Abtheilung I Aufnahme gefunden, und zwar die ersteren S. 107 ff. (vergl. hierzu S. 262 Anm. 1. b), die letzteren S. 161 ff. Die jetzigen Portobestimmungen sind in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt (S. 28), unter Verweisung auf dieselben bei den einzelnen Materien.

Für ben häufigeren Gebrauch bes Werkes empfiehlt es sich, die hier hinter bem Berzeichniß der Abkürzungen folgenden Berichtigungen betreffenden Orts anzumerken und gleichergestalt in Ansehung des im Nachtrage enthaltenen, zum Theil recht beachtungs-werthen Materials zu versahren.

Frankfurt a. d. D., im August 1875.

Der Berfaffer.

Abkürgungen.

Ortsnamen: A. Altona; B. Berlin; Br. Breslau; C. Cöslin; D. Danzig: F. Frankfurt a. d. D.: K. a. M. Frankfurt a. M.; G. Glückftadt; Gr. Greifswald; Kg Königsberg i. P.; M. Münfter; Mg Magdeburg; Mr Marienwerder; P. Posen; Pm Potsdam; S. Stettin. Abl. der N. P.-B. — Amtsblatt der Norddeutschen Post-Verwaltung. AGO. — Allgemeine Gerichtsordnung. ALR. — Allgemeines Landrecht. Appell.: S. - Appellations: Bericht. B.=Bl. f. ger. B. — Büreau-Blatt für gerichtliche Beamte. Bobl. — Bundes-Gesetblatt bes Nordbeutschen Bundes. CB. — Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Sandels-Gesetzgebung und Verwaltung. CBI. f. ger. B. — Central-Blatt für gerichtliche Beamte. Cbl. f. d. q. U.B. — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung. Cirk.=R. — Cirkular=Restript. Entsch. B. — Entscheidungen bes Ober-Tribunals, Band 2c. Erk. des DI. (I bis VI — 1 ober 2 — S. f. Str. Pl.) — Erkenntniß des Ober-Tribunals (erster bis sechster Senat — erste ober zweite Abtheilung bes Senats für Straffachen — Senat für Strafsachen Plenum). KM. — Kinanz-Ministerium (Kinanz-Minister resp. Generalbirektor ber inbirekten Steuern). FMR. - Finanzministerial-Restript (vergl. unter "FM."). BA. B. — Goltbammer, Archiv für Preußisches Strafrecht, Band 2c. BR. - Gifeke, Rommentar jum Stempelgeset vom 7. März 1822 (v. 1850). Gruchot Beiträge 2c. B. — Gruchot, Beiträge gur Erläuterung bes Preußischen Rechts, Band 2c. SS. — Gefets-Sammlung. S. Str. — Hartmann, die neben bem Strafgesetbuch in Preußen geltenden Strafgesete 2c. (v. 1873). IM. — Juftiz-Minister. IMB. - Juftiz-Minifterial-Blatt. IMA. - Juftizministerial=Restript. v. RA. B. — von Kampt, Annalen ber inneren Staatsverwaltung, Band 2c. v. KJ. B. — von Kampt, Jahrbucher für die Preußische Gesetzebung, Rechtswissenschaft und Rechts-

Romm. — Hoper, Rommentar "die Preußische Stempelgesetzgebung" 2. Auflage.

LR. — Lenden, Repertorium jum Stempelaeset vom 7. März 1822 (v. 1836).

Berichtsverfassung ergangenen Gesetze 2c., von Lottner 2c.

MB. — Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.

M. d. J. — Minister des Innern; u. d. P. — und der Polizei. (n) in dem chronologischen u. Sach-Register vor der Seitenzahl — Note.

Lottner Samml. — Sammlung ber für die Rheinprovinz seit 1813 hinfichtlich ber Rechts- und

M. b. geistl. 2c. Angel. — Minister ber geistlichen, Unterrichts: und Medizinal-Angelegenheiten.

verwaltung, Band 2c. Kab.:D. — Kabinets:Ordre.

Kriegs:M. — Kriegs:Minister.

M. - Minister.

Abfürzungen - Berichtigungen.

DLGericht — Ober-Landesgericht.

DR. B. — Oppenhoff, Rechtsprechung bes Ober-Tribunals in Straffachen, Band 2c.

DRKammer - Ober=Rechnungs=Rammer.

DI. — Ober-Tribunal.

Präj. des DT. — die Präjudizien des Geheimen Ober-Tribunals seit 1832 bis Ende 1848.

PStD. - Provinzial-Steuer-Direktor.

R. — Restript.

Reg. - Regierung.

RBbl. - Reichs-Gefetblatt.

Rev.=Prot. des FM. — Revisions=Protofoll des Finanx=Ministeriums.

ABbl. — Reichs-Besetblatt.

SR. - Schmidt, Kommtentar jum Stempelaciet vom 7. März 1822 (v. 1838 ff. refp. 1855).

Str. A. B. - Striethorst, Archiv für Rechtsfälle; Band 2c.

2. - Berordnung.

Berf. - Berfügung.

Zeitschrift f. b. B., S. u. Swesen - Zeitschrift für bas Berge, Suttene und Salinenwesen.

Berichtigungen.

Sette

- 27 Anm. 55. c Zeile 3: Das Erk. des DT. v. 27. Januar 1862 ift abgebruckt im JWB. S. 143, CB. S. 148, DR. B. 2 S. 223 wo es überall sud Nr. 2 des Rubrums und in den Gründen die in Rede stehende Entscheidung enthält; auch im WB. 1863 S. 74 (s. daselbst die Erk. Tünde am Schluß). Der sonstige Inhalt dieses Erkenntnisses ist auch abgedruckt in GU. B. 10 S. 263 u. in den Entsch. B. 47 S. 445 (s. Komm. S. 294 Anm. 1. a).
- 132 Unm. 6. b Zeile 4 vorlettes Wort ftatt "ihrer": "ihre".
- 161 Anm. 4 Zeile 3 von unten vorlettes Wort ftatt "ber": "bie".
- 268 Ann. 5. b Zeile 6 statt "allgemeinen": "allegirten"; ferner in letzter Zeile statt "Mr": "M.", wie es in der durch IMR. v. 11. März 1857 I 1044 dem Appell.-G. in F. mitgetheilten Abschrift des IMR's v. 31. Okt. 1852 heißt.
- 276 Anm. 18 vorlette Zeile ftatt "IM.": "FM."
- 302 Anm. 14 Zeile 11 ftatt "8" (März): "18".
- 375 Zeile 3 ftatt "Ausnbhme": "Ausnahme".
- 393 Unm. 15. h Beile 1 ftatt "Berordnung": "Berabrebung".
- 428 Abfat 3 Zeile 4 ftatt "Schulbverschreieungen": "Schulbverschreibungen".
- 431 Anm. 1. b Zeile 5 ftatt "IMR.": "FMR."
- 457 Anm. 4 Zeile 3 ftatt "2" (Juni): "3".
- 495 Nr. 41 Zeile 1 ftatt "bieselbe" (wie es auch in ber GS. fteht): "bieselben".

Abtheilung I.

Diese Abtheilung behandelt vornehmlich das Stempelwesen im Gebiet der alten Landestheile; sie berührt aber wesentlich auch das Gebiet der neuen, im Jahre 1866 mit der Preußischen Mosnarchie vereinigten Landestheile, theils wegen der Gemeinsamkeit der Stempelgesetzgebung bei einzelnen Materien, theils wegen der gemeinsamen Anwendbarkeit mannichsacher, die Auslegung stempelgesetzlicher Borschriften betreffender Ministerials und Gerichts Schrscheidungen, theils weil auch solche für die neuen Landestheile getroffene Spezials Bestimmungen mitausgenommen sind, welche sich den für den Geltungsbereich des Stempelgesetzs vom 7. März 1822 ergangenen anschließen oder sür beide Gebiete maßgedend sind. Die besondere Stempelgesetzgebung für die neuen Landestheile solgt in Abtheilung II.

Das Gesetz vom 30. Mai 1873 (GS. S. 329), betreffend die Erbschaftssteuer som Werthstempel von Schenkungen unter Lebenden, §. 4] nebst den Aussührungsvorschriften und Erzläuterungen enthält der Anhana.

Befet megen der Stempelstener

vom 7. März 1822

(ගීරි. රි. 57)

Wir Friedrich Wilhelm, von Sottes Gnaben König von Preußen 2c. 2c. haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 bereits verfügt, daß zur Aufbringung des Staatsbedarfs auch serner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie solget:

Aufhebung bisheriger Befebe.

§. 1. Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, bestandene Stempelgebühren sind hiermit abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in benjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch bestehet, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingesührt worden. Alle Gesetz und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzs niemals darauf zurückgegangen

1

werben. Jeboch wird hierdurch in den übrigen Borschriften wegen des Enregistrements selbst, wo haffelbe noch besteht, nichts geandert.

Stempelftener - Carif.

§. 2. Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche ber anliegende von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Berwaltung diefer Abgaben geschieht allein nach ben Bor-

schriften bes gegenwärtigen Besetzes.

Anm. Der im §. 2 gebachte Tarif hat durch bas folgende Gesetz wesentliche Aenderungen ersahren:

Gefet, betreffend die Ausbebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, v. 26. März 1873 — für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande (GS. S. 131):

§. 1.

Bom 1. Mai 1873 ab werben ermäßigt die Stempelabgaben:

- 1) von Chevertragen, von Erbfolgevertragen und von Teftamenten auf 15 Sgr.;
- 2) von Cautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt: 50 bis 200 Khlr auf 5 Sgr.

über 200 bis 400 Thir auf 10 Sgr.

S. 2.

Bon bemfelben Zeitpuntte ab werben aufgehoben die Stempelabgaben von:

- 1) Gefuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Gingaben, Borftellungen); 1)
- 2) Bescheiben auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Berfügung, Dekretsabschrift ober eines an die zurücks gehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werben; 1)
- 3) Protofollen mit Ausnahme ber Auktions:, Notariats:, Rekognitions: und berjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarise steuerpslichtigen Verhandlung vertreten; 1)
- 4) Requisitionen; 1)
- 5) Dechargen:
- 6) Beglaubigungen nach §. 33 ber Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872;2)
- 7) Quittungen, sowie ben in §. 8 Nr. 2 bes Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungkanträgen;3)
- 8) Abschieben (Dienstentlassungen);
- 9) Urlaubsertheilungen;
- 10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbskorporationen den Gefellen und Gehülfen ertheilt werden;
- 11) Lehrbriefen;
- 12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Che-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.4)

Insoweit jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

- a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Bersteuerung nach den Bestimmungen des Stempels gesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869, GesetzSamml. S. 366 — s. Abth. II des Komm.),
- b) im Bezirk bes Appellationsgerichts zu Coln bei gerichtlichen Behörben in anderen als Zustizverwaltungssachen porkommen,

bewendet es hinfichtlich ber Versteuerung berselben bei den bisherigen Borschriften. 5)

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2 unter Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung. 6)

§. 4.

Der Finanzminister ist mit ber Ausführung bieses Besetzes beauftragt.

Erläuterungen zu vorstehendem Gesetz, im besondern Hindlick auf die Motive zum Gesetz-Entwurf (Berhandl. des Hauses der Abgeordneten Aktenstück Nr. 70, S. 334 ff.) und auf den Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten (Aktenstück Nr. 174, S. 831 ff.):

1) Bu §. 2 Nr. 1-4.

Wotive: Bei diesen Positionen handelt es sich um Beseitigung der bisherigen Besteuerung des schriftlichen Versehrs in Verwaltungs-Angelegenheiten, einschließlich der Zustiz-Verwaltungs-sachen 2c. — Requisitionen, worunter schriftliche Anträge einer Behörde an eine koordinirte Beshörde in stempelpslichtigen Privat-Angelegenheiten verstanden werden, unterliegen einem Stempel von 15 oder 5 Sgr. nach dem Ermessen der Behörde, insosen nicht nach eben diesem Ermessen in einzelnen Fällen vom Stempel ganz zu entbinden Veranlassung genommen wird. In der Praxis ist die Anwendung des Stempels, wenigstens in neuerer Zeit, zur Ausnahme geworden. Die Aussehung dieser Position des Tarises liegt nur in der Konsequenz der übrigen Vorschläge wegen Besteiung des Schriftwechsels bei den Verwaltungsbehörden von Stempelabgaben.

Komm.-Bericht: Die Positionen 1—4 betressen ben gewöhnlichen, in Privat: Angelegenheiten vorkommenden schriftlichen Berkehr bei den Behörden; die Diskussion bewegte sich im Wesentlichen nur um die Frage, ob die Befreiung von der Abgabe nicht auch auf solche Akte der Behörden auszudehnen sein möchte, welche, sei es wegen ihrer Form, sei es wegen ihres Inhaltes als "Ausssertigungen", "Bestätigungen", "Bestätigungen", "Konzessonen", "Resolute", "Resolutionen" zu gelten haben, und daher im Sinne der Borlage auch serner noch der Stempelabgabe von 15 Sgr. zu unterliegen haben werden. Da von Seiten des Herner noch der Stempelabgabe von 15 Sgr. zu unterliegen haben werden. Da von Seiten des Hern Regierungs-Kommissardindssindessen geltend gemacht wurde, daß hiermit in unerwünschter Weise den Prinzipien der künstigen Revision des Stempelwesens vorgegrissen werden würde, wurden Anträge in diesem Sinne nicht gestellt. Ran sah dabei als selbstwerständlich an, daß die Tarisposition "Resolutionen" künstig nur noch in denzienigen Fällen Bedeutung haben werde, wo Inhalt und Form einen charakteristischen Unterschied von einem gewöhnlichen "Bescheide" bedingen.

2) Bu &. 2 Nr. 6.

Der §. 33 a. a. D. (GS. S. 446) lautet: Schriftliche zu einer Eintragung ober Löschung erz forberliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell ausgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürsen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Sintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung. Der Ausnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

3) Zu §. 2 Nr. 7.

Duittungen, welche nach bem 1. Mai d. J. ausgestellt werden, unterliegen dem Stempel auch bezüglich berjenigen Jahlungen nicht mehr, welche vor dem 1. Mai d. J. geleistet waren. Es ist also von den vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Interimsquittungen ein Stempel nicht zu entrichten, obgleich die Voraussetzung der bisherigen Stempelfreiheit, daß sie nämlich gegen eine stempelpslichtige Hautung ausgetauscht wurden, nicht mehr besteht. FNR. v. 18. Mai 1873 (SB. S. 148, MB. S. 228, INB. S. 212).

Bezüglich ber im §. 8 Nr. 2 bes Ges. v. 5. Mai 1872 gedachten Löschungsanträge s. dieses Ges. in Annn. 55.b zu §. 5 bes Stenwelges. v. 7. März 1822.

4) Bu §. 2 Mr. 12.

Motive: Es versteht sich von selbst, daß diese Ermäßigung snach dem Gesetz Entwurf sollte der Stempel für die in §. 2 Rr. 12 gedachten Scheine nicht, wie geschehen aufgehoben, sondern nur ermäßigt werden] sich auch auf die von den Gerichten über Geburt, Heirath, Aufgebot und Sterbefall nach der Verordnung vom 30. März 1847, IS. S. 125, und dem Gesetz vom 23. Juli 1847, IS. S. 263 sin Vetress der Dissidenten und Juden, s. S. 10 Anm. 9] u. s. w. auszussellellenden Bescheinigungen bezieht. — Auch der Komm.: Vericht erachtete dies für selbstverständlich, so daß nicht ersorderlich sein werde, es im Gesetz besonders auszusprechen.

5) Bu §. 2 Schlußbestimmungen a, b.

Motive: bas Gerichtskoftengeset vom 10. Mai 1851 hat zunächst für ben bamaligen Umfang ber Monarchie, mit Ausschluß bes Bezirks bes Appellationsgerichts zu Coln, die hier in Rebe ftebenden Stempelabgaben (§. 2 Rr. 1 bis 4) in gerichtlichen Angelegenheiten faft ganz beseitigt und mit ben Gerichtstoften verschmolzen. Rur in ben von ben Gerichten au bearbeitenden Juftig-Bermaltungsfachen werben noch bie Stempel von Gesuchen, Bescheiben u. f. w. bei ben Gerichten erhoben. Derfelbe Grundfat ift bemnächft auch in benjenigen im Jahre 1866 mit ber Monarcie vereinigten Landestheilen burchgeführt, in welchen ju einer burchgreifenden Regelung bes Gerichtskoftenwesens geschritten ift. Insoweit Letteres nicht geschen, hat bisher aber auch bie Ginführung ber Bestimmungen bes Gesets vom 7. Marg 1822 über bie Besteuerung ber Gesuche u. f. w. für gerichtliche Angelegenheiten beanstanbet werben mussen. In ber Stadt Frankfurt a. M. ist sie gang unterblieben. In ber Proving Sannover und in bem Begirt bes Appellationsgerichts Coln ift ber Grunbfat ber Berichmeljung ber Gefuch. Befcheib., Protokoll Stempel in gerichtlichen Angelegenheiten mit ben Gerichtskoften bisher nicht zur Geltung gebracht. In ben bezeichneten Bebieten können beshalb für jest bie bezeichneten Stempelabgaben auch nur bei ben gerichtlichen Behörben soweit aufgehoben werben, als bie bavon betroffenen ftempelpflichtigen Gegenstände in ben eigentlichen Juftig. Bermaltungsfachen portommen. Im Uebrigen muß es bei ben bisberigen Bestimmungen wegen ber gleichartigen in allen anberen gerichtlichen Angelegenheiten vorkommenden Begenftanbe bis babin bemenben, baß bas Berichtstoftenwefen in ben genannten Gebieten eine anberweite Regelung erfährt. Für ben wichtigsten Theil ber gerichtlichen Berhandlungen in ber Provinz Hannover hat bis jett, eben wegen der Rücksicht auf den Zusammenhang des Stempelwesens mit ben Berichtskoften, noch bas ebemalige hannoverische Stempelgeset vom 30. Januar 1859 in Kraft erhalten werden muffen. Rach bemselben find auch noch die Berhandlungen der Gerichtsvögte und beren Gehülfen zu versteuern, weshalb im g. 2 unter a bes Entwurfes besonders darauf hingewiesen ift, daß in der Stempelpflichtigkeit der noch nach dem Geset vom 30. Januar 1859 zu behandelnden Gegenstände nichts geändert werden soll. Für die Urkunden der Gerichtsvollzieher im Bezirk bes Appellationsgerichts zu Coln bebarf es einer ahnlichen Bestimmung nicht, ba für biefelben eine eigene Position bes Stempeltarifs besteht, welche burch ben vorliegenben Entwurf nicht berührt mirb.

6) Bu §. 3.

Motive: In der Stadt Frankfurt a. M. sind nach der Berordnung vom 19. Juli 1867 (GS. S. 1346 — s. Abth. II des Komm.) in Betreff der im §. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 des vorzliegenden Gesetz-Entwurses [§. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 des Gesetzs, welches eine vom Entwurf zum Theil abweichende Nummernfolge hat] aufgeführten Gegenstände die Bestimmungen des Stempelgesetzs für Frankfurt vom 26. Oktober 1852 maßgebend geblieben, und nur hinsichtlich der im §. 1 Nr. 2 und 3 und im §. 2 Nr. 6 und 10 [§. 1 Nr. 1 und 2 und §. 2 Nr. 7 und 11 des Gesetzs] bezeichneten Gegenstände die Preußischen Stempelabgaben eingeführt (Nr. 12, 20, 30, 48 des Stempelatris vom 19. Juli 1867, GS. S. 1191 — s. Abth. II des Komm.). Es können des

halb für jett auch nur die auf die letterwähnten Punkte bezüglichen Bestimmungen in Frankfurt a. M. in Krast gesetzt werden, wogegen im Uebrigen die anderweite Regelung des bortigen Stempelwesens wegen des Zusammenhangs mit dem Gerichtskossennesen noch ausgesetzt bleiben muß.

A. Berichtliches Stempelmefen.

- 1. a. Seset v. 10. Mai 1851, betr. ben Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten (SS. 622): §. 1: Die Gerichtskosten sollen vom 1. Januar 1852 ab bei allen Gerichten nach dem, diesem Gesetz angehängten Tarif erhoben werden. Instr. des JM. v. 1. Juni 1854 (nach der Bekanrıtın. des JM. v. 2. dess. M. v. 2
- 1. b. Das Geset leibet keine Anwendung auf die Gerichte im Bezirk des Appell.ger.hoses zu Soln und die von diesem an den Rheinischen Revisions: und Kassationshof (jett Ober:Tribunal, s. Ges. v. 17. März 1852, GS. S. 73) gelangenden Sachen, beschränkte Anwendung auf die Hohenzollernsichen Lande (§. 1 des Ges., Nr. 4, 5 der Instr. des IM. v. 1. Juni 1854). Der Larif bleibt außegeschlossen sie beschörden, als: General-Kommissionen u. Revisions-Kollegien, Schiedsmänner, Schössengerichte, Dorsgerichte, Bergämter (wegen letztere s. jedoch §. 5 des Ges. v. 18. April 1855 GS. S. 221), Gewerbegerichte 2c., nicht aber für die mit einzelnen Kreis-Gerichten verbundenen oder neben denselben bestehenden Sees u. Handelsgerichte; bei den Voluntärgerichten im Bezirk des Zustizssenats zu Sprenbreitstein gilt die Gebühren-Tage v. 17. Mai 1838, den Gebühren wird aber der nach dem Stempelgest zu erhebende Stempelbetrag hinzugerechnet und als Gerichtstossen verzrechnet, ercl. der für freiwillige Mobiliar-Cretutionen noch serner in Ansat sommenden und in natura zu verwendenden Stempel (§. 2 des Ges., Nr. 6, 7 der Instr.).
- 1.c. Ges. v. 10. Mai 1851 §. 16: Der Verbrauch bes Stempelpapiers bei ben Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, beren Erhebung ber Tarif noch beibehält, werben wie Gerichtskoften verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen §§. 4 bis 6 als Gerichtskoften behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr Statt.

Bu biesem Paragraph bestimmt die Instr. des IM. v. 1. Juni 1854 sub Nr. 27: Da das Geset vom 10. Mai 1851 sich nur auf die bei den Gerichten bearbeiteten Rechtsangelegensheiten und die dafür zu erhebenden Kosten bezieht, so sinden die Bestimmungen dieses Parasgraphen keine Anwendung auf die weder dem gedachten Gesetze, noch dem Tarise unterliegenden Anstellungss und Urlaubs:Angelegenheiten.

Da jedoch ber Naturalverbrauch bes Stempelpapiers bei den Gerichten aufhören soll, so sind auch in diesen Angelegenheiten, soweit zu Bestallungen, Verpslichtungs: Protokollen und Urlaubs, bewilligungen nach den Bestimmungen des Stempelgesets Stempel zum Ansat zu bringen sind, diese künstig nicht mehr in natura zu verwenden, sondern es ist nur deren Geldbetrag unter: "Gerichtskosten" in Sinnahme zu stellen und von den Debenten einzuziehen. Sdenso ist, wenn stempelpslichtige Gesuche in diesen Angelegenheiten oder in Rechtsangelegenheiten, ferner, wenn Kirchenzeugnisse und andere Atteste, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letzwillige Dispositionen ohne den vorgeschriedenen Stempel eingereicht werden, der Geldbetrag des nach dem Stempelgesetzu verwendenden Stempels in Sinnahme zu stellen (vergl. Ann. 1.h Abs. 2 u. sud b daselbst). Die etwa verwirkte Stempelstrase ist außerdem ses Extrahenten zur Einziehung zu überweisen.

Den Parteien ift es nicht geftattet, biejenigen Stempel, beren Betrage nach §. 24 Rr. 1 bes

Larifs (f. Anm. 1.k.) neben bem Pauschquantum zu erheben sind, in natura beizubringen und die Berwendung derselben zu den aufzunehmenden Verhandlungen zu verlangen (s. Anm. 1.d.) 2c.

Auf den von den Gerichtsbehörden zu ertheilenden Aussertigungen muß der etwa zum Ansatz gekommene und als Gerichtskosten verrechnete Betrag des Stempels jedesmal vermerkt werden (f. Ann. 1.e).

- 1.d. Es ift unzulässig, daß die Interessenen, wie früher nach dem Zustizminist. Restript vom 11. März 1825 (v. KI. B. 25 S. 124) gestattet war, den Werthstempel zu gerichtlich ausgesnommenen Verträgen in natura einreichen, da nach dem Sportelgeset vom 10. Mai 1851 der zu berechnende Stempel als Gerichtstosten in Ansatz, Stempelpapier aber nicht zum Verbrauch kommen soll. Anträge auf Aussertigung oder Verabsolgung von Stempelpapier zu gerichtlich ausgenomsmenen Verhandlungen sind daher abzulehnen, auch die Hauptämter demgemäß mit Anweisung zu versehen. FRR. v. 27. Jan. 1854, im Sinverst. des IV. (CB. S. 175); vergl. Anm. 1.c Abs. 4.
- 1.e. Nach §. 16 bes Gesetes vom 10. Mai 1851 (s. Anm. 1.c) hat der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten zwar aufgehört und es ist demzusolge aus den gerichtlichen Urstunden, soweit das gedachte Geset sür dieselben noch einen besonderen Stempelansat vorschreibt, nicht zu ersehen, welcher Stempelbetrag in Anwendung gedracht ist. Damit jedoch hieraus dei Ertheilung von beglaubigten Abschriften, sosern dieselbe durch eine andere Behörde, als durch eine Gerichtsbehörde ersolgt, kein Zweisel darüber entstehe, ob der in der Tarisposition des Stempelgeses vom 7. März 1822 sud voce "Abschriften" sür den Fall der Stempelspslichtigkeit des Originals vorgeschriebene Stempel zu der beglaubigten Abschrift zu verwenden sein oder nicht, werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen nach dem Sportelgeset vom 10. Mai 1851 ein besonderer Stempelansat vorgeschrieben ist (wenngleich die Erhebung und Verrechnung des Betrages als Gerichtskoften ersolgt), den Betrag dieses Stempelansates, oder daß ein Stempel nicht zum Ansat gekommen, auf den von ihnen ausgesertigten Dokumenten zu verwerken. IMR. v. 21. Juli 1852 (IMB. S. 275), mitgetheilt durch FMR. v. 31. dess. S. 213); vergl. Ann. 1.c am Schluß.
- 1.f. Tarif zum Ges. v. 10. Mai 1851 §. 24: Uebrigens treten für die Fälle sub A bis G [Alte freiwilliger Gerichtsbarkeit] noch folgende allgemeine Bestimmungen ein: 1. Außer den bes stempelgesetz zu berechs nenden Werths, beziehungsweise Ausfertigungs-Stempel erhoben.

Hierzu bestimmt die Instr. des IN. v. 1. Juni 1854 sub Nr. 55: Die Absicht ist dahin gegangen, daß der Betrag derjenigen Stempel, welche auch von dem Notar in natura zu verwenden sein würden, wenn das Geschäft von ihm instrumentirt wäre, dem Pauschslaße hinzutreten muß. Unter die Werthe, beziehungsweise Aussertigungs-Stempel sallen nicht allein die nach Prozenten zu berechnenden Werthstempel im engeren Sinne und die nach sesten für einzelne Dispositionen bestimmten Stempel (Firstempel, z. B. der von 2 Khalern zu einem Testament, Ehevertrag 2c.), sondern es ist auch unbedenklich, daß, da der geringste Stempelbetrag, welcher bei gerichtlich aufgenommenen oder anerkannten Dokumenten nach Waßgade des Stempelgesetes (Tarif sud voce Protokolle — Atteste — Aussertigungen) zum Ansaß kommen muß, 15 Sgr. beträgt, auch künstig mindestens dieser Sat, und selbst dann, wenn keine Aussertigung ersolgen sollte, außer dem Pauschquantum zum Ansat zu bringen ist.

Sbenso sind zu Protokollen über bie Annahme von verschlossenen letzwilligen Dispositionen bie erforderlichen Stempel zu erheben; bagegen kommen zu ben bei Ueberreichung auf- ober angenommener Testamente von ben gerichtlichen Deputirten erstatteten Anzeigen und Berichten keine Stempelbeträge zur Berechnung.

Der Betrag bes zu einem Nebenegemplar etwa erforberlichen Ausfertigungs-Stempels kommt nach Nr. 1 außerbem zum Anfat.

Der tarifmäßige Stempel wird auch für beglaubigte Abschriften von Schuldeutenden und Hopothekenbuchs-Auszugen erhoben, welche jur Bilbung von Zweig-Dolumenten angesertigt werden.

- 1. g. Amtliche Verfügungen an Privatpersonen in Privatangelegenheiten sind auch bei ben, bem Kostengeset vom 10. Mai 1851 unterworsenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarteit mit einem besonderen Stempelsate nicht auszuschätzen. Es ist hierbei die Erwägung maßzebend, daß nach der Bestimmung Nr. 1 im §. 24 des Gerichtssossentaris bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur der Betrag derzenigen Stempel, welche auch von dem Rotar, wenn das Geschäft vor ihm geschlossen worden wäre, zu verwenden sein würden, dem Kosten-Pauschquantum hinzutreten soll. Cirk. Vers. des Ostpr. Trib. an dessen Untergerichte v. 2. Juli 1861 unter Nr. 7, auf Grund eines JNR's im Sinverst. des KN. (B.BI. f. ger. Beamte S. 137).
- 1.h. Geset v. 9. Mai 1854 (GS. S. 273) Art. 21: Bei Ertheilung von beglaubigten Absschriften und Aussertigungen stempelpslichtiger Dokumente ist auch der Betrag des tarismäßigen Stempels zu erheben.

Wenn Kirchenzeugniffe, Inventarien, Taxen, Bollmachten und letiwillige Dispositionen von ben Parteien ohne ben vorgeschriebenen Stempel eingereicht werben, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

- a. Zum Abs. 1 bieses Art. bestimmt die Instr. des JM. v. 1. Zumi 1854 unter Nr. 81, daß der Betrag des tarismäßigen Stempels für jene Schriststücke nur dann zu erheben ist, wenn keine Beranlassung zu deren Srtheilung vorliegt und dieselbe lediglich als eine Folge des Antrages der Interessenten zu betrachten ist, nicht aber wenn die Ertheilung durch die Sache selbst bedingt und deshalb ohne Antrag nothwendig war. Nach einer Sirk.-Bers. des Ostpr. Trib. an dessen Untersgerichte v. 2. Juli 1861 unter Nr. 1, auf Grund eines JMR's im Einverst. des FM. (B.-Bl. f. ger. Beamte S. 137), sind hiernach auch die auf Grund des §. 229 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 angeordneten, den Konkurszläubigern zu ertheilenden beglaubigten Abschriften ihrer Anmeldungen und des im Prüfungs-Termin ausgenommenen Protosols nebst der tabellarischen Rachweisung einem Stempelansate nicht unterworsen.
- b. Zum Absat 2 bes Art. 21 a. a. D. bestimmt das durch FMR. v. 5. Mai 1857 III 10278 ber Reg. in F. mitgetheilte IMR. v. 28. April bess. I 1486 an b. Appell. G. baselbst: Zu ansberen Attesten, als den im Art. 21 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 erwähnten Kirchenzeugnissen ist, da der H. Finanz-Minister dies verlangt, der Stempel in natura zu verwenden.
- 2. Auch zu gerichtlichen Nachlaßregulirungs Alten eingereichte Privat- Inventarien sind stempelpflichtig. Das Sportel Geset vom 10. Mai 1851 hat in den Borschriften des Stempelgesetzes nichts geändert, sondern nur Bestimmungen über den Verbrauch des Stempelpapiers dei den Gerichten, sowie darüber getrossen, inwieweit eine Erhebung besonderer Stempelbeträge neden den für die gerichtlichen Berhandlungen und Berfügungen anzusetzenden Pauschquanta serner stattssinde, wobei davon ausgegangen ist, daß der Regel nach die Stempelbeträge in den Pauschjätzen enthalten sind. Aus Privaturkunden, welche in den bei den Gerichten bearbeiteten Rechtsangelegenbeiten von den Interessenta zu den Alten eingereicht werden, beziehen sich aber zene Bestimmungen nicht. Für die Berwendung des Stempels zu dergleichen Urkunden ist vielmehr das Stempelgeset, nach wie vor allein maßgebend. IMR. v. 3. Dez. 1853 (IMB. S. 434, CB. 1854 S. 128). Ebenso nach der Instr. des IM. v. 8. Juni 1865 Nr. 10 (IMB. S. 131). Bergl. Anm. 6 zu §. 3.
- 3. Der Stempel für die Bestätigung von Familien-Fideicommissen und Stiftungen gelangt in Folge des Sportelgesets vom 10. Mai 1851 als Gerichtskoften zur Verrechnung. Auch bedarf

- es fernerhin nicht mehr ber im Finanzminist.:Restript vom 31. Juli 1842 (CB. S. 343 vergl. auch JNR. v. 25. Sept. 1842, JNB. S. 344) vorgeschriebenen Aufstellung und Einsendung eines Berzeichnisses über die im Laufe des Jahres im Gerichtsbezirke errichteten Familien-Fideicommisse und Stiftungen. FNR. v. 22. Juni 1852 (CB. S. 162).
- 4. Zu Lieferungsverträgen, welche von ben Gerichtsbehörben in Angelegenheiten bes eigenen bienstlichen Bedarfs geschlossen werben, ist ber Stempel nicht in natura zu verwenden, sondern als Gerichtsgebühr einzuziehen, s. zur Tarisposition "Rausverträge" die Anm. 18. n sub Nr. 2 Schlußsabsab.
- 5. Die Kreisgerichte sind nicht besugt, für die von den Auditeuren solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Modilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, nach §. 2 des Gesets vom 8. Juni 1860 (GS. S. 240) aufgenommenen, den gedachten Gerichten in Gemäßheit des §. 3 l. c. zur Ausbewahrung und weiteren gesetslichen Beranlassung zugesandten Alte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kosten zu liquidiren, da die Besugniß zur Aufnahme solcher Alte den Auditeuren nach §. 1 l. c. als ein selbstständiges Recht übertragen ist, sie also hierbei nicht als Kommissarien der Kreisgerichte sungiren. Was dagegen den Stempelansat betrifft, so richtet sich die Berpslichtung zur Entrichtung und Rachliquidation des von dem Auditeur nicht verwendeten Stempels nach der Vorschift des Stempelgesets vom 7. März 1822. Ift also die Aufnahme des Altes im Inlande ersolgt, so ist der Stempel unbedingt nachzuliquidiren; die im Auslande aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dagegen dem preußlichen Stempel nur in den Fällen zu unterwersen, in welchen das Geset dies anordnet, also namentlich in den Fällen des §. 12 des Stempelgesetzs. IRR. v. 31. Jan. 1871 I 218 (B.-W. f. ger. B. S. 77).
- 6.a. Nach ber Allerh. Kab.:Orbre vom 24. Nov. 1835 (s. §. 22 Anm. 14. a) soll in den Fällen, in welchen eine weder gerichtlich noch notariell ausgenommene Punktation innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung einer Gerichtsbehörde zur Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift überreicht wird, die gedachte Behörde für die Sinziehung des zu der Punktation ersorderlichen Stempels von Amköwegen ebenso zu sorgen verpslichtet sein, wie dies nach der Allerh. Kab.:Ordre vom 19. Juni 1834 (s. §. 12 Anm. 5) bei den gerichtlich ausgenommenen Berträgen und Punktationen vorgeschrieben ist. Da nach §. 16 des Gesetzs vom 10. Mai 1851 (s. Anm. 1. c) ein Stempelverbrauch bei den Gerichten in den von diesen zu bearbeitenden Rechtsangelegenheiten nicht mehr stattssindet, so ist die Frage entstanden, od in den gedachten Fällen die Interessenten dazu angehalten werden müssen, das ersorderliche Stempelpapier in Natur einzureichen, oder od die Stempelbeträge als Gerichtskosten zu erheben und zu verrechnen sind. Aus Grund eines mit dem Herrn Finanzminister getrössenen Uebereinkommens werden die Gerichtsbehörden angewiesen, das letztere Bersahren zu beodachten, und basselbe auch in den Fällen anzuwenden, in welchen es demnächst nicht zu der in Anstrag gebrachten gerichtlichen Bollziehung der Punktation kommt. IMR. v. 19. März 1858 an alle Gerichte, ercl. des Bezirks des Appell.ger.hoses zu Göln (IMR). S. 122, CB. S. 200).
- 6.b. Die Borschrift der allgemeinen Berfügung vom 19. März 1858 (s. vorige Anm.), daß die Beträge der zu einer Urkunde ersorderlichen Stempel auch dann als Gerichtskosten erhoben werden sollen, wenn die Urkunde innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Errichtung einer Gerichtsdeshörde nur zur Anerkennung der Unterschrift überreicht wird, hat zu Unzuträglichkeiten geführt, da die Gerichte nicht befugt sind, von dem Inhalte einer nur zu diesem Zwede überreichten Urkunde gegen den Willen der Betheiligten Kenntniß zu nehmen (§. 26 Tit. 3 Th. 2 USD.) und daher vielssach die Stempelpsschäfteit der Urkunde nicht beurtheilen können, andererseits aber auch die Berzantwortlichkeit der Betheiligten für die rechtzeitige Berwendung des Stempels durch die erwähnte Art der Erhebung desselben ausgeschlossen wird. Ein Recht der Betheiligten, von dieser Berants

wortlichkeit frei zu bleiben, kann auch für den Fall, daß sie bie Sinsicht der Urkunde gestatten, nicht anerkannt werden, da durch die Allerhöchste Ordre vom 24. November 1835 in Uebereinstimmung mit der Berordnung vom 19. Juni 1834 die Berantwortlichkeit der Betheiligten nur rückssichtlich der zur gerichtlichen Bollziehung eingereichten Urkunden ausgeschlossen worden ist.

Auf Grund eines mit bem Herrn Finanzminister anberweit getroffenen Uebereinkommens werben baher bie Gerichtsbehörden angewiesen, zu solchen Urkunden, welche vom 15. März b. 3. an Behufs gerichtlicher Anerkennung ber Unterschrift, nicht aber bes Inhalts, eingereicht werden, die Beträge ber erforderlichen Stempel nicht mehr als Gerichtskoften zu erheben.

Für die gehörige Verwendung der Naturalstempel zu solchen Arkunden bleiben lediglich die Bestheiligten verantwortlich, und den Gerichten verbleibt nur die allgemeine Verpflichtung, in vorkomsmenden Fällen auf die Entrichtung der Steuer zu achten.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden zu versahren. IMR. v. 5. März 1874, an sämmtl. Gerichtsbehörden im Geltungsbereich des Gerichtskostenges. v. 10. Mai 1851, (IMB. S. 63). — Bergl. Anm. 14. h zu §. 22 und Anm. 7. d zu §. 34.

- 6.c. Das IMR. vom 19. März 1858 findet keine Anwendung, wenn Punktationen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung einem Gericht nicht in Gemäßheit der Allerh. Rab.-Ordre v. 24. Nov. 1835 zu dem dort bezeichneten Zwecke (zur gerichtlichen Bollziehung) überreicht werden; vielmehr ist in solchen Fällen der Stempel in natura zu verwenden, s. Anm. 14. e zu §. 22.
- 6.d. Der Stempel zu einer Privat-Punktation, wenn bieselbe erst nach Absauf der 14tägigen Frist sein Mbschuß beim Gericht zur Bollziehung eingereicht wird, ist nicht als Gerichtskoften anzusetzen und zu verrechnen, sondern in natura beizubringen. IMR. v. 26. Mai 1858 an d. Appell. B. in F., mitgetheilt durch FMR. v. 3. Juni dess. III 12074 an d. Reg. daselbst. Schenso nach d. IMR. v. 20. Nov. 1858 I 3942 an d. Appell. G. in S., mit dem Bemerken, daß in solchen Fällen die Interessenten zur Beibringung des Stempels event. durch Exekution angeshalten werden müßten.
- 7. In Betreff bes Ansatzes ber Gerichtstoften resp. Stempel in Beziehung auf die Führung bes Handelsregisters und des Schiffsregisters vergl. die Verordnung v. 27. Jan. 1862 (GS. S. 33) u. JMR. v. 26. Sept. 1864 (JMB. S. 270), namentlich wegen der Stempelbeträge §. 2 Nr. 5 u. 6, §§. 4, 6, 8, 14. I. 3 u. V. VI. der Verordnung. Stempelbeträge kommen danach nur sur Atteste, welche aus dem Handelsregister ertheilt werden, in Ansatz (§. 6); im Bezirk des Appellsger.hofes zu Soln wird dei Ertheilung eines Attestes oder Auszuges (Certifikat, beglaubigte Abschift) aus dem Handelsregister der Stempel selbst verwendet (§. 14. I. 3); auch soll es dort rücksschich der Stempel zu Attesten, Auszügen und beglaubigten Abschriften, sowie den Straserkenntsnissen und Aussertigungen bei den bestehenden Vorschiften sein Bewenden behalten (§. 14. V).
- 8. Geset, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs, und Wirthschafts-Genoffenschaften, v. 4. Juli 1868 (BGbl. S. 415) §. 69: Die Eintragungen in das Genoffenschafts Register ersfolgen koftensrei.

IMR. v. 17. Dez. 1868 (IMB. S. 392), welches, nachbem, wie es baselbst heißt, das Gesetz vom 4. Juli 1868 in Gemäßheit des Art. 2 der Bersassung des Norddeutschen Bundes [s. BGbl. 1867 S. 1 fs.] an die Stelle des Genossenschafts: Gesetzes vom 27. März 1867 und der Einsührungs: Berordnungen desselben in den verschiedenen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 12. Juli, 12. Aug. und 22. Sept. 1867 getreten, unter Aushebung der Instruktionen vom 2. Mai, 10. — nicht 12. wie es es dort heißt — Aug., 25. Sept. und 26. Okt. 1867, auf Grund der §§. 66 und 72 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eine anderweite Instruktion über die Führung des

Genoffenschafts : Registers und Festsetzung von Ordnungsstrafen ben sämmtlichen Gerichten zur Rachachtung mittheilt.

Diese Instruktion bes IM. v. 17. Dez. 1868, betr. die Führung der Genossenschaftschegister (IMB. S. 392 ff.), bestimmt im §. 43: Die Sintragungen in die Genossenschaftschegister und die Zurückweisung der Sintragungsgesuche ersolgen gebühren: und stempelsrei 2c. Im Uebrigen kommen in den Landestheilen, in welchen das Sinführungsgeset vom 14. [muß heißen 24.] Juni 1861 [s. S. 449], resp. die Berordnung vom 5. Juli 1867 [s. S. 1133] gilt, für den Ansat der Kosten und Stempel die Borschriften der Berordnung vom 27. Januar 1862 (SS. S. 33 — s. Anm. 7), in den übrigen Landestheilen die bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

9. Alle in Folge ber Verordnung vom 30. März 1847 (GS. S. 125) wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburtsz, Heirathsz ober Sterbefalles ober in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Versügungen sollen nach der Kad. Ordre v. 18. Juni 1847 (GS. S. 260) stempelsrei sein; ausgenommen waren jedoch nach derselben Ordre die den Interessenten auf Grund der gerichtlichen Register und Akten auszusertigenden Atteste. Ferner bestimmte das JMR. v. 18. Sept. 1848 (JMB. S. 314), daß sowohl zu den zusolge der vorgedachten Verordnung v. 30. März 1847, als auch des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847 (GS. S. 263) auszustellenden Attesten über Seburt, Heirath, Aufgebot, Sterbefall der tarismäßige Stempel zu verwenden ist; s. unten Absat 4 u. 5.

Ueber die bürgerliche Eheschließung im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover ist die Berordnung v. 29. Sept. 1867 ergangen (GS. S. 1685), zu welcher die Instr. des IM. v. 21. Nov. 1867 (IMB. S. 409) im §. 11 bestimmt, daß zum Attest über ein Ausgebot sowie zum Attest über die Eintragung in das Eheregister die tarismäßigen Stempelgebühren, 5 Sgr., zu erheben, alle übrigen gerichtlichen Berhandlungen stempelsrei sind; s. unten Absah 4 u. 5.

Für bas vormalige Kurfürstenthum Hessen und bie vormals Baperischen Gebietätheile, excl. Kaulsborf, bestimmt die Verordnung v. 30. Aug. 1867 (SS. S. 1385) im §. 4: Die Verhandslungen und Versügungen, betressend bie gerichtliche Verlautbarung der Speverlöbnisse und in Anssehung solcher Personen, welche nicht Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen sind, die Schließung der bürgerlichen Spe und das derselben vorangehende Ausgedot sind kostenfrei, mit Ausschluß der auf Grund dieser Verhandlungen zu ertheilenden Aussertigungen und Atteste, sowie bersenigen Versügungen der höheren Behörden, durch welche auf Antrag der Betheiligten ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Verlautbarung des Seeverlöbnisses ermächtigt wird sin Vetress der jetzigen Kostenfreiheit dieser Versügungen der höheren Behörden vergl. Art. II des Ges. v. 7. März 1870, GS. S. 2021; s. die folg, beiden Absätze.

Zusolge Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Sheschließung v. 9. März 1874 — für den Umfang der Monarchie, ercl. des Appell.-Gerichtsbezirks Cöln und des Gebiets der Stadt Franksurt a M. (GS. S. 95) sind vom 1. Oktober 1874 ab die Atteste über Geburt, Ausgebot, Heirath, Sterbesall überall Seitens der Standesbeamten zu ertheilen; s. den solg. Absat.

Für die im Absatz 1 gedachten Atteste über den Austritt aus der Kirche zusolge der Bersordnung v. 30. März 1847 ist der Stempel auf 5 Sgr. ermäßigt (FMR. v. 18. März u. JMR. v. 4. April 1848 auf Grund Allerh. Erlasses v. 3. März dess. J., CB. S. 50 u. JMB. S. 120); vergl. auch Ann. 10. Alle übrigen vorerwähnten Atteste sind jetzt stempelsrei, s. S. 2 die Ann. §. 2 Nr. 12 nebst Note 4. Auch bestimmt §. 12 des im vorigen Absatz citirten Ges. v. 9. März 1874: Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen ersolgen kostensund stempelsrei.

10. Gefet, betr. ben Austritt aus ber Kirche, v. 14. Mai 1873, für ben Umfang ber Monarchie

einschließlich bes Jabegebiets (GS. S. 207) §. 6: Als Koften bes Verfahrens werben nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansat gebracht.

Hierzu bestimmt das IMR. v. 13. Juni 1873 (JWB. S. 183) unter Nr. 5: An Kosten bes Bersahrens werden außer den baaren Auslagen (Porto, Gebühren der Gerichtsvogte oder Gerichtsvollzieher) nur Abschriftsgebühren erhoben 2c. Für die Bescheinigung des Austritts (Nr. 3 — wonach dieses Attest nur auf Berlangen zu ertheilen) ist eine Stempelgebühr von 5 Sgr. zu erzheben (veral. Anm. 9 Schlußabsat).

B. Ausländische Schriftstude.

- 11. Die Bestimmungen bes Stempelgesetz erstrecken sich ber Regel nach nur auf die in den Preußischen Staaten ausgenommenen Schriftstücke. Die Verwendung des inländischen Stempels zu den im Auslande ausgenommenen oder ausgestellten Verhandlungen läßt sich nur in den Fällen rechtsertigen, in welchen das Gesetz die Erhebung dieser Abgabe ausdrücklich angeordnet hat. Für Atteste, welche im Auslande von einer Behörde oder einem Beamten des Auslandes ausgestellt sind, verlangt das Stempelgesetz die Verwendung des inländischen Stempels auch dann nicht, wenn von den Attesten im Inlande Gebrauch gemacht wird. FMR. v. 10. Okt. 1842 III 23150 an d. PStD. in S. (SR.) s. auch §. 12 Abs. 3 des Stempelges. u. oben Anm. 5 am Schluß.
- 12. Zu ben von Ausländern im Auslande ausgestellten Urkunden, wenn davon im Inlande öffentlicher Gebrauch gemacht wird, ist nur in den Fällen der tarismäßige inländische Stempel zu abhibiren, wo das Stempelgeset solches, wie z. B. bei Bollmachten, Wechseln, Kauskontrakten über inländische Grundstücke, ausdrücklich vorschreibt, in zweiselhaften Fällen aber anzusragen 2c. IMR. v. 20. April 1838, im Einverst. des FW. (v. KJ. B. 51 S. 402).
- 13. Es besteht keine gesetsliche Verpflichtung für Ausländer, im Auslande ausgenommene Versträge über im Inlande belegene Grundstücke der inländischen Stempelsteuer zu unterwerfen, bevor im Inlande von einem solchen Dokumente Gebrauch gemacht wird. FMR. v. 26. Sept. 1849 III 19451 (GR.).
- 14. Zu ben im Auslande von Ausländern ausgestellten Bollmachten kann auf Grund der Borschrift des §. 37 Tit. 3 Th. 1 AGO. nur der einsache Lollmachtsstempel mit 15 Sgr. gesorbert werden, wogegen die von der ausländischen Behörde ausgesertigten Rekognitions: Verhandlungen oder Atteste dem diesseitigen Stempel nicht unterliegen. IMR. v. 8. März 1843 unter Nr. V, im Eiwerst. des FN. (IMB. S. 79).
- 15. Die einseitige Unterschrift des Verkäusers unter einer Verkaufsurkunde macht, selbst wenn sie im Inlande stattgesunden hat, die Urkunde nicht stempelpslichtig, sosen der Käuser seinerseits seine Unterschrift erst im Auslande hinzugesügt und also dort erst eine verbindliche Urkunde gesschaffen hat. Erk. des DX. (1) v. 4. Nov. 1858 c. Opik Nr. 288 (H. Str. S. 105 Nr. 31).
- 16.a. In dem Falle, wo im Austande über einen nicht in den dieseitigen Staaten befindlichen Segenstand ein Lieserungsvertrag abgeschlossen ist, dessen Ersüllung im Austande ersolgt, und wo der allein stempelpslichtige Vertragstheilnehmer ein Auständer ist, kann die Stempelpslichtigkeit des Vertrages aus der gegenwärtigen Fassung des Stempelgesetz vom 7. März 1822 nicht hergeleitet werden; es nuß vielmehr der Revision dieses Sesetz vorbehalten bleiben, inwiesern ausländische Verhandlungen durch den Gebrauch, welcher davon in diesseitigen Staaten gemacht wird, den diesseitigen Stempel-Vorschriften unterworsen werden. Schreiben des FM. an d. Kriegs-M. v. 19. Nov. 1829 u. R. des Kriegs-M. v. 3. Des. bess. 5. II. 399 (SK.).
 - 16. b. Die von einem Inländer im Auslande abgeschloffenen und im Auslande zu erfüllenden

Lieferungsverträge über nicht im Inlande befindliche Gegenstände unterliegen nicht ber Preußischen Stempelsteuer. Erk. bes DX. (1) v. 22. Mai 1871 (Entich. B. 65 S. 223, Str. A. B. 82 S. 142).1)

1) Es handelte sich um mehrere, im Jahre 1866 von den Rlägern mit der Königl. Intendantur des zweiten Armee-Corps in Böhmen und Mähren über Beschaffung von Armeededürsnissen sie damals dort stehenden vaterländischen Truppen abgeschlossen Lieserungsverträge, zu welchen der Werthstempel von ½ Prozent nachgesordert und eingezogen wurde. In den Gründen des OTrib.-Erk. heißt es nun u. A.: Der Appell.-Richter führt aus:

"Der Regel nach fann von einer Stempel-Abgabe nur dann die Rede sein, wenn das die Abgabe bedingende Ereigniß unter dem Schute der Landesgesetz seine Eristenz erlangt hat. Daß also im Auslande geschene Berhandlungen, der Regel nach, nicht der Steuer unterworfen sind, ist nach der Aatur der Abgade selbstverständlich und bedurfte es keiner speziellen Bestimmung darüber. Umgekehrt war eine spezielle Borschrift nothwendig, wenn ausnahmsweise ausländische Berhandlungen der Stenwelsteuer unterliegen sollten. Dieser Erundsch ist ausdrücklich in dem Restripte des Jinanz-Ministers vom 10. Okt. 1842 (s. Ann. 11) anerkannt, welches verordnet: "Die Bestimmungen des Stenwelgesetzs erstrecken sich, der Regel nach, nur auf die in den Preußischen Staaten ausgenommenen ober ausgestellten Berhandlungen läßt sich nur in den Fällen rechtserigen, in welchen das Geset die Ersebung des inknichtens etempels zu den im Auslande ausgenommenen oder ausgestellten Berhandlungen läßt sich nur in den Fällen rechtserigen, in welchen das Geset die Ersebung dieser Abgade ausdrücklich an geordnet hat." Derselbe Brundsatz ist in dem Restripte vom 20. Okt. 1837 (Jahrdücher B. 50 S. 664 — ist den R., sondern ein Schreiben des JM. an d. FM.) ausgesprochen. Solche Ausnahmen von der Regel sind vorgesehen des ausländischen, zum Gedrauche im Inlande bestimmten Bollmachten (Restript vom 8. März 1843 zu V, §. 37 Lit. 3 Lb. 1 der ASD., JMB. S. 8 — soll beißen S. 79, j. Annn. 14); dei ausländischen, auf einen Inländer gezogenen Wechseln (Rade-Ordre vom 3. Jan. 1830 — GS. S. 9); dei ausländischen schriftlichen Atten über Immobilien des Inslandes Eachen der Stempelsche Sachen der Stempelsche Sachen der Stempelsche Stempels des Geschen der Stempelsche Stempelsche Sachen der Stempelsche Stempelsche Sachen der Stempelsche Stempelsche Sachen der Stempelsche Stempelsche Stempelsche Stempelspeckes zu entenhund, wenn der der in Länd is des Stempels der nach lierer nach der Restlägten, daß der §. 12 nicht über die Stempelsprücktige inden Menselsche Berindliche Stempel

daß der §. 12 nicht über die Stempelpslichtigkeit, sondern über die Zeit der Nachbringung des Stempels disponirt, ift allerdings richtig. Indessen über die Zeit der Nachbringung des Stempels disponirt, ift allerdings richtig. Indessen über die Angabe der gesetslichen Vorschieft, wonach die fraglichen Berträge stempelpslichtig sein sollen, schuldig geblieben ist. In der Rhat läßt aber auch der §. 12 a. a. D. erkennen, daß im Auslande geschlichen Verträge über im Auslande bescholliche Sachen stempelser sind, weil es sonst an der unentbehrlichen Vorschrift, binnen welcher Frist der Stempel zu denselben nachzultesern sei, sehlen würde, und die Vorschrift, daß stempelpslichtige Verhandelungen, der Regel nach, auf das ersorderliche Stempelpapier geschrieben werden sollen, da nicht Unwendung sindet, wo dies nicht geschenken sonschrift, daß stempelpslichtige Verhandelungen, der Regel nach, auf das ersorderliche Stempelpapier geschrieben werden sollen, da nicht Unwendung sindet, wo dies nicht gesches sonnten."
Dieser Ausschläubung muß als vollkommen zutressend beigepslichtet werden, und fällt mithin die in der Richtselbeschwerbe gerügte unrichtige Anwendung des §. 12 l. c. dem zweiten Richter keineszwegs zur Last. Freilich will der Verklage der von dem Letzteren vermißte gesetzliche Vorschrift, nach welcher die hier in Rede stehenden Lieserungsverträge der Stempelsteuer wirklich unterworsen wären, in der Aarisposition "Lieserungs» und Kausverträge" sinden, und er wirft dem Appell.» Richter deshalb vor, diese Tarisposition durch unterlassen Amendang verletzt zu haden. Indessen 1822 enthält zuvörderst sud voce "Lieserungsverträge" die blos verweisende Bemerkung: "wie Kausverträge, siehe diese", und nebenher die selbsständige Assimmung: "Diesenigen welche Lieserungen von Bedürsnissen ausschließlich zu entrichten." Zuvor aber heißt es sud voce "Kausserträge" ist der Arenelberrag ausschließlich zu entrichten." Zuvor aber heißt es sud voce "Kausserträge"

verträge":

Raufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten Eins vom Hundert bes Kaufwerths;

" über außerhalb Landes belegene Grundstüde und Grundgerechtigkeiten 15 Sgr; über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied, sosern über den Kauf dersselben ein besonderer schriftlicher Bertrag abgeschlossen wird, Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kauspreises.

Diefer lette dritte Absat lautet gang allgemein: abgesehen von inländischen und außerhalb

16. c. Die im außerpreußischen Sebiete mit außerpreußischen Staats-Angehörigen geschlossenen und im Auslande zu erfüllenden Lieferungs- resp. Leistungs-Verträge unterliegen dem Preußischen Stempel, sosen die Bestätigung derselben im Preußischen Inlande erfolgt. Um derartige Verträge zu Gunsten der Bundeskasse vom Preußischen Stempel zu besreien, wird, im Sinverständenisse wir dem Rechnungshose des Norddeutschen Bundes, für den Bereich der Telegraphen-Verwalztung hierdurch bestimmt, daß für die Folge diesenige in Preußen befindliche vorgesetzte Behörde, welcher dis jetzt die Bestätigung solcher Verträge obgelegen hat (mithin die Seneral-Direktion der Telegraphen resp. die betressenden-Direktion), statt der Verträge selbst, schon die Vertrags-Entwürse einsordern und dann nach Prüsung und Feststellung der letzteren den betressenen außerhalb des Preußischen Staats-Gebiets besindlichen Lokal-Behörden (Telegraphen-Stationen) die Ermächtigung zum definitiven Vertags-Abschilchen Kokal-Behörden (Telegraphen-Stationen) die Semächtigung der General-Direktion der Telegraphen, Berlin den 17. Dez. 1870 (MB. 1871 S. 54).

Aehnlich ordnet das R. des Kriegs-M. v. 26. Aug. 1870 (Armee-Berord. blatt Nr. 17) an, daß bei den auf außerpreußischem Bundesgebiet mit Ausländern über Lieferungen 2c. zu milistairischen Zwecken geschlossenen und daselbst zu erfüllenden Verträgen an die Stelle der Bestätigung dieser Berträge durch die betreffende, in Preußen befindliche obere Behörde fortan die Prüsung und Feststellung des Vertrags-Entwurß durch die Letztere zu treten und demnächst der definitive Vertragsabschluß durch die außerhalb des Preußischen Staatsgebietes befindliche Lokalbehörde zu erfolgen hat.

- 17. Wegen ber Berträge mit ausländischen Bersicherungsgesellschaften s. Tarifposition "Asserturanz-Policen" Anm. 6 letten Absat.
- 18.a. Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, v. 21. Dez. 1868 (BSbl. 1869 S. 113 auf das Deutsche Reich ausgedehnt, RSbl. 1872 S. 134): Nach Art. 10 sollen die von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen von ihren Kanzlern vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtösiegel versehenen Abschriften der dort bezeichneten, von ihnen ausgenommenen Urkunden oder Auszüge aus denselben, Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Bezamten des einem oder des anderen Landes ausgenommen wären, vorausgesetzt, daß sie die durch die Gesetz ihres Landes vorgeschriebene Form beobachtet haben, und vorausgesetzt, daß bemnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Att zur Aussührung kommen soll, erfüllt sind.
- 18.b. Konsular-Konvention zwischen dem Nordbeutschen Bunde und Spanien, v. 22. Febr. 1870 (BGbl. S. 99 auf das Deutsche Reich ausgedehnt, RGbl. 1872 S. 211): Art. 10, wie Art. 10 in voriger Anm.

Landes belegenen Grundstüden und Grundgerechtigkeiten, sollen schriftliche Rausverträge über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied der Stempelsteuer zu einem Drittel Prozent unterliegen. So mag daher zugegeben werben, daß auch Rausverträge über nicht im Inlande besindliche Gegenstände sonst in dieser Art, also mit einem Drittel Prozent zu versteuern sein würden; das stellt ündessen der Appell-Richter an sich auch nicht in Abrede. Seine schließtiche Annahme: die hier in Rede stehenden sechs Lieserungsverträge wären nicht stempelpflichtig, gründet sich nicht sowohl darauf allein, daß die fraglichen Berträge die Lieserung nicht im Inlande besindlicher Gegenstände betrossen hätten, als er vielmehr deren Stempelsreiheit als selbstwerkländlich um deshalb für geboten ansieht, weil dieselben im Auslande geschlossen und zu erfüllen gewesen wären. Die aus einer angeblichen Berletung der gedachten Taris-Position entnommene Beschwerde ist daher zedensfalls versehlt.

C. Berjährung ber Stempelfteuer.

- 19.a. Gefet wegen Einführung kurzerer Berjährungsfristen für die Provinzen, in welchen bas Allaemeine Landrecht Kraft hat, v. 31. März 1838 (GS. S. 249):
 - §. 2. Mit bem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen
- 8. auf Nachzahlung ber von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verswaltungs-Behörden gar nicht ober zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dies selben zu viel gezahlten Kosten mit Sinschluß der Stempels und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Sin Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.
 - S. 5. Die Berjährung fängt an in Betreff
- 2. ber in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempels und Portogefälle mit dem letten Dezember deszenigen Jahres, in welchem der Prozes oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Bergleich beendet worden ist. Unter Prozes ist jede Art des gerichtlichen Versahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Aug. Gerichtsordnung ist;
- 3. aller übrigen in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entsstanden ist.
- S. 8. Bei Abgaben, Leiftungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Berjährung durch die Zustellung des Zahlungsbesehls ein.
- §. 9. Bei benjenigen Forberungen, bei welchen ein prozessualisches Versahren vor Gericht nicht zulässig ift, wird jebe Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörbe unterbrochen.
- §. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu beren Vollenbung eine ber ursprünglichen gleichkommende Frist. Sine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, ansstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.
- 19. b. Berordnung wegen Sinführung kurzerer Verjährungsfriften für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt (für den Bezirk des Justizsenats zu Shrendreitstein, sowie für Neuvorpommern und Rügen), v. 6. Juli 1845 (SS. S. 483):
 - §. 2. Gine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei Forberungen 8. wörtlich wie §. 2 Rr. 8 in Anmerk. 19.a.
- §. 4 Rr. 2 und 3. wörtlich wie §. 5 Rr. 2 und 3 in Anm. 19.a, nur mit Weglaffung bes letten, mit ben Worten "Unter Prozes" beginnenden Sates der Nr. 2.
 - S. 6 wörtlich wie S. 10 in Anm. 19.a.

[bie Bestimmungen ber §8: 8, 9 in Anm. 19.a enthält biese Berordnung nicht].

- 19.c. Die Berordnung v. 6. Juli 1845 (f. Anm. 19.b) ist auch eingeführt:
 - 1. in der Provinz Schleswig-Holftein, Bef. v. 9. Febr. 1869 (GS. S. 341);
 - 2. im Bezirk bes Appellationsgerichts in Franksurt a. M., Ges. v. 13. März 1869 (GS. S. 484).
- Nach §. 3 bes Ges. zu 1 und nach §. 2 bes Ges. zu 2 tritt an die Stelle bes im §. 7 Absfat 1 ber Berordnung v. 6. Juli 1845 bestimmten Zeitpunktes der 31. Dezember 1869 [Zeitpunkt des Beginnens der Berjährungsfrist bezüglich solcher Forderungen, welche zur Zeit der Publikation des Gesetz bereits fällig waren].

Beset §. 2.

- 20. Das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einsührung kürzerer Berjährungs-Fristen hanbelt nur von solchen Stempeln, welche Seitens der Behörden zu liquidiren und einzuziehen waren, nicht aber von benjenigen, welche die Aussteller selbst zu den unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden beizubringen haben. Rückschlich der Stempel zu Privaturkunden ist also die Berjährung ausgeschlossen. FMR. v. 28. Febr. 1848 III 2313 (GR.)
- 21. Nur gewissen Behörben, nicht auch den Notaren gegenüber kann, bei der Forderung auf Nachzahlung zu wenig entrichteter Stempel, der Sinwand der kürzeren Berjährung aus dem Gesetz vom 31. März 1838 §. 2 Nr. 8 daselbst erhoben werden. FMR. v. 22. Febr. 1867 III 2495 an d. Req. in F.
- 22. a. Da die Erbschaftsstempel von den Gerichten, beziehungsweise den Verwaltungs-Behörden einzuziehen sind, so gehören auch diese Stempel, sosern sie nicht mehr als Sin Prozent betragen, zu den nach der allgemeinen Vorschrift der Nr. 8 im §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 der kürzeren Verjährungsfrist unterworsenen. FMR. v. 9. Nov. 1854 III 27971 an d. PStD. in Posen.
- 22. b. Rücksichtlich ber Verjährung ber seit bem 1. Januar 1874 in Stelle bes Erbschafts-stempels getretene Erbschaftssteuer vergl. §. 47 bes Ges. v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329) s. im Anhana.
- 23. Die Bestimmungen zu §. 2 Nr. 8 bes Gesetzes vom 31. März 1838 wegen ber Berzjährung bes Erstattungs-Anspruches können nicht Platz greisen, indem diese eine Jahlung Seitens der Debenten voraussetzen, welche im vorliegenden Falle als geleistet nicht angenommen werden kann, weil das Gericht, ohne einmal eine Mittheilung von dem Kostenbetrage an die Debenten gelangen zu lassen, den Stempelbetrag aus den Geldern derselben entnommen hat, in deren Besitze sich das Gericht bereits besand. Die Berzährung konnte erst von dem Tage an beginnen, an welchem die Mittheilung der Kosten-Liquidation unter der Benachrichtigung an die Debenten gelangte, daß der Betrag dasür aus den sür dieselben bei dem Gerichte besindlichen Geldern entrnommen sei. Der beantragten Stempel-Erstattung steht daher nichts im Wege. FMR. v. 17. Nov. 1849 III 23713 an d. Reg. in K.
- 24. In Betreff der Gerichtskosten (also auch der als solche zu verrechnenden Stempelbeträge, s. Ann. 1.c) wird im §. 5 Absat 2 des Sportel-Ges. v. 10. Mai 1851 auf die beiden Ges., Ann. 19 a. u. d., verwiesen (s. auch Nr. 14 der Instr. des IN. v. 1. Juni 1854).

D. Berfahren in 3meifels: und Befcmerbe: Fällen.

- 25. a. Notare haben in zweiselhaften Fällen die Belehrung, ob der von ihnen gemählte Stempel der richtige sei, bei der Provinzial Steuerbehörde, als der nach §. 30 des Stempelgesetzes hierzu kompetenten Behörde, nachzusuchen, indem, so lange kein Monitum des Stempel-Fiskals zur Ersledigung vorliegt, die Sache zur Kognition der Justizbehörde nicht erwachsen ist. IMR. v. 28. Mai 1845 I 2219 an d. Justizkommissar N. (SR.).
- 25. b. Rach der Bescheidung vom 28. Mai 1845 (s. vorige Ann.) ist in Zukunft überall zu versahren. Da aber die Steuerverwaltung nicht dazu berusen ist, in den einzelnen Fällen den darauf Antragenden die Stempel zu den stempelpslichtigen Berhandlungen zu berechnen, dem Steuerschuldigen vielmehr selbst die Berpslichtung obliegt, für die Anwendung des tarismäßigen Stempels Sorge zu tragen, so sind allgemeine Anträge auf Feststellung der Höhe des Stempels zu den einzelnen Berhandlungen zurückzuweisen, und nur dann einer nähern Prüsung zu unterwersen, wenn die Zweisel, welche dem Bittsteller bei der Stempelberechnung ausgestoßen, speziell dargelegt und erläutert worden sind. FMR. v. 28. Juli 1845 III 149 34 an d. WStD. in S.

- 25.c. Dem Notar F. dort ist die erbetene Auskunst zu ertheilen und in künstigen ähnlichen Fällen das Gleiche zu thun. Se läßt sich die Weigerung, die Stempelpslichtigkeit von Entwürsen einer Berhandlung zu beurtheilen, nicht allgemein aufrecht erhalten. Die Antwort wird sich auf die Mittheilung beschränken können, welcher Stempel zu verwenden sein würde, wenn die Verhandlung 2c. in genauer Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Entwurf zur Persektion gelangt. FMR. v. 27. Jan. 1869 III 915 an d. WStD. in Br.
- 26. Dem Patrimonialrichter N. ift zu eröffnen, daß er die ihm bei Auslegung des Stempelsgesetzes aufstoßenden Zweifel zunächst seiner vorgesetzten Dienstbehörde vorzutragen habe, welche sich darüber nöthigenfalls mit der Provinzial-Steuerbehörde benehmen und ihn demnächst mit Besscheidung versehen werde. FNR. v. 3. Dez. 1844 III 26214 an d. PStD. in S.

Sbenso bestimmt schon das IMR. v. 19. Juli 1822 (v. KJ. B. 20 S. 62), wie es nicht die Absicht gewesen, daß Untergerichte sich in zweiselhaften, das Stempelwesen betreffenden Fällen unmittelbar an die Provinzial-Steuerbehörden wenden sollen, daß vielmehr die deskallsige Verfügung blos auf die Obergerichte zu beziehen sei.

- 27. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörben werden hierdurch angemiesen, in allen Fällen, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgeseis eintritt, und insonderheit die Landess Justizkollegien, an welche Seitens der Untergerichte dieserhald Anfrage zu halten, sich mit der Provinzial: Steuerbehörde über die anzuwendenden Grundsätze nicht einigen können, zur Erledigung derselben, Behufs Erörterung des Falles, unter den Ministerien, hierher zu berichten, der einseitigen Festsetung, beim Entstehen der Berständigung mit der Provinzial: Steuerbehörde, aber sich zu enthalten. IMR. v. 2. Dez. 1831 (v. KJ. B. 38 S. 407, JMB. 1846 S. 103, v. KA. B. 15 S. 733).
- 28. Rach Borschrift bes Restripts vom 2. Dez. 1831 (f. vorige Anm.) haben bie Obergerichte auch in benjenigen gallen zu verfahren, in welchen bei ihnen über bie Stempelfestlegungen ber Gerichte erster Instanz, namentlich in Erbschaftsstempel. Angelegenheiten Beschwerde geführt wird. Nach ber Merh. Ordre vom 18. Nov. 1828 (f. Anm. 54. a.) find zwar die Beschwerben über Festsekung ober Einziehung einer Stempelsteuer gegen bie festsekenbe Behörbe im Wege ber verfassungsmäßigen Inftangen zu verfolgen, und es unterliegt hiernach feinem Bebenten, bag bergleichen Beschwerben über die Gerichte erfter Inftang bei ben Obergerichten angebracht und von biefen geprüft werben müffen. Da jedoch nach §. 30 bes Stempelgesetes vom 7. März 1822 bie Verwaltung bes Stempelmesens unter ber Leitung bes S. Finang-Ministers steht, biesem auch, mas insbefondere die Restsetung bes zu erhebenden Erbichaftsstemvels betrifft, die Endentscheidung über ben Betrag bes Letteren gebührt — Allerh. Inftruktion vom 5. Sept. 1811 §. 39 ff., so ergiebt fich hieraus von felbft, daß die Organe beffelben, also die Provinzial : Steuerverwaltungen, von ber Konfurrenz bei Erledigung von Beschwerben über Stempelfestsetungen nicht ausgeschloffen werben können. Die Obergerichte haben baber in bergleichen Fällen jedesmal mit ber betreffenden Provinzial - Steuerverwaltung Rudfprache zu nehmen, und, wenn fich babei eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, darüber an den Justig-Minister zu berichten. IMR. v. 13. Febr. 1854 an alle Gerichte, excl. der im Bezirk des Appell.ger.hofes zu Cöln (IMB. S. 86, CB. S. 187), mitgetheilt burch FMR. v. 16. März beff. J. (CB. S. 186).
- 29. Nach bem Wunsche bes Justiz-Ministeriums werben die ProvinzialsSteuerbehörden ans gewiesen, in solchen Fällen, wo dieselben in Stempel-Angelegenheiten Anträge bei den Provinzials Zustizbehörden durch besondere Bezugnahme auf Verfügungen des Finanz-Ministeriums begründen zu müssen glauben, diese Verfügungen dem Gericht jederzeit in Abschrift mitzutheilen. Cirk.-A. des FM. v. 25. Febr. 1826 III 3731.
 - 30. Ift der Bertrag vor dem Kreisgericht zu C. aufgenommen, so daß es sich um einen als

Serichtskoften anzusehenden Werthstempel handeln würde, so hat die Königl. Regierung das Gesuch des L. um Niederschlagung des Kauswerthstempels ressortinäßig an das dortige Königl. Appellationsegericht abzugeben. FMR. v. 4. Aug. 1853 III 17950 an d. Reg. in F.

- 31. Wo es sich um einen als Gerichtskosten zu verrechnenben Stempel handelt, hat auf Beschwerben über Untergerichte zunächst das Obergericht, mit Ausschluß der Steuerbehörde, zu bessinden. FMR. v. 6. März 1858 III 3695 u. v. 8. Okt. 1859 III 13714 an d. PStD. in S.
- 32. Rudfichtlich bes Berfahrens bei Differenzen aus Anlas von Stempelrevisionen f. Anm. 11—14 zu §. 34.
- 33. In Betreff bes Versahrens bei Meinungsverschiebenheiten, welche in den neuen Landesstheilen zwischen den Gerichten oder Rotaren und den Verwaltungs Behörden über Auslegung stempelgesetlicher Vorschriften entstehen, resp. bei hierauf bezüglichen Zweiseln, wird auf die Abstheilung II des Komm. verwiesen.

E. Rechtsweg megen ber Stempelfteuer.

34. a. Geset, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (BS. S. 241):

§. 11.

Wer zur Entrichtung eines Werthstempels ober eines nicht nach bem Betrage bes Gegenstandes zu bemefsenden Bertragsstempels gar nicht ober nicht in dem gesorderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist besugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12.

Die Klage ist bei Berlust bes Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung ober mit Borbehalt geleisteter Zahlung bes Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich ber Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betressende Salarienkassen-Berwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Berwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§. 13.

Das Rechtsmittel ber Appellation und ber Nichtigkeitsbeschwerbe, beziehungsweise ber Kassationsrekurs, steht beiben Theilen auch dann zu, wenn ber Betrag ber streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 14.

Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11 gedachten Stempels Abgaben ein gerichtliches Strafversahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der gesorderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusezen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatzliche Frist zu bestimmen, dinnen welcher derselbe von der im §. 11 ertheilten Besugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen nuß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederausnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strasversahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civisprozeß ergangene Endzurtheil sür die Untersuchung maßzgebend.

- **34.b.** Wegen Anwendung des Ges. v. 24. Mai 1861 (s. vorige Anm.) auf die neuen Landesstheile vergl. die Verordnung v. 16. Sept. 1867, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges 2c. (GS. S. 1515).
- 35. Bon jeder Klage, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 11 bis 14 des Gesehses v. 24. Mai 1861 in Beziehung auf die Stempelsteuer angestellt wird, so wie von den Urkunden, auf welche es ankommt, haben die Provinzial-Steuerbehörden, unter Beistügung ihres Gutachtens, Abschrift an das Finanz-Ministerium einzureichen, demnächst auch von jedem Erkenntnisse des Ober-

Tribunals ober sonstigem in die Rechtskraft übergegangenen gerichtlichen Erkenntnisse Abschrift vorzulegen. Cirk.-A. des FM. v. 21. Juni 1861 III 13333.

Bei Sinreichung dieser Erkenntnisse ist in den Berichten jedesmal der Grundsat oder die Anssicht näher anzugeben, worauf der Gerichtshof seine Entscheidung stütt. Sirk.-R. des FM. v. 7. Nov. 1865 III 24077.

- 36. Auf einen Fall der Berpflichtung zur Entrichtung von Stempeln, der bereits zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gänzlich abgemacht war, ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Erk. des DI. (I) v. 20. Febr. 1863 (Str. A. B. 48 S. 201).
- 37.a. Die Vorschriften bes Gesetzes vom 24. Mai 1861 §§. 11—14, welche ben Rechtsweg über die Frage der Stempelpflichtigkeit gestatten, beziehen sich nur auf Werth- und solche Vertragsestempel, welche nicht nach dem Betrage des Gegenstandes abzumessen sind; sie dürsen daher auf andere Stempel, z. B. auf den tarismäßigen Stempel sür amtliche Atteste nicht ausgedehnt werden. Erk. des DE. (1) v. 11. Jan. 1865 (DR. B. 5 S. 403).
- 37.b. Wegen des Rechtsweges in Beziehung auf die Erbschaftssteuer s. §. 40 des Ges., betr. die Erbschaftssteuer, v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329) s. im Anhang.
- 38. Sin Beamter, welcher als solcher eine Urkunde vorgelegt hat, kann ben Civilrechtsweg beschreiten und die Stempelfreiheit derselben geltend machen, um zu verhindern, daß die Berwalstungsbehörde einen Stempelbetrag von ihm einziehe. Erk. des DI. (1) vom 20. Juni 1866 (DR. B. 7 S. 378, GA. B. 14 S. 637; das Sachverhältniß s. bei demselben Erk. in Anm. 1. c zu §. 22.
- 39.a. Der §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, gestattet den Rechtsweg über die Verpslichtung zur Entrichtung einer gesorderten Stempelabgabe nicht nur im Wege der Einrede, sondern auch im Wege einer jeden nach den gewöhnlichen
 prozessualsschen Regeln zulässigen Klage. Insonderheit läßt §. 12 nicht die Deutung zu, daß derjenige, welchem die Abgabe abgesordert ist, nicht eher klagen dürse, dis er mit Vorbehalt bezahlt
 hat, oder die exekutivische Beitreibung ersolgt ist. Erk. des DX. (V) v. 4. Nov. 1862 (GA. B. 15
 S. 605 sub Nr. 28).
- 39.b. Aus der prinzipiellen Gemähr des rechtlichen Gehörs über gewisse Gefälle und Abgaben folgt die Zulässigkeit der sofortigen Anrusung des Richters nach Erhebung der exekutorischen Forderung, ohne daß dieselbe durch vorherige Zahlung der beizutreibenden Schuld bedingt ist; daher kann, sodald die Steuerbehörde den Stempelbetrag fordert, der Schuldner dei Gericht einen Antrag auf Entscheidung darüber erheben, daß die Verpssichtung zur Entrichtung des Stempelbetrages nicht bestehe und er deshalb den ihm angedrohten Vermögens-Verlust definitiv nicht zu ersleiden habe. Erk des DX. (V) v. 30. April 1864 (Str. A. B. 54 S. 145, SB. S. 274).
- 39. c. Der Anspruch einer Partei auf Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge kann gegen ben Steuersiskus nicht blos im Wege ber Klage, sonbern auch im Wege ber Abcitation und Litisbenunciation geltend gemacht werben. Erk des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompeztenz-Konslikte v. 14. April 1866 (IMB. S. 179).
- 40. a. Zur Begründung der im §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nachgelassen gerichtzlichen Rücksorderungsklage bedarf es, wenn der Stempelbetrag ohne Beitreibung erfolgt ist, des Nachweises, daß die Zahlung des desektirten Stempels mit Vorbehalt geleistet ist. Erk. des DX. (I) v. 24. Febr. 1868 (Str. A. B. 70 S. 92, Entsch. B. 60 S. 295).1)

¹⁾ In den Erk. Gründen wird zuwörderst näher ausgeführt, daß die dem Präjubikat vom 20. Januar 1865 (Str. A. B. 56 S. 315 — es ist dies das Erk in der folg. Anm. 40. d) zum Grunde liegende Interpretation des §. 12 des Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht aufrecht erhalten werden könne, daß vielmehr der Appellationsrichter durch die Annahme: es sei der im §. 12 a. a. D. verlangte Borbehalt nicht erforderlich, um den Jahlenden zur Alage auf Erstattung zu derechtigen, den §. 12 rechtsgrundfählich verletzt habe. — Bis hierher sind die Gründe in Str. A. a. a. D. absgedruckt; in den Entsch. a. a. D. beißt es noch: In der Hauptsache ist die Entschedung austecht

- 40.b. Hat die Partei vor exekutivischer Beitreibung des desektirten Stempels den Betrag an den instrumentirenden Notar gezahlt, diesem gegenüber sich das Rücksorderungsrecht vom Fiskus vorbehalten, und ist dieser Borbehalt in der vom Notar ausgestellten Quittung aufgenommen, so ist dem §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 genügt. Erk des DX. (I) v. 20. Jan. 1865 (Str. A. B. 56 S. 315). Die in diesem Erk getroffene weitere Entscheidung ist demnächst von demselben Senat reprobirt, s. vorige Ann.
- 40.c. Bei der Klage auf Zurückzahlung eines Stempelbetrages ift dem Erforderniß bes §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861: daß die Zahlung "mit Vorbehalt" geleistet sei, genügt, wenn die Partei den Betrag eines desektirten und demnächst wirklich verwendeten Stempels an den instrumentirenden Notar gezahlt, und von diesem eine Quittung ausgestellt erhalten hat, worin bemerkt ist, daß die Partei den Stempelbetrag an ihn mit Vorbehalt der Rücksorderung gezahlt habe. Erk des DT. (I) v. 13. Nov. 1865 (Entsch. B. 56 S. 416).
- 40.d. Auch das Erkenntniß bes Ober-Trib. (I) vom 22. März 1867 erklärt den dem instrumentirenden Notar gegenüber bei der Zahlung gemachten Borbehalt für ausreichend, weil der Notar nach der Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834 (s. Anm. 5 zu §. 12) für die Stempel persönlich hafte und auf seinen Antrag sogar die exekutivische Sinziehung des Stempelbetrages ersolgen müsse (SA. B. 15 S. 609 sud Nr. 42).
- 40.e. Zur Zulässigkeit der Klage auf Erstattung einer Stempelabgabe ist nicht ersorberlich, daß der Borbehalt bei der Zahlung schristlich gemacht worden. Erk. des DX. (I) v. 13. Sept. 1869 (Entsch. B. 62 S. 259). 1)

In den Erkenntnißgründen heißt es im Wesentlichen: Im gegenwärtigen Prozesse, in welchem Kläger die 519 Thaler 10 Sgr. auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetze vom 24. Mai 1861 vom Fiskus erstattet verlangt, fragt es sich insbesondere: ob hier unter den obwaltenden Umständen in Betress der eingeklagten 519 Thaler 10 Sgr. eine "ersolgte Beitreibung" anzunehmen, oder deren Jahlung als "mit Vorbehalt geleistet" anzusehen sei. Die Borschrift

erhalten, weil nach ben obwaltenden Umständen die Jahlung als eine unter Vordehalt geleistete angenommen ist. — Die weiteren Erkenntnisgründe sind nicht abgedruckt; sie lauten: Kläger will den ftreitigen Stempelbetrag dem Notar, der das gegen seine Notariats-Akten gezogene Stempel-Monitum zu erledigen hatte, gezost tund hierbei mündlich den Vordehalt gemacht, auch den Notar zur Klage auf Erstatung beauftragt haben. Ob ein solcher weder schriftlich erklärter, noch in der Quittung über die Jahlung anerkannter Vordehalt von Wirksamkeit sei, kann hier dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle muß die Jahlung als eine unter Vordehalt geseschet gesten, da, wie vom Fiskus nicht bestritten, Kläger schon vor der Jahlung gegen das Stempel-Wonitum bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt Einspruch gethan hat, der jedoch nicht von Ersolg gewesen ist. Durch diese Keklamation hat Kläger die Rechtmäßigkeit des desektirten Stempels und seine Berbindlicheit, denselben zu erlegen, bestritten. Es ist dadurch dassenige erklärt worden, was durch den Vordehalt bei der Jahlung außgedrücht werden soll, ein Widerspruch gegen die Zahlungsverdindlichseit. Der Ş. 12 verlangt nun zwar einen Borbehalt bei der Jahlung. Danach würde ein nachher eingelegter Vordehalt als verspätet und nicht mehr wirksam zu achten sein. Es solgt aber nicht, das ein schon vor der Jahlung eingelegter Miderspruch von keiner Bedeutung und zur Erhaltung der Erstätungklage nicht geeignet sei. In vielen Fällen werden sogar die Umstände oder Einrichtungen dem Debenten nicht einmal gestatten, einen Vordehalt dei der Lahlung zu machen, und er wird genöthigt sein, ihn vorher anzubringen. Hat eine solche Erstärung schon abgegeben, so ist sein kecht gewahrt und eine Wiederholung derselben nicht ersorderlich. Es können Fälle vorsommen, in welchen ein schon vorher erklärter Wiederspruch sür aufgegeben, und die nachherige Zahlung als eine in Amerkennung der Berbinblichseit vordehalt des eine sangesehen zu beurtheilen sein wird. Im nortiegenden Falle segen aber keine Lhatsac

¹⁾ Kläger war in Folge eines Monitums der Steuerbehörde duch die Gerichtsbehörde aufgefordert, einen weiteren Erbschaftsstempel von 519 Khalern 10 Sgr. dei Bermeidung doppelter Zahlung zu lösen, und er hat auch diese weiteren 519 Khaler 10 Sgr., wiewohl er zu deren Sntrichtung nicht verpssichtet zu sein vermeinte, am 27. Okt. 1867 bei dem Haupt-Steueramte einzgezahlt, dabei auch mit den Steuer-Beamten gesprochen und namentlich zu den Letzteren geäußert: "er wolle klagen".

20 Befet S. 2.

41. Da ber inftrumentirende Rotar für ben Stempel personlich verhaftet ift, Nr. 4 ber Rab.-Orbre vom 19. Juni 1834 (IS. S. 81 — f. Anm. 5 zu §. 12), so ist auch ihm burch §. 11 bes

bes S. 161 Tit. 16 Th. 1 ARR., welche verlangt, daß ein Borbehalt bei Zahlungen schriftlich erklärt, oder in der vom Zahlungsnehmer ausgestellten Quittung anerkannt sein musse, bezieht sich, so allgemein diese Borschrift immerhin lautet, doch nur auf freiwillig geleistete Zahlungen, kann aber nicht für einen Fall der vorliegenden Art maßgebend sein. Der Kläger hat diesenigen 519 Thaler 10 Sgr., um deren Erstattung es sich hier handelt, keineswegs freiwillig, sondern erst nur entrichtet, nachdem er dazu bei Strafe, nämlich unter dem gesetzlichen Präjudiz: bei Vermeibung doppelter Jahlung (Stempelgeset v. 7. März 1822 Ş. 25, Zusammenstellung vom 26. Sept. 1842 Ş. 16 JWB. 1842 Beilage zu Nr. 42) aufgefordert worden war. Das hier zunächst in Betracht kommende Gesetz vom 24. Mai 1861 erheischt auch, wie judex a quo mit Recht geltend macht, einen schristlichen Vorbehalt nach Maßgade des allegirten Ş. 161 nicht. Nachdem der S. 11 im Gegensate zu ber Bestimmung ber Allerh. Rab. Orbre v.18. Nov. 1828 (GS. 1829 S. 16 — 9. 11 im ergenigte zu der Seininnung ver Auery, Aud. Arter d. 18. 1808 (1828 C. 1829 C. 18—1. Ann. 54.a) denjenigen, der zur Entrichtung eines Werthstempels garnicht, oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, für besugt erklärt, dies gerichtlich geltend zu machen, regelt der §. 12 das Versahren näher dahin:

die Klage ist dei Verluft des Klagerechts binnen sechs Monaten nach ersolgter Beischen Aufgerechts des Monaten nach ersolgter Beischen Aufgerechts

treibung ober mit Borbehalt geleifteter Bahlung bes Stempelbetrages anzubringen, ohne fich über bie Form biefes Borbehalts naber auszusprechen, namentich ohne besonders anguordnen, daß derselbe nothwendig und ebenfalls bei Berlust des Alagerechts schriftlich erklärt, ober in der vom Zahlungsnehmer außgestellten Quittung anerkannt sein misse. Wie das Stempelsteuer-Geset vom 7. März 1822 für den ganzen Umfang der damaligen Monarchie ergangen ist, so sindet auch das oft allegirte Geset vom 24. Mai 1861 nicht blos in den Landestheilen, in folgt ift, also bem §. 161 Lit. 16 Th. 1 bes ALR. nicht entspricht. Es murbe bies zu ber von folgt ist, also dem §. 161 Lit. 16 LH. des ALM. nicht entspricht. Es würde dies zu der von dem Gesehgeber gewiß nicht beabsichtigten Inkonvenienz sühren, daß die Klage des §. 11 unter solchen Umständen im Geltungsbereiche des Alg. Landrechts zurückgewiesen werden müßte, während in denjenigen Landestheilen, in welchen eine dem §. 161 l.c. entsprechende Formvorschrift nicht besteht, auch ein blos mündlicher Borbehalt zur Erhaltung des Klagerechts des Betheiligten hinreichen würde. Es bleibt daher nichts weiter übrig, als dei dem Wortlaute des §. 12 "mit Borbehalt geleisteter Jahlung" stehen zu bleiben, und im gegenwärtigen Falle und unter den hier obwalstenden Umständen den von dem Kläger bei der Jahlung gegen die steueramtlichen Kassenbeamten ausgesprochenen Vorbehalt hier sür zulässig und ausreichend anzusehen. (Str.A. B. 54 S. 145 —

In den Gründen des von dem Verklagten mit der Appellations-Rechtfertigung eingereichten diesseitigen Erkenntnisses vom 24. Februar 1868 in Sachen Fiskus wider L. (s. Ann. 40.a) heißt es nach dieser Richtung hin mit Bezug auf die besondere Lage jenes Falles:
"Rläger will den streitigen Stempelbetrag dem Kotar, der das gegen seinen Nota-

""stuger witt ven streitigen Stempelekrag dem Artar, der das gegen seinen Nota-riats-Aft gezogene Stempel-Monitum zu erledigen hatte, gezahlt, und hierbei mündlich den Borbehalt gemacht, auch den Notar zur Klage auf Erstattung beauftragt haben. Ob ein solcher weber schriftlich erklärter, noch in der Duittung über die Zahlung anerkannter Borbehalt von Wirksamkeit sei, kann hier bahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle muß die Zahlung als eine unter Borbehalt geleistete gelten, da Kläger schon vor der Zahlung gegen das Stempel-Monitum bei dem Appellationsgerichte zu Franksurt Einspruch gethan hat der jedoch nicht von Erkola gewesen ist " hat, ber jeboch nicht von Erfolg gewesen ist."

Die eigentliche juristische Streitsrage, wie solche hier hervortritt, ist damals also unerörtert und unentschieden geblieben, weil die besonderen Umftande jenes Falles dazu nicht nöthigten. Im gegenwärtigen Falle hat der Kläger nun, wie Verklagter ausdrücklich zugiedt, bei Einzahlung der 519 Thaler 10 Sgr. mit den Steuerbeamten gesprochen und geäußert: er wolle klagen. Damit hat er bei ber Einzahlung bes von ihm erforberten weiteren Erbschaftsstempels gegen bie Steuers beamten, die gesetslichen Vertreter des Fistus, seine Absicht, von der ihm im §. 11 l. c. einge-räumten Besugniß, seine Nichtverpflichtung zur Entrichtung jenes höheren Erbschaftsstempel-Betrages gerichtlich geltend zu machen, Gebrauch zu machen, genügend und an geeigneter Stelle kundgethan, und die so geschehene Zahlung des Rlägers muß daher allerdings als mit Borbehalt geleistet im Sinne bes §. 12 1. c. angefeben werben. Gin gefetliches Mittel! Die Steuerbeamten zu nöthigen, seinen so erklätten Borbehalt in ihrer Quittung anzuerkennen, stand dem Rläger ohnehin nicht zu Gebote. Dieser Präjudizial-Ginwand des Berklagten ist daher mit Recht von dem Appellations: richter verworfen worden.

Sefețes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, ein Klagerecht gegeben. Erk. des DX. (I. 709/63) v. 9. Sept. 1863 (GA. B. 15 S. 600 sub Kr. 5 — irrthümlich daselbst vom Jahre 1864 datirt).

- 42 a. Ist gegen den Fiskus Klage wegen eines gesorberten Stempels erhoben, zu bessen Entrichtung der Kläger gar nicht oder nicht in dem gesorderten Betrage verpstichtet zu sein verzmeint, so ist der Richter in seiner Beurtheilung nicht auf die vom Kläger vorgebrachten Gegenzgründe beschränkt, vielmehr ist der Fiskus die Stempelpstichtigkeit der Urkunde zu begründen verzpstichtet. Erk. des D.E. (I) v. 3. Sept. 1866 (Str. A. B. 68 S. 7). 1)
- 42.b. Ebenso wie im Untersuchungsversahren bem Angeklagten ber Beweis ber begangenen Stempelbefraudation geführt werben muß, ebenso gilt bieser Grundsatz auch im Sivilprozesse, wenn Seitens bessen, welchem eine Stempelsteuer abgesorbert wird, auf Befreiung von der Stempelsteuer geklagt wird. Es liegt auch hier dem Fiskus der Beweis ob, daß eine Stempelsteuer zu entrichten gewesen sei. Erk. des DL. (I) v. 22. Febr. 1867 (GU. B. 15 S. 609 sub Nr. 43); vergl. Ann. 43 sub d.
 - 43. Erk. bes DI. (I) v. 16. Juni 1865 (Str. A. B. 58 S. 348, Entich. B. 54 S. 393):
- a. Ist die über ein Kausgeschäft abgeschlossene Urkunde vor Verwendung des Stempels vernichtet worden, so genügt zur Feststellung ihrer Stempelpslichtigkeit keineswegs der bloße Nachweis, daß darin die Essentialien eines Kauss enthalten gewesen sind; vielmehr muß deren ganzer Inshalt dargethan werden, weil sich nur dadurch beurtheilen lasse, od ein nach der Kab.-Ordre v. 19. Juni 1834 (s. Ann. 5 zu §. 12) formell gültiges Kausgeschäft abgeschlossen sein sa die Kontrahenten außerdem Erklärungen abgegeben haben können, die das Justandekommen eines gültigen Kauss direkt verhindern; vergl. jedoch Ann. 44.a, b nebst Note; s. auch Ann. 4 zu §. 21.
- b. Ist die Stempelsteuer nur mit Borbehalt geleistet, und wird der Betrag im Wege der Klage zurückgesordert, so ist es Sache des verklagten Steuersiskus, die Stempelpslichtigkeit der Urkunde darzuthun, wenn er den Anspruch auf Rückerstattung beseitigen will; vergl. Anm. 42.a, d.
- c. Wird ber Fiskus zur Jurückzahlung eines mit Vorbehalt gezahlten Stempelbetrages verurtheilt, so hat er als unrechtfertiger Besitzer bes Rapitals statt ber Nutung landübliche Zinsen durch bie ganze Zeit seines Besitzes zu entrichten; benn Fiskus habe als unrechtsertiger Besitzer 5 Prozent Zinsen seit bem Tage ber Sinzahlung des Stempelbetrages zu entrichten ALR. I. Lit. 7 § 232; es handle sich also nicht um Zögerungszinsen, und die allein hierauf be-

¹⁾ Die Erk.-Grünbe lauten: Der Appellationsrichter hat aus zwei selbstständigen Grünben ben Histus zur Erstatung des desetsierten und eingezahlten Stempels verurtheilt: es sei 1) in dem Notariats-Atte ein persetter Vertrag überhaupt nicht enthalten; dann salle 2) das Geschäft nicht unter den Begriff eines Leibrenten-Vertrages, weder im Sinne des ALR. I. 11 §. 606 ss., noch im Sinne des Stempeltaris. Unter den Ungrissen wider diede Gründe rügt Fiskus gegen den ersten derselben: von den Rlägern sei nicht eingewendet, daß durch die Urkunde kein rechtsgültiger Vertrag zu Stande gekommen; der Appellationsrichter versioße durch Suppeditirung des Entscheidungsgrundes gegen Art. 3 Kr. 1 der Deklaration v. 6. April 1839. Der Borwurf erscheitungkundloß. Rläger hatten mit der Klage die Rotariatsakte vorgelegt, und zur richterlichen Entscheidung gestellt, ob sie dem Stempel für Leibrentenverträge unterliege. Dies war die streitige Frage, über welche der Prozeß schwebte und in zwei Instanzen verhandelt ist. Nun ist zwar in der Klage nur geltend gemacht, daß das in dem Rotariatsakte enthaltene Geschäft nicht der Anateter eines Leibrenten-Vertrages an sich trage, dagegen die Persektion des Vertrages nicht der mängelt. Allein der Appellationsrichter hatte über die Stempelpflichtigkeit der Urkunde zu erkennen (§. 11 des Gesches vom 24. Mai 1861) und war in seiner Beurtheilung auf die von den Klägern vorgedrachten Gegengründe nicht beschäftent. Sie war vielmehr Sache des Fiskus, die Ampruch Veranlassung, sich über den aus deren Inhalt herzunehmenden Anstand zu erkläten.

Die Richtigkeitsbeschwerde des Fiskus gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß zweiter Instanz ist hiernach durch obiges Urtheil verworfen.

zügliche Bestimmung bes Ges. v. 7. März 1845 (GS. S. 158) komme baher hier nicht zur Answendung.

Rücksichtlich ber Berpflichtung bes Fiskus zur Erstattung ber burch Beitreibung eines Stempels betrages erwachsenen Exekutionskosten nebst 5 Prozent Zinsen s. Absach 2 ber Note zur Anm. 29.c zu S. 5.

- 44.a. Erk. bes DT. (1) v. 13. Juni 1866 (DR. B. 7 S. 356, GN. B. 14 S. 568, CB. S. 192 in diesem Falle handelte es sich nicht um Rücksorberung einer Stempelsteuer, sonbern um ein Stempelstrasversahren):
- 1. Zur Begründung der Stempelpssichtigkeit einer nicht mehr vorhandenen Urkunde genügt es, wenn anderweitig die Nichtverwendung des Stempels und der Inhalt der Urkunde so weit erwiesen werden können, als zur Beurtheilung der Stempelpslichtigkeit und des Maßes derselben ersorderlich ist; vergl. die vor. Anm. sud a u. die folg. Anm. nebst Note.
- 2. Sind Mobiliar: Gegenftände mit Grundstilcen zusammen für einen Sesammtpreis verkauft worden, so richtet sich der Stempel nach dem für den Verkauf von Grundstilcen geltenden Tarifssate. Liegt der schriftliche Kausakt nicht vor, so ist es Sache der Kontrahenten, nachzuweisen, daß und welcher besondere Preis für die mitverkauften Modilien im schriftlichen Kontrakte versabredet gewesen ist.
 - 44.b. Erk. bes DE. (I) v. 25. Nov. 1867 (Entich. B. 59 S. 336):
- 1. Dem Fiskus, welcher von einer nicht mehr existirenden Kaufpunktation den Kaufstempel fordert, liegt der Beweis ihres Inhalts soweit ob, als zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängigen Stempelpflichtigkeit ersorberlich ist.
- 2. Die Entscheidung der Frage: in wie weit der Inhalt einer nicht mehr existirenden Kauspunktation zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängigen Stempelpstichtigkeit bewiesen werden muffe, hängt in jedem einzelnen Falle von thatsächlichen Momenten, namentlich davon ab, was dem Richter von dem Inhalte des betreffenden Schriftstuds vorgetragen
 worden ist. 1)

¹⁾ Die Erk. Gründe lauten im Wesentlichen: An der in dem Erk. v. 16. Juni 1865 (s. Anm. 43) ausgesprochenen Ansicht muß in soweit allerdings sestigelatten werden, daß die Klagdarkeit und solgeweise Stempelpflichtigkeit einer nicht mehr vorhandenen Punktation in der Regel nur aus dem nachweisdar zu machenden Sesammtinhalte derselben beurtheilt werden könne. Soviel ersicheint jedoch gewiß, daß in jedem Falle eine Feststellung des wörtlichen Inhalts der Urkunde, oder solcher Rebendestimmungen, welche auf die Erkennbarkeit des urkundlich veradrederen Rechtszeschäfts, also bei einer Kauspunktation des darin vereindarten Kausgeschäfts, keinen Sinstuß zu gubern geeignet sind, nicht wesentlich nothwendig ist, daß vielmehr zu dem Beweise des Gesammtsinhalts einer Kauspunktation, im Gegensche zu den einzelnen darin enthalten gewesenntwerdungen, wesenklich nur die Feststellung dersenigen Bestimmungen gehört, welche mit Sicherheit erkenndar machen, daß die Kontrahenten ein Kausgeschäft zu schließen beabsichtigt haben, also der ernendar machen, daß die Kontrahenten ein Kausgeschäft zu schließen beabsichtigt haben, also der kontrahenten ein gilliges klagdares Kausgeschäft abgeschlossen westentlichen Berukssädlichen Womente im gegebenen Falle als vorhanden ansehen kann und darf. Im Falle, daß die Behauptung des Fiskus: eine nicht mehr vorhandene Punktation habe alle wesenklichen Berusserdungen eines Kausgeschäfts enthalten, einsach bestrütten, aber durch den erhobenen Beweis als richtig sessen kausgeschäfts enthalten, einsach bestrütten, aber durch den erhobenen Beweis als richtig sessen kausgeschäfts anklaten nach der kund der keine kausen schlichen Womente vor, welche zu Annahme berechtigen könnten, daß die Punktation noch anderen Inhalten habe, welche den Sinn und die rechtlichen Bedeutung der erwiesenen Bestimmungen enthalten habe, welche den Sinn und die erwiesenen Shalte noch Bestimmungen enthalten habe, welche den Sinn und die erwiesenen — Bestimmungen der Brütung und beschränken, ob die erwiesenen — Bestimmungen der B

ftreitig, und insofern beren Inhalt bem Richter von ben Parteien verschieben vorgetragen wird, ift ber Richter in der Lage und genöthigt, jum Zwecke der Beurtheilung, ob die Urkunde als Kaufpunktation klagbar gemesen sei, auf Diese verschiedenen Angaben weiter einzugehen, und zwar zus nächst zu prufen: ob die Anführungen ber anberen Partei überhaupt geeignet sind, die nach ben Anführungen bes Fiskus an fich gerechtfertigte Annahme bes schriftlichen Abschusses eines Kaufgeschäfts in Zweifel zu stellen, sobann aber, wenn bies ber Fall ist, weiter zu erwägen, wem die Beweislaft in Betreff bes aus ben beiberseitigen Anführungen zusammen genommen erkennbar werdenden wirklichen Inhalts der Punktation (ihres Gesammtinhalts) obliegt, und bei dieser Ermagung zugleich in Betracht zu ziehen, daß bas Geständnig ber Gegenpartei bes Fistus ein qualisizirtes, als foldes aber nicht theilbar ist, weshalb auch ferner noch zu prüsen, ob unter solchen Umständen nicht der Fiskus den streitigen wirklichen (ganzen) Inhalt der Punktation zu beweisen habe, nämlich: daß in derfelben nur (allein) die von ihm gegebenen, die gesehlichen Merkmale eines Kaufgeschäftes an sich darstellenden Berabredungen, nicht aber auch die vom Gegentheile angeführten Erklarungen, welche ben wirklichen (gultigen) Abichluß Diefes Geschäfts in 3weifel ftellen oder gar widerlegen würden, enthalten gewesen sind. Von anderen rechtlichen Boraussetzungen ist auch das Präjudikat vom 16. Juni 1865 nicht ausgegangen. Bei dem Präjudikate lag der oben gedachte zweite Fall insofern vor, als der Fiskus selbst Abschrift einer außer den Essentialien des Kausgeschüfts noch andere Bestimmungen enthaltenden Punktation eingereicht, der Gegner aber die Uebereinstimmung biefer Abschrift mit ber nicht mehr eriftirenden Original-Punktation bestritten hatte. Danach beruhte die damals gefällte Entscheidung wesentlich auf der Erwägung, daß derz jenige, welcher auf eine abschriftlich produzirte Urkunde einen Anspruch gründet, wenn die Richtigs keit der Abschrift, also der von ihm angegebene Inhalt der Urkunde bestritten wird, seine Angaben über biefen Inhalt nicht blos ftellenweise, sondern vollständig, also den angegebenen Gesammtinhalt ber Urkunde zu beweisen habe, und daß, ohne diesen Nachweis, dem aus derselben in Anspruch Genommenen der Beweis des Gegentheils nicht obliege. Damit hat aber nicht ausgesprochen werden sollen, und ist auch nicht ausgesprochen worden, daß auch dann, wenn der oben gedachte erste Fall vorliege, nämlich: wenn dem Richter durch die Auslassungen der Parteien gar nicht bekannt geworden ist, daß die nicht mehr existirende Punktation außer den erwiesenen Berabredungen der Kontrahenten, welche die Effentialien eines Raufgeschäftes darstellen, auch noch andere, diese Ber-abredungen entkräftende oder doch in Zweifel stellende Erklärungen enthalten habe, zur Beurtheilung der Klagbarkeit und der davon abhängenden Stempelpflicktigkeit der Punktation die Kestftellung ihres Gesammtinhalts unbedingt und allemal erforderlich fei. Mit diesen Rechtsansichten steht auch bas neuere Bräjuditat bes Senats für Straffachen vom 13. Juni 1866 (f. Anm. 44. a) nicht nur nicht im Widerspruche, sondern in völligem Ginklange. Denn wenn berselbe bie Annahme bes Appellationsrichters, daß zur Feststellung ber Stempelpstücktigkeit einer über ein Kaufgeschäft errichteten, nicht mehr existirenden Urkunde der bloße Nachweiß, daß in derselben die wesenklichen Bestimmungen des Kaufvertrages enthalten seien, nicht genüge, vielmehr beren ganzer Inhalt bargethan werben muffe, weil der Gesammtinhalt bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit in Frage komme, in biefer Allgemeinheit als unrichtig bezeichnet und ausgeführt hat:

es sei vielmehr außreichend, wenn der Infalt des nicht mehr vorhandenen Schriftstüdes in soweit anderweitig sestgestellt sei, als zur Beurtheilung der Stempelpslichtigkeit überhaupt und des Betrages des tarismäßigen Stempels ersorberlich sei, und, daß es dazu nothwendig und unter allen Umständen der Feststellung des ganzen Inhalts des Schriftstüdes bedürse,

fönne nicht behauptet werden, so sols der gedachte Senat angenommen habe: es sei in jedem Falle ausereichend, wenn der Inhalt der Urkunde nur dahin seigestellt sei, daß darin auch die wesentlicken Bestimmungen des Kausvertrages enthalten gewesen seine. In Gegentheil läßt die negative Fassung des Schlußsaßes in Berbindung mit den vorher gewählten Worten deutlich erkennen, daß der Senat sür Strassachen nicht in Zweisel zieht: es könne Fälle geben, in denen zur Beurtheilung der Steuerpslichtigkeit (resp. Klagbarkeit) einer nicht mehr erststrenden Punktation die Festskung eines blos theilweisen Inhalts derselben nicht ausreichend, vielmehr die des Gesammtinhalts nothewendig sei. Die Frage: wem der Beweis im Falle der Nothwendigkeit, den Gesammtinhalt sestzalselben, obliege, ist allerdings eine Rechtsfrage. Ueber die Beantwortung derselben ist aber durch das Erkenntniß des Senats für Strassachen vom 13. Juni 1866 eine Meinungsverschiedenheit mit den diesseit im Erkenntnisse vom 16. Juni 1865 ausgesprochenen, wie oben gezeigt, noch jetzt ausgenommenen Grundsähen nicht erkenndar geworden. Dagegen ergiebt die vorstehende Ausführung, daß sich für die Beantwortung der Frage: in wie weit der Inhalt einer nicht mehr erstützenden Kauspunktation zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängenden Stempelpflichtigkeit bewiesen werden müsse, eine abstrakte Regeln ausstellen lassen, daß vielmehr ihre Entssehung in jedem einzelnen Falle von den dem Michter aus den Akten bekannt gewordenen Umständen, resp. von dem, was ihm über den Inhalt des betressenden Schriftstuss vorgetragen ist, also wesentlich von thatsächlichen Momenten abhängt z.

pflichtung zur Entrichtung ber Stempelabgabe, nicht wenn er seine Verpflichtung zur Erlegung ber Stempelstrafe bestreitet. Erk bes DI. (1) v. 6. Febr. 1863 (DR. B. 3 S. 268, GA. B. 11 S. 353) u. v. 1. Dez. 1865 (CB. 1866 S. 66, INB. 1866 S. 20).

- 46. a. Bestreitet der einer Stempelbefraudation Angeklagte die Stempelpflichtigkeit der Urkunde, so muß ihm der Strafrichter eine Frist bewilligen, um die behauptete Richt-Stempelpflichtigkeit im Civil-Prozesversahren geltend zu machen. Erk. des DE. (1) v. 5. Okt. 1866 (DR. B. 7 S. 511). Auch ohne einen hierauf gerichteten Antrag muß in demselben Falle der Strafrichter das Versschren aussehen und dem Angeklagten eine Frist zur Beschreitung des Civilrechtsweges bestimmen. Erk. des DE. (1) v. 3. April 1867 (DR. B. 8 S. 223). Desgleichen dei bloßer Behauptung der Richtstätzigkeit der Urkunde, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Gründe dafür angeführt werden. Erk. des DE. (1) v. 30. April 1873 (DR. B. 14 S. 320, GA. B. 21 S. 366), weil nach §. 14 des Ges. v. 24. Mai 1861 der Angeklagte nur zu behaupten brauche, daß er zur Jahlung der geforderten Stempelsteuer nicht verpflichtet sei.
- 46.b. Bestreitet der einer Stempelbesraudation Angeklagte die Stempelpssichtigkeit, so muß das Gericht das Strasversahren aussehen und die Sache zum Civilrechtswege verweisen. Ist dies untersblieben, so muß, selbst wenn der Angeklagte die Aussehung 2c. nicht beantragt und die betreffende Unterlassung in seiner Nichtigkeitsbeschwerde nicht gerügt hat, das Erkenntniß des Instanzrichters von Amtswegen vernichtet werden. Diese Grundsähe finden auch dann Anwendung, wenn die Stempelpssichtigkeit deshalb bestritten wird, weil die Urkunde an einem aus derselben nicht zu erssehnden, ihre Klagdarkeit ausschließenden Formmangel leide. Erk des DK. (S. f. Str.Pl.) v. 8. Febr. 1864 (DR. B. 4 S. 352, GA. B. 12 S. 293, JWB. S. 99).
- 47.a. Ift der einer Stempelhinterziehung Angeklagte vorher mit seiner in Betreff der Stempelpflichtigkeit angestellten Civilklage abgewiesen worden, so ist diese Entscheidung in Betreff der Frage, ob jener zur Entrichtung der Steuer verpflichtet war, für den Strafrichter bindend. Erk. des DI. (1) v. 18. Febr. 1870 (DR. B. 11 S. 108).
- 47. b. Das im Civilprozeß ergangene Endurtheil ift nach §. 14 bes Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht blos bezüglich der Stempelpslichtigkeit überhaupt, sondern auch bezüglich des Stempelpbetrages für die Untersuchung maßgebend. Erk des DX. (1) v. 21. Sept. 1870 (GA. B. 18 S. 769).
- 48. In einer Untersuchung wegen Stempelbefraube muß bem die Stempelpflichtigkeit der Urtunde bestreitenden Angeklagten auch dann eine Frist zur Beschreitung des Civilrechtsweges bestimmt werden, wenn es sich lediglich um die Stempelpflichtigkeit des Neben-Szemplars über einen zweisseitigen Bertrag handelt (weil die Stempelpflichtigkeit des Neben-Szemplars von der Stempelspslichtigkeit des Haben-Szemplars von der Stempelspslichtigkeit des Haben-Szemplars von der Stempelspslichtigkeit des Haben-Szemplars abhänge, der Angeklagte also implicite auch die Letztere und die Stempelpflichtigkeit des Miethsvertrages überhaupt bestreite, also seine Verpflichtung zur Jahlung eines Werthstempels, so daß §. 14 des Ges. v. 24. Mai 1861 allerdings Anwendung sinde). Erk. des DX. (1) v. 10. Okt. 1866 (OR. B. 7 S. 521, GA. B. 14 S. 775).
- 49. Die Civiklage des zur Strase Herangezogenen Behuss der Aussührung, daß er zur Zahlung der Stempelsteuer nicht verpflichtet sei, ist auch in dem wegen blos verspäteter Verwendung eines taxismäßigen Stempels ersolgten Strasversahren zulässig. Erk. des DI. (I) v. 16. Nov. 1866 (Entsch. B. 57 S. 283).
- 50. Bei der Schlußbestimmung des §. 14 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtszweges vom 24. Mai 1861: "andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurtheil maßgebend" ist als selbstwerständlich vorausgesetzt, daß der Prozeßrichter gleichfalls für die Beurtheilung seiner Kompetenz wie des Klagerechts den §. 14 als maßgebend anzusehen hat, also auch die in demselben enthaltene Borschift, daß, wenn der zur Untersuchung Gezogene die ihm vom Strafrichter gestellte Krist nicht inne hält, oder ausdrückich oder stillschweigend von der Klage absteht, deren Wiederauss

Befet S. 2.

nahme ober wiederholte Anstellung unstatthaft ist. Erk. bes DX. (I) v. 3. März 1871 (Str.A. B. 81 S. 201, Entsch. B. 67 S. 327).

- 51. Der wegen Stempelbefraubation Herangezogene kann auf die durch das Geset vom 24. Mai 1861 ihm beigelegte Besugniß: in Betreff der Frage der Stempelpslichtigkeit auf eine Entscheidung im Civilrechtswege zu provoziren, Berzicht leisten. Findet der Strafrichter, daß die Stempelpslichtigkeit nicht vorhanden, daß die Anklage also nicht begründet ist, so kann er von dieser freisprechen, ohne daß es der Verweisung zum Civilrechtswege bedürfte. Erk. des DE. (2) v. 27. Okt. 1864 (OR. B. 5. S. 209, GA. B. 13 S. 56).
- 52. In Betreff ber Stempelpflichtigkeit ber Bollmachten, die in einem gegen die Borschrift bes §. 14 bes Gesetzes vom 24. Mai 1861 fortgesetzten Strafversahren beigebracht werben, s. zur Tarisposition "Bollmachten" die Anm. 9.
- 53. Dem Nichtigkeits-Richter gebührt, wenn die Nichtigkeit des angesochtenen Urtheils auf den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges gestüht wird, eine freie, von den faktischen Borausssehungen des vorigen Richters nicht abhängige Beurtheilung. Erk. des DT. (II) v. 3. Juni 1869 (Entsch. B. 61 S. 355).
- 54. Außer ben Fällen bes §. 11 bes Gesetes vom 24. Mai 1861 (f. Anm. 34.a) ist ber Rechtsweg im Allgemeinen unstatthaft:
- a. Kab. D. v. 18. Nov. 1828 (G.S. 1829 S. 16): Was die Erörterungen im Berichte bes Staatsministeriums wegen der Zulässigseit des Rechtsweges über die Stempelpflichtigkeit eines Gegenstandes und über die Anwendung des Taris betrifft, so ist dieserhalb ein besonderes Geset nicht ersorderlich, da die Stempelsteuer zu den allgemeinen Staatsabgaben gehört, und es bereits gessellich sesstlich, das über die Berbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht stattssindet, wovon eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn in den Fällen des §. 3 lit. i des Stempelgesetzs die Besteiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Steuerverwaltung behauptet wird. Wer außer diesen Fällen vermeint, daß er bei Festsetung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetz nicht gesmäß behandelt worden, hat seine Beschwerde gegen die sesssende Behörde im Wege der verssassenden Instanzen zu versolgen.
- b. Erkenntnisse des Königl. Gerichtshoses zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte süber die Anwendung des Ges. v. 8. April 1847, betr. das Versahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, GS. S. 170, in den neuen Landestheilen s. Verordnung v. 16. Sept. 1867, GS. S. 1515]:
 - 1. v. 15. Dez. 1849 (IMB. 1850 S. 35): Unzulässigkeit ber Klage wegen Wiebererstattung ges zahlter Stempelsteuer; v. 22. März und 24. Juni 1851 (JMB. S. 174, 271): Unzulässigkeit bek Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer (im letzteren Kalle war Steuersiskus Litisbenunciat);
 - 2. v. 8. April 1854 (IMB. S. 367): Unzulässigieit bes Rechtsweges über bie Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben auch in ber Rheinprovinz (vergl. auch bie Gründe bes Erk. sub Nr. 3); besgleichen nach bem Erk. v. 2. Okt. 1858 (IMB. 1859 S. 53) in Neu-Borpommern;
 - 3. v. 25. Okt. 1856 (IMB. 1857 S. 117, CB. 1857 S. 161 für einen Fall in der Rheinsprovinz ergangen): Gegen die Berbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben und Gefälle kann der Sinwand der Berjährung im Wege Rechtens nur alsdann geltend gemacht werden, wenn der Schuldner behauptet, daß er eine SteuersCremtion durch Berjährung erworben habe, nicht aber wenn der Einwand dahin gerichtet ist, daß die Steuersorderung des Fiskus wegen Ablaufs der Berjährungsfrist erloschen sei; ebenso nach dem zu 2 citirten Erk. v. 2. Okt. 1858;

- 4. v. 11. März 1871 (IMB. S. 122 für einen Fall in Neu-Norpommern ergangen): Zuläfsigkeit bes Rechtsweges, wenn die Verdindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Absgabe auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird;
- 5. v. 12. Zuni 1869 (IMB. S. 185): Ueber die Veranlagung von Steuern findet der Rechtsweg in den neuen Landestheilen nur insoweit Statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist. Sin Anspruch auf Besreiung von öffentlichen Abgaben kann hiernach nur alsdann im Rechtswege geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Vertrag, Verjährung oder einem besonderen Privilegium begründet ist;
- 6. v. 12. Oft. 1872 (IMB. S. 319): Zuläfsigfeit des Rechtsweges bei Juterventionsansprüchen britter Personen auf die von der Steuerbehörde abgepfändeten Gegenstände.
- 7. Der Rompetens-Ronflift ift unzuläffig:
 - a. gegen rechtkräftige Entscheibungen ber Gerichtsbehörben, Erk. v. 8. Dez. 1860 (IMB. 1861 S. 233); auch wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß das betreffende Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht kompetent gewesen sei, Erk. v. 9. März 1867 (IMB. S. 170); ein rechtskräftiges Erkenntniß steht jedoch der Erhebung des Kompetenz-Konssliktes nur insoweit entgegen, als derselbe nicht gegen das, was durch Judikat sestgestellt worden ist, gerichtet werden darf, Erk. v. 10. März 1860 (IMB. 1861 S. 260);
 - b. wenn ber von der Berwaltungsbehörbe erhobene Ginwand ber Unzuläffigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen ift. Erk. v. 12. Jan. 1867 (IMB. S. 150).
- 8. Der Rompeteng-Ronflitt ift guläffig:
 - a. so lange das Erkenntniß noch nicht die Rechtskraft beschritten hat, wenn dasselbe auch von den prozestsührenden Parteien selbst nicht angesochten worden ist. Erk. v. 12. Okt. 1861 (INB. 1862 S. 97);
 - b. sowohl in der Refurs, als auch in der Nichtigkeitsbeschwerde:Instanz. Erk. v. 11. Mai 1861 (IMB. 1862. S. 108);
 - c. nach ber Rheinischen Prozeß Drbnung auch gegen solche Erkenntnisse, welche zwar in letzter Inftanz ergangen, hinsichtlich ber Kompetenzfrage aber ber Berufung unterworfen sind. Erk. v. 3. April 1858 sub Nr. 2 (INB. S. 339).
- 9. Die das Rechtsversahren hemmende Wirkung der Erhebung des Kompetenz-Konflikts bes ginnt mit der Uebersendung des Konfliktsbeschlusses an die betreffende Gerichtsbehörde, nicht erst mit der Zustellung des Beschlusses an die Varteien. Erk. zu 8. c sub Nr. 1.
- 10. Die Befugniß der Behörden zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts kann durch den Willen der betheiligten Parteien weder ausdricklich noch stillschweigend aufgehoben werden. Erk. zu 8. c sub Nr. 3.

[Durch IMR. v. 2. Jan. 1871 wirb sämmtlichen Gerichten das in Komp. Konfliktsfällen von ihnen zu beobachtende Versahren in Erinnerung gebracht, und zugleich ein Sachregister der Erkenntnisse des Gerichtshoses zur Entscheidung der Komp. Konflikte mitgetheilt, IMB. S. 2 ff.]

F. Strafrichterliche Reftsegung ber Stempelfteuer und beren Beitreibung.

55. a. In Steuerbefraubationssachen darf von den Gerichten über die Verpslichtung zur Jahlung der Steuer nicht erkannt werden. IMR. v. 4. Febr. 1835, im Einverst. des FM. (v. KJ. B. 48 S. 280); in Erinnerung gebracht durch IMR. v. 12. Mai 1853 (IMB. S. 190); setzeres ist mitgetheilt durch FMR. v. 17. dess. S. 111), mit der Anweisung, daß, wenn dennoch Fälle vorkommen sollten, in denen die in jenem Restript ertheilte Vorschrift, wonach die Gerichte in Untersuchungssachen wegen Steuerbefraudationen sich des Erkennens auf Zahlung der defraudirten

Steuer zu enthalten haben, nicht beachtet worben, ber Direktor ober Prafibent bes betreffenden Gerichts jebesmal barauf aufmerklam zu machen ift.

55.b. Durch die allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1853 (s. vorige Anm.) sind die Serrichtsbehörben auf die Bestimmungen hingewiesen worden, aus denen sich ergiebt, daß in Untersschungen wegen Steuerbefraudationen die von der gesetslichen Strase unabhängige Verpstichtung zur Zahlung der Steuer selbst kein Segenstand der gerichtlichen Entscheidung sein kann. Dessenzungeachtet sind nach einer Mittheilung des H. Finanz-Ministers auch neuerlich mehrsach Fälle vorzgekommen, in denen von den Serichten neben der Strase der Steuerdefraudation auf Nachzahlung der umgangenen Gesälle erkannt und überdies deren Betrag irrig derechnet, in Folge bessen auch die Höhe der Strase unrichtig sestgesetzt worden ist. Der Justiz-Minister sindet sich daher veranzlaßt, die Gerichte wiederholt auf die in dieser Hinsicht maßgebenden, auf den Borschriften des §. 78 Tit. 14 Th. 2 des Allg. Landrechts und des §. 36 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 beruhenden Grundsätze ausmerksam zu machen, welche nach der Verordnung vom 16. Sept. 1867 auch in den neu erwordenen Landestheilen Anwendung sinden, und sowohl im §. 61 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, als auch in den Verordnungen vom 11. Mai 1867 über die Besteuerung des Branntweins (§. 51), des Braumalzes (§. 24) und des inländischen Labacks (§. 17) noch besonderen Ausdruck erhalten haben.

Da übrigens die Höhe der zu erkennenden Strafe durch den Betrag der befraudirten Steuer bestimmt wird, so wird, der Regel nach, auch bei Abmessung der Strafe der von der Berwaltung &s behörde sestuerbetrag zu Grunde zu legen sein. IMR. v. 4. Juni 1868 an sämmtl. Gerichtsbehörden (IMB. S. 233, CB. S. 174, MB. S. 235).

- 55. c. Im Falle einer Stempelbefraube darf der Strafrichter nicht auf Nachbringung des tarifmäßigen Stempels erkennen. Erk. des DT. (2) v. 2. Okt. 1856 sud Nr. 5 (INB. S. 350); ebenso Erk. des DT. (S. f. Str.Pl.) v. 27. Jan. 1862 sud Nr. 2 (in den Gründen dieses Erk. heißt es: auf Entrichtung oder Nachbringung einer Stempelsteuer zu erkennen, lause der Bestimmung der Kad. Ordre v. 18. Nov. 1828 (s. Anm. 54. a) zuwider; auch durch das Geset v. 24. Mai 1861 (s. Anm. 34. a) sei die Besugniß dazu keineswegs dem Strafrichter, vielmehr nur dem Civilsrichter beigelegt); auch Erk. des DT. (1) v. 11. Jan. 1865 sud Nr. 2 (OR. B. 5 S. 403).
- 55.d. Erk. des Ober-Appell.:Ger. (II) v. 3. Febr. 1869 (GA. B. 17 S. 290), wonach der in den Justiz-Ministerial-Restripten v. 4. Febr. 1835, 12. Mai 1853 und 4. Juni 1868 auszgesprochene Grundsat, betr. die Unstatthaftigkeit der Berurtheilung zur Erlegung hinterzogener Steuern in den StrafsCrkenntnissen der Gerichte, zusolge der Berordnung v. 16. Sept. 1867 auch in den neuen Landestheilen zur Anwendung kommt. (Der diesem Erkenntnisse zu Grunde liegende Spezialsal betraf die von dem erkennenden Richter ausgesprochene Verpslichtung eines wegen Zollsbefraudation verurtheilten Angeklagten zur gleichzeitigen Entrichtung der gesehlichen Zollabgabe).
- 56. Sinsichtlich der Grundsteuerreste ist, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2c. erwidere, bereits unter dem 23. Dez. 1837 eine allgemeine Berfügung an sämmtliche Königl. Rezgierungen dahin ergangen, daß lediglich zum Iwede der Einziehung der Steuer Subhastationen ohne diesseitige Genehmigung nicht beantragt werden sollen. Hiernach ist auch dann zu versahren, wenn wegen rücktändiger Stempelsteuer oder anderer indirekter Steuern zur Subhastation zu schreiten beabsichtigt wird. FMR. v. 20. März 1851 (CB. S. 74.)

Bufat ju §. 2 bes Gefetes.

porto - Bestimmungen.

- 1. Durch bas Seset, betr. bie Portofreiheiten im Gebiete bes Nordbeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869 (BGbl. S. 141) sind außer in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten zwischen Bundess behörben in Bundesrathssachen, sowie in Militair: und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundess bienst-Angelegenheiten, und in einigen anderen hier nicht interessirenden Fällen alle übrigen bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen aufgehoben.
- 2. Regulativ bes Staats Ministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienste Angelegenheiten, v. 28. Nov. 1869 (CB. 1870 S. 2, MB. 1869 S. 274, JMB. 1869 S. 254) §. 1: Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten sind bei der Absendung zu franktiren. Sbenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu versahren, wenn dieselben entweder
 - a) nicht im Intereffe ber Empfänger, sonbern ausschlieglich im Staatsintereffe erfolgen, ober
 - b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach ben bisher geltenden Borschriften auf portofreie Zusiellung einen Rechtsanspruch hat, ober
 - c) in einer Prozeße ober Vormunbschaftssache ergehen, für welche einer Partei bas Armenrecht bewilligt ift.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörben ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abs zulassen zc.

- 3. Instruktion bes M. f. die landwirthsch. Angel., des M. d. J. und des FM. zur Ausschlerung des Regul. v. 28. Nov. 1869 (s. vorige Anm.), v. 22. Dez. 1869 (CB. 1870 S. 3ff., MB. 1870 S. 2ff.) §. 2: Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgsältig zu prüsen, ob dieselben ausschließlich im Staatschreesse erfolgen oder nicht (§. 1. a des Regulativs s. vorige Anm.). Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschießen sind, gehören insbesondere: 2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in Prozessachen des Letzteren 8) Aussorderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten 9) Sendungen von Stempelpapier an Notare (s. Anm. 4 Kr. 5 und Anm. 8) 10) Sendungen in Erbschaftsstempelsachen (s. Anm. 5 Ubs. 2, 3) 15) Strasversügungen.
- 4. FMR. v. 2. Jan. 1870 (CB. S. 18, MB. S. 49): 4. Die amtliche Korrespondenz 2c. zwischen Preußischen Behörden und Beamten, welche sich auf die Bundessteuern bezieht, ist portopslichtig. 5. Außer den im §. 2 Nr. 9 der Instruktion vom 22. Dez. 1869 (s. vorige Anm.) erwähnten Sendungen von Stempelpapier an Notare sind auch die Sendungen von Stempelsmaterialien an Stempelvertheiler und Pfarrer, sowie die Geldsendungen sür empfangene Stempelsmaterialien und die darauf bezügliche Korrespondenz portopslichtig.
- 5. In administrativen Untersuchungssachen (Disziplinars, Steuerbefraubationssachen u. s. w.) sind die Postsendungen zwischen Königlichen Behörden nach §. 1 der Instruktion vom 22. v. M. zu franktiren. Die hierdurch bei den Provinzialbehörden und der Centralbehörde entstehenden Portoauslagen werden aber weber von der zur Wiedereinziehung der Kosten verpslichteten Behörde (dem Hauptamte) durch Baarsendung oder Abrechnung erstattet, noch im Wege der Postvorschußnahme gedeckt. Es ist vielmehr nur dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Portoauslagen bei den Provinzialbehörden vollständig notirt und der mit der Sinziehung der Untersuchungskosten beauftragten Behörde (dem Hauptamte) aufgegeben werden, damit letztere dieselben ebenso wie die bei ihr selbst entstandenen Portoauslagen von den kostenpslichtigen Interessenten wieder einzieht.

Sefet §. 2. 29

Auf die Korrespondenz in dergleichen Untersuchungssachen findet die Anordnung im §. 6 Nr. 1 bes Regulativs vom 28. Nov. v. J. keine Anwendung. Postsendungen zwischen den Behörden in abministrativen Untersuchungssachen sind, um die Notirung und Wiedereinziehung der Portobeträge zu sichern, stets in besonderen Couverts abzulassen.

Die Erbschaftssteuer-Fiskalate sind zu benjenigen Behörden zu rechnen, auf welche sich die Bestimmung unter Ar. 7 des Erlasses vom 2. d. M. bezieht. 2) Dieselben werden von den an ihrem Wohnsitze besindlichen Hauptämtern mit Freimarken für ihre dienstliche Korrespondenz versehen und die für die Fiskalate kontirten Portobeträge werden bei den betreffenden Hauptämtern rechnungsmäßig behandelt. Daß die Fiskale diezenigen Postsendungen, welche sie an die Bürgermeister oder Pfarrer bei Rückfragen in Betreff der Todtenlisten ablassen, in der Regel zu frankiren haben, unterliegt keinem Zweisel. FMR. v. 31. Zan. 1870 (CB. S. 152); s. Anm. 3 §. 2 Nr. 10.

In Betreff bes Porto in Erbschaftssteuer: Sachen vergl. a) bezüglich ber Berhandlungen mit ben Steuerpslichtigen und sonstigen Berpflichteten, §. 46 Absat 2 des Ges. v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329); b) bezüglich der Sendung der Todtenlisten und Vakatanzeigen Seitens der Geistlichen und Civilstandsbeamten an die Erbschaftssteuerämter resp. wegen Aubrizirung dieser Sendungen, Bekanntm. des M. d. I., des FM. u. des M. d. geistl. 2c. Angel. v. 3. Dez. 1873 im vorletzen Absat (CB. 1874 S. 38, MB. 1874 S. 25) — s. im Anhang.

- 6. In dem Berichte vom 9. d. M. haben Sw. 2c. die Frage angeregt, ob die Portoauslagen für die dienstliche Korrespondenz zwischen verschiedenen Behörden in Angelegenheiten, bei welchen ein anderes als das Staatsinteresse konturrirt (z. B. bei der Erledigung von Sesuchen um Jollbegünstigungen, Beschwerden, Restitutionsanträgen u. dgl. m.) von den Interessenten wieder einzuziehen seien und wie im Falle der verweigerten Erstattung zu versahren sein würde. Diese Fragen erledigen sich durch die Bestimmung im §. 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendigen vom 28. Nov. v. J. (s. Ann. 2). Daselbst ist angeordnet, daß es in Betress der Wiedereinziehung berzeinigen Portobeträge, zu deren Erstattung die Interessenten verpslichtet sind, lediglich bei den bisherigen Borschriften bewendet. Es solgt hieraus, daß in denzenigen Angelegenzheiten der obendezeichneten Art, in welchen disher sür die Korrespondenz zwischen den bei der Erzledigung bethetligten Behörden Porto nicht anzusehen und von den Interessenten nicht zu erstatten war, auch sortan die Wiedereinziehung der Auslagen sür die nunmehr portopslichtig zu besördernden Sendungen nicht stattsindet. FWR. v. 31. Jan. 1870 (EB. S. 153, 154).
- 7. a. Sendungen an Kommunalbehörben aus Anlaß ber Beitreibung der bei diesen Behörden befektirten Stempel sind un frankirt abzulassen, da die bezüglichen Korrespondenzen nur in den Fällen nöthig werden, in denen die Kommunalverwaltungen, ungeachtet der im §. 30 des Gesetzs vom 7. März 1822 ihnen auferlegten Berpslichtung, nicht ausreichend auf die Besolgung der

¹⁾ Im §. 6 bes Regulativs (s. oben Anm. 2) ift nämlich angeordnet, daß die Königl. Beshörben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portos Ausgaben Bedacht zu nehmen haben, und sud Ar. 1 daselbst ist bestimmt, daß, wenn mehrere Briefe gleichzeitig an eine Abresse abgefandt werden sollen, dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen sind.

²⁾ Das oben allegirte FMR. v. 2. Jan. 1870 (CB. S. 18, MB. S. 49) bestimmt unter Nr. 7: Ju ben im §. 8 bes Regul. v. 28. Nov. 1869 (CB. 1870 S. 2, MB. 1869 S. 274, JBB. 1869 S. 254) erwähnten Königlichen Behörben und einzeln stehenden Königl. Beamten, bei welchen eine selbsiständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, und denen die Kasse zu bezeichnen ist, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind, gehören die Rebenzollämter I, die Untersteuerämter, die Salzieuerämter, die Zollz und Steuer-Expeditionen an Eisenbahnen, die Hoppothekendewahrer und die Ober-Grenz und Ober-Steuer-Kontroleure. Diesen Stellen und Beamten ist von dem ihnen vorgesetzten Haupt-Amte eine angemessen Unzahl Dienststein zu überweisen, über deren Verwendung dieselben einen speziellen, monatlich abzuschließenden Nachweis zu sübren haben, dessen sorschliche Prüfung den Kassenungsweise Ober-Inspektoren obliegt.

Stempelgesetze gehalten haben. In Stempel fir a f a chen fungiren bagegen die Kommunalbehörben ohne jede Berschuldung und ohne eigenes Interesse; es kann daher die Berichtigung der Portokosten für die in diesen Angelegenheiten ersorderlich werdenden Postsendungen von den Magisträten nicht verlangt werden, vielmehr sind die Portoauslagen für letztere Sendungen aus der Staatskasse zu bestreiten. FNR. v. 20. März 1870 (CB. S. 154, 155).

- 7. b. Wenn auch bie Stempelrevisionen ausschlieglich im Staatsintereffe erfolgen, fo läft fich baffelbe von ber mit Uebersenbung ber Revisionsverhandlung verbundenen Aufforderung an ben Notar, bie befektirten Stempel nachzubringen, um fo meniger annehmen, als ber Rotar für bieselben persönlich verhaftet ift (Biffer 4 ber Allerh. Orbre vom 19. Juni 1834 - f. Anm. 5 gu §. 12). Diese Aufforderung murbe nicht erforderlich fein , wenn bie Berwendung bes befektirten Stempels rechtzeitig erfolgt mare. Ob die der Aufforderung zu Grunde liegende Entscheidung der Steuerbehörbe über bie Nothwendigkeit ber Stempelverwendung im meiteren Berlaufe etwa gurudgegogen werben muß, das fann im gegenwärtigen Stadium ber Sache weber untersucht, noch überhaupt berücksichtigt werden. Demgemäß mußte bas fragliche Schreiben von ber Königl. Regierung nach §. 1 Absat 2 bes Regulativs v. 28. Nov. 1869 (s. Anm. 2) unfrankirt abaelaffen und von bem Notar mit Porto belastet angenommen werden. Das Königl. Appellationsgericht wird baber angewiesen, ben fraglichen Brief ber Königl. Regierung baselbst auf beren erneutes Ersuchen bem Rechtsanwalt und Notar B. auf bessen Kosten behändigen zu lassen und bemselben die Erstattung des burch Rücksenbung bes Briefes entstandenen Portos von 2 Sar. aufzugeben. IMR. v. 4. Nov. 1870 an b. Appell.: G. in F., mitgetheilt burch KMR. v. 12. beff. M. III 17623 an b. Reg. daselbst.
- 8. Aus der Bestellung von Stempelbogen zum Werthe von über 100 Thaler bei ben Unterämtern burfen, burch bie in Folge biefer Beftellung erforberlich werbenben Berichte an bas Sauptamt, burch die Ueberfendung ber Bogen an das Unteramt und burch die Ginsendung des Gelbbetrages Seitens bes Letteren an das Hauptamt, bem Fiskus Portoauslagen nicht erwachsen. Die Unterämter find bemgemäß zu veranlaffen, die bei ihnen eingehenden Beftellungen auf folche Steinpelbogen an die vorgesetten Sauptamter zu verweisen, welche letteren nach ber Cirk. Berfügung vom 28. Märg 1822 (v. Ku. B. 6 S. 20 - f. Ann. 1 Absat 2 gu f. 38) ben Gelbbetrag einguziehen und anzunehmen haben. Dagegen fallen biejenigen Bortoauslagen, welche burch bie Berichte ber Sauptämter an die Provinzialbehörben und burch die Uebersendung ber Stempelbogen Seitens ber Letteren an die Sauptanter entstehen, ber Staatskaffe zur Laft, weil auch bisher ichon für biefe Angelegenheiten Porto nicht angusehen mar (ofr. die Cirk. Berf. v. 31. Jan. d. 3. CB. S. 153 f. Anm. 6). Sollte gelegentlich einer Beftellung bei einem Unteramte ber Ertrabent fich erbieten, bie Eingangs gedachten, erwachsenben Portoauslagen zu tragen, so hat bas Unteramt in ber bisher üblich gewesenen Art bas Erforberliche wegen Beschaffung bes Stempelpapiers zu veranlaffen und das Porto einzuziehen. FMR. v. 16. Mai 1870 (CB. S. 269); f. Anm. 3 §. 2 Nr. 9 u. Anm. 4 Nr. 5.
- 9. Bescheibe auf begründet befundene Beschwerben sind frankirt abzulassen. FMR. v. 8. Dez. 1870 (CB. 1871 S. 322 woselbst als Datum irrthumlich ber 8. Dez. "1871" angegeben ift).

Befreiungen von dem tarifmäßigen Stempel.

- §. 3. Bon Entrichtung bes tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:
 - a. Berhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelbe geschätzt werden kann, find stempelfrei, wenn dieser Werth Funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht.

b. Gerichtliche Berhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei. A)

c. Verhandlungen in Vormunbschaftssachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Vers

pflegungs= und Erziehungstoften feinen Ueberschuß gewähren. B)

d. Gefuche, welche Stäubiger bes Staats, öffentlicher Anftalten und Gemeinen an Behörben und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die barauf ertheilten Bescheibe sind stempelfrei.

- e. Alle Berhanblungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegssienst, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Borschriften beigebracht werden mussen, sind stempelsrei auszusertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen. C)
- f. Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen feines Stempels. D)
- g. Den Verhanblungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Außeinsandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Außführung der Gemeinheitstheilungssund Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 §§. 27 und 28, und durch die Berordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und Revisionskollegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817 §§. 213 und 214 zugestanden worden. E)
- h. Berhanblungen über die Ablösung und einstweilige Berzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach
 dem Gesets über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September
 1811 §§. 32, 33 abgelöset, und, bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen,
 sind ebenfalls stempelfrei. F)
- i. Die bis jest gesehlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künstiger Untersuchung und Entscheidung darüber. G)

Doch sind die gedachten Behörden nicht besugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gessetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verhunden sind. Bei allen zweisseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Sälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgesertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden. H)

A. zu lit. b.

- 1. Bezüglich ber wegen Armuth in Anspruch genommenen Stempelfreiheit in Beschwerbessachen sind bei den Verwaltungsbehörden diejenigen Formalitäten keinesweges ersorderlich, versmöge welcher im gerichtlichen Versahren die jura pauperum nur erlangt werden können. Zu jenem Zwecke ist allein die Ueberzeugung der Verwaltungsbehörde von dem wirklichen Vorhandenssein der Armuth eines Vittfellers hinlänglich, und der kürzeste und einsachste Weg, sich solche zu verschaffen, der beste. FRR. v. 26. Febr. 1822 III 4008 an d. Reg. in Stralsund (SR.).
- 2. Auf ben vom Königl. Finanz-Ministerium hierher abgegebenen Bericht, betreffend bie Retursbeschwerbe ber Berwaltungsbeamten ber Jüdischen Korporation zu N. wider das Resolut des Magistrats, durch welches dieselben wegen Nichtanwendung von Stempelpapier zu dem von ihnen für den Tagelöhner N. ausgestellten Führungsatteste in eine Stempelstrase von 2 Thirn genommen worden, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, wenn Nekurrenten behaupten, daß fragliche Attest habe wegen der ihnen bekannten Armuth des Extrahenten stempelsrei ertheilt werden dürsen,

bieser Grund an sich nicht hinreichend ist, ihr Straserlaße Gesuch zu rechtsertigen. Denn das Stempelgesetz erklärt im §. 3 lit. b nur gerichtliche Verhandlungen, wosür die Sportelsreiheit ars muthshalber bewilligt worden, sür stempelsrei, sührt aber im Allgemeinen Armuth keineswegs als Grund der Stempelsreiheit auf, was auch nicht hat geschehen können, weil der Begriff der Ars muth, insosen diese nicht in den Formen des gerichtlichen Versahrens sessgestellt worden, relativ ist und sehr verschieden ausgesaßt werden kann. Die Armuth kann überhaupt nur insosen berückssichtigt werden, als, wenn durch die vollstreckte Crekution dargethan ist, daß die Jahlung nicht hat beigetrieben werden können, von der Stempelsehörde Ersat sür die Stempelauslage geleistet wird. A. des M. d. J. v. 26. Sept. 1840 (MB. S. 419). Vergl. Tarisposition "Atteste" Ann. 10 Abs. 2, 3.

B. au lit. c.

- 3. Geset, betr. die Stempel- und Gerichtskoften in Vormundschaften und Kuratelen, v. 23. Dez. 1846 (GS. 1847 S. 3): Wir 2c. verordnen wegen der Stempel- und Gerichtskoften in denjenigen Bormundschafts- und Kuratelsachen, die nicht schon nach den bestehenden Gesetzen kostenfrei bearbeitet werden müssen, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was solgt:
- §. 1. In Bormunbschafts: und Kuratelsachen sollen künftig für alle Berhandlungen, welche zum inneren Geschäftsverkehr zwischen den vormundschaftlichen Gerichten und den Pslegebefohlenen oder deren Bormündern und Kuratoren gehören, insbesondere für Anzeigen, Berichte und Bernehmungen der Pflegebefohlenen, der Bormünder und Kuratoren oder ihrer Stellvertreter, für Legung, Abnahme und Decharge der Rechnungen, sowie für Bersügungen der vormundschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Bermögen betreffen, weder Stempels noch Gerichtsgedühren erhoben werden.
- §. 2. Dagegen verbleibt es bei der bisherigen Stempels und Kostenpslichtigkeit aller der Bershandlungen, die auch in Beziehung auf dritte Personen, außer dem Bormunde, Kurator und Pfleges besohlenen, von rechtlicher Wirkung sein sollen, und insbesondere aller in beweisender Form ausgesertigten Urkunden, von denen der Bormund oder Kurator gegen dritte Personen oder Behörden Gebrauch machen soll, imgleichen aller Berhandlungen, welche die Siegelung, Inventur, Abschäung, Sicherstellung, Ermittelung des Vermögens und die Erbregulirung betreffen, und nicht in Anzeigen des Bormundes oder Kurators und in Erlassen an ihn bestehen, die sein Berhalten bei diesen Vershandlungen seiten sollen.
- §. 3. Die Stempel, und Gebührenfreiheit (§. 1) erstreckt sich auch auf die Depositalextrakte der Gerichte oder die Atteste der Königlichen Bank über die Annahme von Geldern und anderen Bermögenösstücken, sowie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Bermögenösstücke, insosen die Sinnahme oder Ausgabe nur einen Akt der Berwahrung oder Bermaltung des Bermögens ausmacht und nicht als Tilgung von Berbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Perssonen zu bezeichnen ist. Die von den Bormündern oder Kuratoren zur Belegung ihrer Rechsnungen beizubringenden Brivatquittungen sind stempelsrei.
 - §§. 4, 5 intereffiren bier nicht.
- §. 6. Auf Bormunbschaften und Kuratelen über Abwesenbe, über unbekannte Interessenten, über Berschwender und zu einer längeren Freiheitsstrase verurtheilte Berbrecher, imgleichen auf Kuratelen über Fibeikommisse und Familienstiftungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.
- 4. Das IMR. v. 10. Juli 1828 (v. KJ. B. 32 S. 89) macht bekannt, daß der Hern Finanzminister die nach beendigter Bormundschaft zu erlassenden Berfügungen und Berhandlungen der Bormundschaftsgerichte über die Extradition des Bermögens, über Leistung der Decharge und über Ausfertigung des Absolutoriums, in Uebereinstimmung mit §. 1880 ff. Tit. 18 Th. 2 ALR., den Bormundschafts-Berhandlungen beizählt, mithin die Stempelsreiheit derselben in denjenigen Fällen,

in welchen den übrigen vormunbschaftlichen Berhandlungen nach §. 3 lit. c des Stempelgesetes vom 7. März 1822 solche gebührt, anerkannt, und hiernach den Berwaltungsbehörden die nöthigen Anweisungen ertheilt hat [geschen durch Sirk.: R. des FW. v. 6. Juni 1828 III 11347].

- 5. Der Emanzipations-Att ist in allen Fällen, und namentlich auch bann, wenn die Emanzipation in einer als unvermögend behandelten Bormundschaftssache auf den Grund eines Familiens-Raths-Beschlusses ersolgt, sür gebühren- und stempelpslichtig zu achten, da die nach der Allerh. Rad.-Ordre vom 4. Juli 1834 Ar. IV (v. KJ. B. 44 S. 161) stattsindende Kostenfreiheit auf jenen Att, durch welchen die Bormundschaft ausnahmsweise vor der Großjährigkeit des Psegebeschlenen beendigt wird, nicht zu beziehen ist. In dieser Art ist auch die Sache schon sür die altländischen Provinzen durch Restript vom 4. Sept. 1818 (v. KJ. B. 12 S. 288) entschieden worden. IMR. v. 14. Okt. 1838 an d. Gen.-Prok. in Söln (v. KJ. B. 52 S. 660).
- 6. Das nach dem Absterben eines Shemannes von der mit minderjährigen Kindern hinterpbliebenen Wittwe dem Vormundschaftsgerichte eingereichte Inventarium wird auch in unvermögenden Bormundschaften dadurch stempelpslichtig, wenn dasselbe späterhin dei der in Beranlassung der Wiederverheirathung der Wittwe zwischen ihr und ihren Kindern erster She vorzunehmenden Schicht und Theilung von der vormundschaftlichen Behörde benut wird. Dies rechtsertigt sich durch die in dem Restripte vom 19. Okt. 1839 (s. § 22 Anm. 19) ausgesprochenen Grundsäte und durch die Bestimmung bei der Stempeltaris-Position "Inventarien", wonach deren Stempelpslichtigkeit durch den Gebrauch zu stempelpslichtigen Berhandlungen bedingt wird (vergl. S. 7 Anm. 2). Ausfertigungen von Erbrezessen in unvernögenden Bormundschaften dagegen genießen, wenn sie blos für die unvermögenden Kuranden bestimmt sind, Stempelsreiheit. IMR. v. 12. Okt. 1841, im Sinverst. des FM. (IMR. S. 327).
- 7. Die Stempelpflichtigkeit von Berhandlungen über Nachlaßregulirungen, bei welchen majorenne Erben mit unvermögenden Pupilen konkurriren, hängt im Allgemeinen nicht davon ab, ob die Erbetheile der einzelnen Erben 50 Khlr und mehr betragen; bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit ist vielmehr die ganze Aktiv Masse ohne Abzug der Schulden zum Grunde zu legen, und, wenn die Masse hiernach 50 Khlr und mehr beträgt, zu allen gemeinschaftlichen Berhandlungen, sowie zu den besonderen, welche einzelne Gegenstände von 50 Khlrn und darüber betressen, der tarismäßige Außsertigungs, Gesuchs oder Prozent-Stempel zu verwenden. Wegen der Verpflichtung zur Tragung der Stempel von Nachlaßregulirungen, wobei majorenne Miterben mit minorennen konkurriren, denen hinsichtlich der vormundschaftlichen Geschäfte Sportelsreiheit zusteht, wird auf das Reskript vom 28. Dez. 1832 (s. in folgender Ann.) verwiesen, wonach die Stenpel zu Erbregulirungsverhandlungen von sämmtlichen Theilnehmern als daare Außlagen zu tragen sind. INR. v. 14. Jan. 1839 (INR. S. 55, IN. S. 32), mitgetheilt durch KNR. v. 6. Kebr. 1839 (CB. S. 31).
- 8. Die im §. 3 lit. c bes Stempelgesets vom 7. März 1822 ben armen Pupillen bewilligte Stempelfreiheit kann auf Kinder, beren Vater noch lebt, und über die nur Behufs der Auseinanderzsetung mit dem Letztern eine Kuratel eingeleitet wird, nicht angewendet werden. Sowie auf solche Auseinandersetungen die den unverwögenden Bormundschaftssachen durch die Gebührentaze von 1815 zugestandene Sportelsreiheit keine Anwendung findet (Restript des Herrn Justiz-Min. v. 28. Dez. 1832 v. KJ. B. 40 S. 531), ebensowenig kann auch die Stennpelsreiheit für sie in Ansspruch genommen werden 2c. FNR. v. 29. Rov. 1838 III 23397 an d. Gerichtsamt der Herrschaft Saaber zu Gründerg, mitgetheilt durch FNR. v. 28. Febr. 1852 III 3165 an d. PStD. in S.
- 9. a. Da jebe Bormunbschaft nur bann stempelpflichtig ist, wenn sich Ueberschüffe der Sinsnahmen über die Ausgaben ergeben, und dies sich in der Regel erst nach dem Schluß der Jahressrechnung ersehen läßt, so wird nachgelassen, daß die Stempelpflichtigkeit der Berhandlungen in Bormundschaftssachen nach den Ergebnissen der Bormundschaftsrechnung sür jedes Jahr bestimmt werden soll, und genügt es daher, wenn die ersorderlichen Stempel nur erst nach Abschluß der

Jahresrechnung bei ber Vormundschaftsbehörde zu den Akten kassiert werden, dergestalt, daß im Lause des Jahres eine Stempel-Verwendung nicht stattfindet. IMR. v. 30. Marz 1833 an d. DLGericht in S. (v. KJ. B. 41 S. 263); vergl. §. 19 Abs. 4.

- 9. b. Außer bem Falle, wenn bas Bermögen bes Minorennen von folder Bebeutung ift, bag bie Ginkunfte beffelben, nach Abzug ber Erziehungstoften und ber fonstigen Ausgaben, einen Ueberichuß fortwährend mit voller Gewigheit erwarten laffen, fann über bie Stempelpflichtigfeit ber Bormunbichaft im Boraus nicht entschieben werben. Bei ber Beranberlichkeit ber Ginkunfte und Ausgaben kann bies in bem einen Jahre ber gall fein, in bem anderen nicht. Aus biefem Grunde hat bas Restript vom 8. Dez. 1826 in der Ausführung Anstand gesunden und ist durch das Reffript vom 30. Marg 1833 (f. vorige Anm.) babin abgennbert worben, bag bie Stempelpflichtigfeit nach bem Ergebniffe ber Bormunbichaftsrechnung für jebes Jahr zu bestimmen und bemaufolge bie im Falle eines Revenuen : Ueberschuffes erforderlichen Stempel erft nach bem Abschlusse ber Jahregrechnung zu den Bormundschaftsatten zu kalfiren, im Laufe bes Jahres aber keine Stempel zu den Berhandlungen zu verwenden seien. Rach diesen Grundsäten ift auch in den bortigen Bormundschaftssachen zu verfahren, wonach also, außer dem Gingangs gedachten Falle, Stempel erft bann ju berechnen find, wenn bie Berwaltungs-Uebersicht nach beren Revision und Feststellung (§. 12 ber Anweisung über bie Behandlung bes Bormunbschaftsmesens in ber Rheinproping v. 10. Ott. 1835, v. KJ. B. 46 S. 612) einen Nevenuen : Ueberschuß ergeben hat, bis jur Ginreichung ber jebesmaligen Ueberficht aber zu ftunden. IMR. v. 18. Nov. 1837 an b. Gen.-Prof. in Coln (v. KJ. B. 50 S. 642).
- 9. c. INR. v. 9. Mai 1828 (v. KN. B. 7 S. 243, Lottner Samml. B. 2 S. 370): Es ift zur Sprache gekommen: wie bei ber eigenthümlichen Sinrichtung bes Bormunbschaftswesens auf dem linken Rheinuser die Entrichtung der Stempelschaftgaben, so weit sie nach §. 3. c des Stempelzeseseintritt, mit der am Schluß des §. 19 nachgesassenn Stundung gesichert werden könne? Da diese Stundung nur auf Grund einer von dem betreffenden Friedensrichter oder Landgerichte ausgehenden Versügung Platz greisen dars, so wird in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerium Folgendes sestgesett:
- 1. Der Friedensrichter bestimmt bei der ersten Jusammenberusung des Familienrathes vorläusig, ob der Fall vorhanden sei, daß die Entrichtung der Stempelabgade ausgesetzt bleiben könne. Eine gleiche Prüsung und Feststellung liegt dem Landgerichte ob, wenn bei ihm eine auf das Bormundschaftswesen Bezug habende Berhandlung eingeleitet wird.
- 2. Der Friedensrichter, so wie das Landgericht, sei es, daß sie selbst in einer Bormundschaftssache versügen, oder einem anderen Beamten ein dahin einschlagendes Geschäft auftragen, —
 sind verpflichtet, die Aussetzung der Stempelabgabe in jeder Versügung zu vermerken, und
 zugleich über den Betrag der vorbehaltenen Stempel ein besonderes Verzeichniß zu sühren;
 in dem zweiten Falle aber den kommittirten Beamten auszusordern, eine von ihm bescheinigte
 Rote über den Betrag der reservirten Stempelabgabe ohne Verzug einzureichen, welche sodann
 in jenes Verzeichniß ebensalls einzutragen ist.
- 3. Die befinitive Bestimmung über die nach §. 3 lit. c des Stempelgesetzes eintretende Besteiung erläßt das Landgericht auf Anrusen des Bormundes, welcher unter persönlicher Berantwortzlichseit verpslichtet ist, spätestens innerhalb drei Monaten, von dem Tage der übernommenen Bormundschaft an, das diessaussgeschaften des Familienraths, sammt den nöthigen Belägen, dei dem Landgericht einzureichen.
- 4. Bird die nachgesuchte Befreiung abgeschlagen, und sind demnach die Stempelgebühren nachzuholen, so hat das Friedensgericht, welchem zu dem Behuf von dem Landgerichte die Rote über die bei demselben etwa rückständige Stempelabgabe mitgetheilt wird, den ganzen Betrag durch die bei Eintreibung der Steuern gewöhnlich anwendbaren Zwangsmittel aus dem Vermögen

des Unmundigen einzuziehen, und die dafür eingelöseten Stempelbogen den Akten der Bormundschaft kaffirt beizulegen.

- 5. Der Gerichtsschreiber bezieht von den nachzuholenden Stempelgebühren für die Rechnungsführung und Bereinnahmung die gebührende Tantieme, welche am Ende eines jeden halben Jahres auf die von dem Friedensrichter zu bescheinigende Nachweisung durch die Königl. Regierung angewiesen wird.
- 10. In Beziehung auf ben Ansat bes Stempels bei Theilungen und gerichtlichen Berkäusen von Immobilien im Bezieh bes Appellationsgerichtshoses zu Cöln, sowie in Beziehung auf die Berswendung des Stempels zu Somologationsbeschlüssen f. Anm. 16.a. b zu S. 5.

C. zu lit. e.

- 11. a. Die Stempelfreiheit von Kautionen, welche bei Kredit Bewilligungen vorkommen, ist nicht anzuerkennen, indem dergleichen Kautionen nicht eigentlich zu den Berhandlungen wegen Bewilligung des Kredits gehören, sondern nur den Iweck haben, Sicherheit für den bewilligten Kredit zu gewähren. FMR. v. 31. Juli 1848 III 15926 an d. PStD. in D. Was die Sicherheitsbestellung für solche Steuerkredite andelangt, worauf die Steuerkredite Regulative oder andere allgemeine Vorschriften unter bestimmten Bedingungen Anspruch geben, so liegt kein Anlah vor, dassür Stempelfreiheit eintreten zu lassen, soweit die Dokumente, durch welche die Sicherheitsbestellung bewirkt wird, an sich der Stempelsteuer unterworsen sind 2c. FMR. v. 1. Nov. 1850 (S. S. 170, MB. S. 407).
- 11. b. Biewohl es nicht außer Zweifel ift, ob die in Folge der Anordnung im §. 61 Abssatz 3 und 4 des Begleitschein-Regulativs vom 25. Nov. 1839 auszustellenden Bürgschaftserklärungen nach §. 3. e des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 als stempelsrei zu behandeln seien, so ist doch in der Meß-Ordnung für Franksurt a. D. vom 31. März 1832 §. 14 (GS. S. 151) für ähnliche Bürgschafts-Dokumente die Stempelsreiheit bereits anerkannt worden. Von der Stempelsorderung sür die ersterwähnten Bürgschafts-Erklärungen ist daher in Zukunst abzustehen. Sirk-R. des FM. v. 8. Dez. 1855 III 28596. Vergl. das jeht geltende, durch FMR. v. 23. Dez. 1869 mitgetheilte Begleitschein-Regulativ §. 36 (CB. 1870 S. 21, 25 ff.) und Riederlage-Regulativ §. 7 (a. a. D. S. 26, 67 ff.).
- 11. c. Bezüglich der Erbschaftsstempel-Angelegenheiten heißt es in dem durch INR. v. 5. März 1827 mitgetheilten Schreiben des FM. an den IN. v. 14. Februar dess. I. (v. KI. B. 29 S. 102): Die etwaige Stempelsreiheit der Erbschaftsstempel-Angelegenheiten läßt sich nur aus lit. e im §. 3 des Stempelgeses ableiten und ist mithin auf solche Berhandlungen und Zeugnisse beschränkt, "die in Folge allgemeiner Borschriften beigebracht werden müssen". Es ergiebt sich danach, daß alle in diese Kategorie nicht gehörige Schriftstück, z. B. Gesuche um Zulassung einer Aversionals Bersteuerung, um Berlängerung der gesehlichen Fristen, Rekurschsesuche wegen der Erbschaftsstempel-Strasen, sosen ihr Segenstand 50 Ihr und mehr beträgt, ebenso stempelpflichtig sind, wie die zu ihrer Begründung beigesügten beglaubigten Abschriften (vgl. S. 2 die Anm. §. 2 Rr. 1 2c.).

Sobann bestimmt das in Anm. 11.a gedachte FMR. v. 1. Nov. 1850, daß benjenigen Bershanblungen, welche die Sicherstellung von solchen Substanz-Erbschaftöstempeln betreffen, die wegen eines die Substanz der Erbschaft beschwerenden Nießbrauchsrechts im Hindlick auf den §. 16 des Stempelgesetzes und auf das Restript v. 4. Sept. 1837 dis zum Aufhören des Nießbrauchsrechts gestundet werden, Stempelsreiheit zu gewähren ist, weil diese Sicherheitsbestellung lediglich im Interesse der Staatskasse ersolge.

In Betreff ber Berhandlungen in Erbschaftsfteuer Angelegenheiten vergl. §. 46 Abs. 1 bes Ges. v. 30. Mai 1873, betr. die Erbschaftssteuer (GS. S. 329) — s. im Anhang.

- 12. a. Berhandlungen wegen Gestattung eines nach §. 11 bes Gesetes vom 12. Mai 1851 (SS. S. 261) zulässigen Abonnements bei Entrichtung der Bergwerksabgaben sind, wenn es sich um ein Objekt von 50 Khr und darüber handelt, stempelpslichtig; denn der §. 3. e des Stempelgestes vom 7. März 1822 greift bei jenen Berhandlungen nicht Plat, indem es sich dabei nicht mehr lediglich um Feststellung der Staatssteuer handelt, sondern um deren, im Privatinteresse der Betheiligten anzuordnende Entrichtung auf einem ihnen freigegebenen anderweiten Wege, welchen sie zu betreten nicht verpslichtet, sondern nur befugt sind. Schreiben des FN. an d. M. f. Handel 2c. v. 30. April 1852 (SB. S. 160, MB. S. 243), mitgetheilt durch FNR. v. 8. Juni dess. 3. (SB. S. 159, MB. S. 243).
- 12. b. Im Anschlusse an die Cirk. Berfügung vom 8. Juni d. J. wird die Berfügung vom 9. Februar 1832 hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, daß fortan die mit Steuerspsicktigen wegen der von ihnen zu zahlenden Steuer abzuschließenden Fizationsverträge, sosen es dabei auf einen Gegenstand von 50 Khlrn oder mehr ankommt, mit Berücksichtigung der Schlußbestimmung des §. 3 des Stempelgeses, dem tarismäßigen Stempel zu unterwersen sind. Denn es handelt sich bei solchen Fizationsverträgen nicht lediglich um die Bestimmung des Betrages öffentslicher Abgaben und Sinzahlung derselben, sondern auch um das Privatinteresse deszienigen, welcher die Fization der Steuer begehrt. Stempelnachsorderungen für disher unversteuert gebliebene Steuerssizationsverträge sinden nicht Statt. FMR. v. 27. Juli 1852 (SB. S. 207, MB. S. 243, 244).
- 13. a. Alle Ans und Abmelbungen eines Gewerbes in Folge bes Gewerbefteuergesetes, sowie bie Gesuche um Ertheilung von Gewerbes und Hausirscheinen sind dem 5 Sgr. Stempel nicht untersworsen, und eben so wenig ist zu den Gewerbescheinen ein Stempel zu verwenden. Dagegen ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, die im §. 3 lit. e angeordnete Stempelsreiheit auf die polizeilichen Bersügungen wegen der Schanks, Mühlens und ähnlichen Anlagen auszudehnen, vielmehr sind auf die Berhandlungen darüber die Tarispositionen: "Gesuche, Eingaben und Aussertigungen" anzuwenden. FMR. v. 12. März 1830 III 4995 an d. Reg. in Mr. (LR.). Bergl. Anm. 14 u. 85. d, auch S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1—3.
- 13.b. Die Borschrift bes §. 22 ber Sewerbe Drbnung vom 17. Jan. 1845 (GS. S. 41): baß, wer ein Sewerbe selbstständig betreiben will, solches ber Kommunalbehörbe bes Orts anzuzeigen hat, findet sich bereits im §. 19 bes Sewerbesteuer-Sesehes vom 30. Mai 1820, und eben so wenig, wie von diesen Anzeigen nach §. 3. a des Stempelgesehes früher Stempel gesorbert worden sind, darf dies jeht geschehen, wovon die Regierung bei der Erwägung selbst die Ueberzeugung gewinnen wird, daß es nicht in die Wahl des Gewerbetreibenden gegeben ist, eine Anzeige der Art zu erstatten, und daß er sür deren Unterlassung sogar strassällig wird. Sleiche Bewandtniß hat es mit den nach §. 23 der Gewerbe Drdnung von der Polizei Dbrigkeit zu ertheilenden Bescheiden und Bescheinigungen [Untersagung des Gewerbebetriebes und Bescheinigung der Anmeldung], indem hierzbei lediglich das polizeiliche Staatsinteresse vorwaltet. FMR. v. 30. Nov. 1846 III 22921 an d. Reg. in F.
- 13. c. Die polizeilichen Führungszeugniffe, welche Behufs Erlangung eines Gewerbescheins erbeten werden, sind stempelfrei zu ertheilen, vorausgesetzt, daß der Zweck der Ertheilung auf dem Atteste vermerkt wird. R. des FM. und des M. d. J. v. 2. Mai 1867 (MB. S. 121).
- 13. d. Atteste bes Gemeinberaths und der Borsteher ber Synagoge für jübische Gewerbestreibende, welche dazu dienen, Letzteren Gewerbescheine (Patente) zu verschaffen, sind stempelsrei. FMR. v. 30. Aug. 1822 an d. Reg. in Nachen (SK.).
- 14. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (BGbl. S. 245) hat in den §§. 33 und 40 die Boraussetungen wesentlich geändert, unter denen nach der älteren Gesetzgebung, insbesondere der Allerh. Kab.-Ordres vom 7. Februar 1835 (GS. S. 18) und vom

- 21. Zuni 1844 (GS. S. 214) ber Betrieb bes Neinhandels mit Getränken und der Gaft und Schankmirthschaft polizeilich genehmigt wurde, und es sind die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen dieser Allerh. Ordres insoweit weggesallen, als die neue Gewerbes Ordnung sie nicht ausdrücklich, wie bezüglich der Bedürsniffrage, aufrecht erhalten hat. Die polizeiliche Erlaubniß, von welcher der §. 33 der Gewerdes Ordnung den Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, den des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus abhängig macht, ist demgemäß eine andere geworden und es steht deshalb den Verhandlungen über die Ertheilung derselben die Stempelsfreiheit nicht mehr zu, welche die Allerhöchste Ordre vom 7. Februar 1835 unter Nr. 2 den auf den letzteren beruhenden Erlaubnißschinen zugebilligt hatte. Es sind daher die tarismäßigen Stempel zu den Verhandlungen über die Ertheilung dieser polizeilichen Erlaubniß zu verwenden. R. des M. d. A. und des KW. v. 26. Okt. 1870 (SV. 1871 S. 42, WV. 1871 S. 55).
- 15. a. Die Aussertigung der Jagdscheine ersolgt kosten- und stempelfrei, Jagdpolizeigeset v. 7. März 1850 (SS. S. 165) §. 14 Absat 4; ebenso in dem ehemaligen Serzogthum Rassau, Berzordnung v. 30. März 1867 §. 16 Abs. 4 (SS. S. 426); desgl. in der Provinz Sessen Rassau (mit Ausschluß des ehemal. Herzogthums Rassau), §. 1 des Ses. v. 26. Febr. 1870 (SS. S. 141); desgl. in Schleswig-Holften, indem daselbst die Borschriften des vorerwähnten Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (mit Ausschluß der §§. 18 u. 26) in Krast getreten sind, §. 7 des Ses. v. 1. März 1873 (SS. S. 27); desgl. in den Hohenzollernschen Landen, §. 2 des Ses. v. 17. März 1873 (SS. S. 141).
- 15. b. Auch die schriftlichen Gesuche um Ertheilung von Jagdscheinen sind stempelfrei. Aus der Bewilligung der Stempelfreiheit für Jagdscheine läßt sich aber eine gleiche Begünstigung für die im §. 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erwähnten Bürgschaften [nach §. 14 a. a. D. ersorberlich bei Ertheilung von Jagdscheinen an Ausländer] nicht folgern, die vielmehr nach der Tarisposition "Cautions-Instrumente" dem Stempel von 15 Sgr. unterworsen sind. FMR. v. 6. Mai 1852 (CB. S. 155, MB. S. 208).
- 16. Das Stempelgest enthält keine Bestimmung, woraus die Stempelsreiheit der in Gewerbe-Angelegenheiten bei der Polizeibehörde stattsindenden Berhandlungen abgeleitet werden könnte, und es müssen daher zu derartigen Berhandlungen die tarisinäßigen Stempel angewendet werden. In Beziehung auf Gesuche hiesiger Fuhrwerksbesitzer um polizeiliche Sclaudniß, Wagen oder Droschken an gewissen Stellen aufzustellen, ist die Stempelsreiheit durch kein Geset bewilligt. Der Gegenstand eines solchen Gesuches ist seiner Natur nach keiner Schätzung nach Gelde fähig, solglich die Ausnahme-Bestimmung im §. 3 lit. a des Stempelgesetze unanwendbar. Das Königl. PolizeisPräsidium wird daher angewiesen, auf Verwendung der Stempel zu besagten Gesuchen und darauf ertheilten Beschen siehes siehenbaupt zu den Verhandlungen, namentlich Kontrakten, sowie überhaupt zu den Verhandlungen in Gewerdes-PolizeisUngelegenheiten, insofern ihnen eine Stempelbesreiung durch besondere Verordnungen nicht zugestanden ist, zu halten. R. des M. d. J. u. d. P. u. des FM. v. 7. April 1838 an d. Polizeis Präsidium in B. (v. KN. B. 22 S. 422).
- 17. Zusagescheine und beglaubigte Abschriften bavon, welche erfordert werden, wenn mehrere Transporte von auszusührendem inländischen Branntwein, auf welchen Steuervergütung zu zahlen, rasch hinter einander, oder über verschiedene Haupt-Zoll-Aemter gleichzeitig dirigirt werden, sind stempelsrei auszusertigen. FMR. v. 3. Jan. 1826 III 87 an d. PSD. in S. (SK.).
- 18. Zeugniffe, welche Weinhändler darüber beibringen muffen, daß sie den Großhandel mit Bein betreiben, um den in dem betreffenden Regulativ nachgegebenen Rabatt beziehen zu können, sind stempelfrei. FMR. v. 8. Sept. 1841 III 19699 (GK.).

- 19. Rach &. 2 ber Anweisung vom 23. Ott. 1837 sollen bie Megbriefe unentgeltlich ertheilt werben. Hieraus folgt, bag auch fein Stempel bagu ju verbrauchen ift, mas ber Borfdrift bes §. 3. e des Stempelgesetes vom 7. März 1822 entspricht, wonach alle lediglich zum Zwecke ber Beftlimmung öffentlicher Abgaben und Sinzablung berfelben bienenben Berhanblungen und Zeugnisse stempelfrei find. Der Zweit bieser Megbriese ift die Bestimmung und Erhebung der Schiffsabgaben, und wird die Stempelfreiheit ber Megbriefe auch baburch nicht berührt, daß bavon möglicher Beise noch ein anderweiter Gebrauch gemacht wetben kann. Geschieht dies, so ist es bann zulässig, den Stempel für das zu einem anderen Zwecke verwendete amtliche Attest nachzuerheben; jeboch bedarf es einer Kontrole in bieser Beziehung nicht. Auch die Anordnung im §. 5 ber ermähnten Anweisung steht mit ber porbemerkten Borschrift bes g. 2 nicht im Biberspruch, indem, wenn nach bewirkter erster steuerfreier Ausstellung bes Mekbriefes ein anderer Mekbrief ober ein ferneres Exemplar beffelben erforberlich wird, die Ausnahme-Bestimmung bes &. 3. e bes Stempels gesettes barauf nicht anwendbar erscheint, mithin der angeorbnete Stempel von 15 Sar. zur Erhebung kommen muß. Aehnliche Berhältnisse walten auch in Betreff der Meß-Atteste über die Vermessung der Seelchiffe ob. indem diese Atteste für Vreuken lediglich die Bellimmung haben. aur Keifitellung bes Betrages ber Safen-Abgaben au bienen. FMR. v. 22. Oft. 1856 III 24947 an b. WStD. in D. Nach & 2 ber porgebachten Anweisung bes KM. v. 23: Ott. 1837, betr. bie Erhebung ber Abgaben von ber Schifffahrt und Soliflöfferei auf ben Wafferstraften amischen ber Elbe und Beichsel, soll Aber bie Seitens des Sauptamtes vorgenommene Bermessung des inlänbischen Rahnes bem Schiffer ein Megbrief unentgeltlich ertheilt werben. Rach §. 5 bafelbst fou, wenn ber Megbrief abhanden gebracht refpt beschädigt worben 2c., die Ausfertigung bes neuen Mekbriefes resp. des Duplikats auf 15 Sar. Stempel exfolgen.
- 20. Wenn nach bem Regulativ vom 24. Okt. 1853 die Aragfähigkeit der Seekchiffe bei der Höhe des Zollerlasses entschiedend sein soll, welcher für, bei dem Bau oder der Ausbesserung derzselben verwendete metallene Materialien gewährt wird, so dienen etwanige zu diesem Behuf außgestellte Vermessungs-Atteste zur Feststellung des Betrages des zu bewilligenden Erlasses an dem Zolle resp. des etwa zu berichtigenden Zolles. Dieselben sind daher nach §. 3. e des Stempelsgeses stempelsseich stempelsseich sind kaher nach §. 3. e des Stempelsgeses stempelsseich sind kaher nach §. 3. e des Stempelsgeses stempelsseich sind kaher nach §. 3. e des Stempelsgeses stempelsseich sind kaher nach §. 3. e des Stempelsgeses stempelsseich sind kaher nach §. 3. e des Stempelsgeses stempelsseich sind kaher nach §. 3. e des Stempelsgeses stempe
- 21. Bon der Verbindlichkeit, einen Lootsen anzunehmen, hängt für die Seeschiffer auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Lootsengebühren nach dem Tarif vom 24. Okt. 1840 (SS. S. 347) ab, und derjenige Schiffer, der vom Lootsenzwange befreit wird, ist dadurch zugleich frei von den Lootsengebühren. Die Stempelfreiheit nach §. 3. e des Stempelgestes ist aber auch auf diejenigen Atteste auszubehnen, durch welche dargethan werden soll, daß der Fall der Abgaben-Erhebung nicht vorliegt. Sinen anderen Zweck haben die vom Lootsen-Kommandeur oder sonst ausgestellten derartigen amtlichen Atteste, welche dem Schiffer die Befreiung vom Lootsenzwange bezeugen, nicht, die daher stempelsrei auszusertigen sind. FNR. v. 13. Juni 1859 III 12251 an d. PStD. in S.
- 22. a. Rach §. 3. lit. e bes Stempelgesetz gebührt ben zur Parzellirung von Grunbstüden zu ertheilenben amtlichen Konsensen, insosern sie Bertheilung und Festsetzung bes Betrages ber auf die einzelnen Parzellen zu repartirenben öffentlichen Abgaben betreffen, die Stempelfreiheit. Lebiglich polizeiliche Atteste über die vorzumehmende Parzellirung von Grundstücken sind stempelpssichtig. FMR. v. 20. Sept. 1825 III 17990 an d. Reg. in S. (SK.).
- 22. b. Alle Verhandlungen der Polizeis und Verwaltungsbehörden in Parzellirungss und Ansiedelungssachen, einschließlich der Berhandlungen der vom Landrath mit der Regulitung beaufstragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempels und gebührenfrei. Ges., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1845 (SS. S. 25) §. 33. Es ist daher auch unstatthaft, den Dismembrations:Interessentieren Gebühren

an die Ortsgerichte für die Abgabenvertheilung aufzulegen. R. bes M. für die landwirth. Angel. v. 10. Jan. 1863 (MB. S. 23).

23.a. Obgleich im §. 3. 0 des Stempelgesets der Gesuche, welche sich auf den Eintritt in den Kriegsdienst beziehen, nicht speziell gedacht worden, sollen solche gleichwohl nach einem Beschlusse bes Königl. Staatsministerit mit Rücksch auf die allgemeine Fassung jenes Paragraphen und in Folge der allgemeinen Praxis als stempelsrei betrachtet werden. R. des M. d. I. u. des FM. v. 8. Sept. 1825 (v. KA. B. 9 S. 1124). Zu den auf den Eintritt in den Kriegsdienst bezüglichen Verhandlungen sind zu rechnen die Gesuche um Zurücksellung dei eingetretener Mobilmachung der Armee (FMR. v. 27. Nov. 1852 III 28419 an d. Keg. in F.), sowie auch der Landwehr (FMR. v. 11. Mai 1851 III 10142 an d. PStD. in Br.). Auch den Gesuchen und Verhandlungen wegen Vesteuung von den Landwehr-Nedungen ist Stempelsreiheit bewilligt (Kab.-Ordre v. 24. April 1841, SS. S. 93).

[Wegen ber jetigen Stempelfreiheit ber Gesuche, Bescheibe zc. vergl. S. 2 bie Anm. §. 27.

- 23. b. Atteste und sonstige, der Kreis-Ersat-Kommisson Behufs Zurückstellung vom Militairs bienst vorgelegte Verhandlungen sind stempelsrei. R. des M. d. J., im Ginverst. des FM., v. 26. Jan. 1839 (v. KA. B. 10 S. 257).
- 23.c. Den Gesuchen und Aerhanblungen wegen Austritts aus dem Militairdienst sieht Stempelfreiheit nicht zu, insosern sich die Verschonung mit Stempelgebühren mit den Vorschriften, welche das Geset im Allgemeinen dei notorischen Armen angewandt wissen will, nicht rechtsertigen läßt. R. des M. d. J. u. des FR. v. 23. Sept. 1825 (v. KA. B. 10. S. 322).
- 23. d. Die Stempelfreiheit der Verhandlungen und Zeugnisse wegen Eintritts in den Kriegsbienst ist auf gleichartige, den Austritt betressende Verhandlungen nicht auszudehnen. Der Eintritt in den Kriegsbienst ist dann anzunehmen, wenn der Wilitairpslichtige zur Fahne einberusen, und zu seiner Bestimmung abgegangen ist. R. des FW. und des M. d. J. v. 21. Juni 1834 (v. KA. V. 18 S. 574).
- 23. c. Das Staatsministerium hat süch in dem Beschlusse vom 18. Sept. 1838 dahin geeinigt, daß Gesuche und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Soldatenstande wie disher stempelspsichtig zu behandeln sind. FMR. v. 7. Mai 1839 zu Nr. 2 (CB. S. 151, IMB. S. 243), mitzgetheilt durch IMR. vom 6. Juli 1839 (IMB. S. 242); R. des M. d. J. u. d. P. v. 10. April 1839 (v. NA. B. 23 S. 346).
- 23. K. Aus der Bestimmung, daß Gesuche und Berhandtungen wegen des Austritts aus dem Militairdienst stempelpslichtig zu behandeln, solgt die Stempelpslichtigkeit der auf diesen Segenstand bezüglichen Atteste ganz von selbst, und um so unbedenklicher, als amtliche Atteste in Privatsachen überhaupt stempelpslichtig sind, sosen sie nicht zu denjenigen gehören, welche der Tarif ausdrücklich als stempelsrei bezeichnet. R. des M. d. J. v. 2. Sept. 1846 (MB. S. 192).

In einem Falle, in welchem auf den Militair-Aeklamations-Gesuchen selbst die Richtigkeit der darin behaupteten Chatsachen durch die Ortsbehörde bescheinigt war, hat das FMR. vom 12. Juni 1861 III 12599 an d. PStD. in S. entschieden: daß diese Bescheinigungen als amtliche Atteste dem Attestschempel unterliegen, und als Berichte (f. diese Taxisposition) nicht angesehen werden können.

23. g. Berhanblungen und Atteste, welche von Militairpslichtigen ober beren Angehörigen beigebracht werben, um daburch die Jurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, sowie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpslichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelsrei, dagegen Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, stempelpslichtig. Note zu §. 55 Nr. 2 der Militair=Ersah=Istruktion v. 9. Dez. 1858 (MB 1859 S. 23 der Beilage hinter S. 72). Ebenso nach der Note zu §. 78 Nr. 1 Abs. 2 der Mil. Ersah=Instruktion v. 9. Dez. März 1868 (in d. Amtsblättern).

23. h. Die Monita bes Stempelfiskals zu Coblenz werben zwar in Rücksicht bes Umftanbes für erlebigt angenommen, daß die für stempelpslichtig gehaltenen Protosolle der Bürgermeister zur Begutachtung der von Militairpslichtigen (s. jedoch den folgenden Absach) oder bereits eingestellten Soldaten angebrachten Befreiungs- oder Entlassungsgesuche, dem vorwaltenden Iwede nach, nur als amtliche Berichte der erstgedachten Beamten und als lediglich im öffentlichen Interesse ausgesnommen anzusehen sind. Es versieht sich aber, daß die den fraglichen Protosollen im Interesse Reklamanten beizusügenden Atteste, z. B. das dei der vierten Frage, über die Arbeitssähigkeit der Eltern, den Umständen nach nöthige Physikats-Attest, dem vorschriftsmäßigen Stempel untersliegen. R. des M. d. J. u. des FW. v. 25. Mai 1842 (NB. S. 362).

Hierzu bestimmt das FMR. v. 25. Dez. 1864 III 25486 an d. Reg. in F.: Es hat nicht in der Abssicht gelegen, in Betreff militairpflichtiger, noch nicht eingestellter Soldaten die Bestimmung: daß deren Gesuche um Freilassung vom Sintritt in den Militairdienst und die sonstigen darauf bezüglichen Schriftstück stempelfrei sind, zu ändern.

D. au lit. f.

24. In Bezug auf §. 19 bes Paß-Sbikts vom 22. Juni 1817 wird festgesett: daß in Paß-Angelegenheiten, wo etwa ein Bericht und die besondere Entscheidung der vorgesetzten Behörde darauf ersorderlich wird, so wie überhaupt bei allen, der eigenklichen Paß-Aussertigung vorangehenden Berhandlungen die Stempelsreiheit allgemeine Anwendung finden soll. R. des FN. u. des M. d. P. v. 28. Aug. 1817 (v. KA. B. 1 Heft 3 S. 150).

E. au lit. g.

- 25. a. Das Allerh. Regulativ, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der Generalkommissionen, ingleichen der zweiten Wölheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, v. 25. April 1836 (GS. S. 181) bestimmt:
 - §. 9. Erleichterung in Betreff ber Auseinanberfetungs-Roften:

Im Uebrigen werben bie ben Parteien wegen ber Auseinandersetungs-Rosten jugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

- 1. soll benselben die Stempelfreiheit wegen aller von ber Auseinandersetzungsbehörbe, oder beren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition berselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen;
- 2. sollen benselben wegen aller bieser Berhanblungen, einschließlich ber aus ben Hypothetens büchern und den Aten der Gerichte, oder andern Behörden zu ertheilenden Auskunft, außer den in §§. 1. ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den General-Kommissionen und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beaustragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden:
- 3. eben biese Begünftigungen (1 und 2) finden Statt bei allen auf Grund ber Außeinanders setzungen in den Hypothekenbuchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;
- 4. (betrifft die Portofoften);
- 5. bie vorstehenden Bestimmungen sinden ihre Anwendung nicht blos auf die Hauptgegensstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausstührung und die hierher geshörigen Verhandlungen und Aussertigungen, Mittheilungen und Ausstünste, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Beranlassund Betrieb der Generals und Spezialkommissionen damit in Verbindung gesetzen Nebenpunkte und Zwischenvershandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Verichtigung des Legitimationss

punkts, ber auszustellenden Bollmachten, ber Subhastationen zum Behuf ber Auseinanders setzung (§. 107 ber Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821) u. f. w.;

6. eben biese Sportels, Stempels und Portofreiheit soll ben Parteien auch wegen ber bei ben Gerichten, ober anderen Behörben extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus ben Alten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Berfügung ber Generalkommission ober eines Abgeordneten berselben über die ihnen gemachte Auslage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

§. 10. Insbesondere bei ben Regierungen:

Gleiche Bergunftigungen (§. 9) sollen ben Parteien bei ben Außeinanbersetzungen zu Statten kommen, welche von ben Regierungen bei ben biesen übertragenen Gutervers waltungen geleitet werben.

8. 11. Ingleichen bei anderen Behörben:

Lassen die Parteien ihre von den Kreis-Vermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenskunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossen Bergleiche gerichtlich aufnehmen, so sinden auf diesen Akt und die Bersendungen der Berhandlungen an die Generalkomsmissionen, Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9 ebenfalls Anwendung.

- 25. b. Die Rostens und Stempelsreiheit nach §. 9 u. 11 bes Regul. v. 25. April 1836 (s. Anm. 25. a) besteht auch nach Erlaß bes Gerichtstostengesetzes v. 10. Mai 1851 fort. JNR. v. 28. Ott. 1852 (INP. S. 378).
 - 26. In Gemeinheitstheilungs- und Ablöfungsfachen find insbesondere als ftempelfrei anerkannt:
 - a. die zur Bestätigung der Generalkommission vorgelegten Gemeinheitstheilungs, und Ablösungss verhandlungen, so wie die Quittungen über Zahlungen zur Erfüllung der zu Stande geskommenen Gemeinheitstheilung oder Ablösung. FMR. v. 20. Okt. 1832 (v. KU. B. 17 S. 915); namentlich auch, zusolge §. 9 Kr. 5 des Regul. vom 25. April 1836, Deposital-Quittungen über die zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Gelder. INR. v. 12. März 1838 (NB. 1844 S. 74), mitgetheilt durch R. des M. d. J. v. 26. Juni 1838 (v. KU. B. 22 S. 334) und durch JMR. v. 23. Febr. 1844 (JMB. S. 62, 63, MB. S. 74), so wie durch Sirk.-R. des FM. v. 31. März 1838 III 7601; nach den letzteren beiden Restripten gebührt die Stempelsreiheit überhaupt allen gerichtlichen Verhandlungen und Versügungen über die in gutsherrlich-bäuerlichen Außeinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorskommende gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten:
 - b. die hypothekarische Löschung abgelösten Erbpacht-Kanons. IMR. v. 18. Juni 1842 I 2736 an b. OLGericht in Mr., mitgetheilt ben Regierungen durch R. bes W. d. Königs. Hauses v. 2. Aug. 1842 Nr. 17246, mit bem Bemerken, daß hiernach auch die Löschung abgelöster Domainen-Abgaben im Hypothekenbuche stempelstei ersolgen muß;
 - c. die von den Generalkommissionen beantragten hypothekarischen Eintragungen rücktändiger Auseinandersetzungs-Kosten. IMR. v. 3. Juni 1842 (JMB. S. 217, MB. S. 229), mitgetheilt durch R. des M. d. J. v. 21. dess. M. (MB. S. 228);
 - d. zufolge bes §. 9 Nr. 1 bes Regul. vom 25. April 1836 alle zum Ressort ber Generalskommissionen gehörigen Sachen auch in den höheren Instanzen, sonach die Erkenntnisse der Revisions: Rollegien. A. des M. d. J. u. des JM. v. 1. März 1837 (v. KA. B. 21 S. 68, v. KJ. B. 49 S. 246);
 - e. Bollmachten zum Betriebe ber bei ben Generalkommissionen anhängigen Außeinandersetungs-Geschäfte, sosern die Bollmachten sich auf diese Geschäfte und die dabei vorkommenden Rebenpunkte beschränken, ohne Unterschied, ob die Bollmachten nach §. 7 [soll heißen §. 75] der Berordnung vom 20. Juni 1817 nothwendig, oder von den Mandanten aus eigenem Antriebe ausgestellt sind. R. des M. d. J. u. d. P. v. 16. Juni 1841 (MB. S. 183).

- 27. Die ohne Dazwischenkunft ber General-Kommissionen vor Gericht ober Notarien aufgesnommenen Berträge zwischen Gutsherren und Präftantiarien über die Ablösung der gutsherrlichen Rechte, Diensts und anderer Leistungen, resp. deren Umwandlung, sind dem 15 Sgr.-Stempel untersworsen. FRR, v. 22. Jan. 1825 (Amtsblatt der Reg. zu Münster, SK.)
- 28. Für die Stempelfrage in Beziehung auf die bei der Regierung nicht in der Eigenschaft als Regulirungsbehörde eingehenden Gesuche und sonst vorkommenden Verhandlungen in Auseinsandersetungs, Semeinheitstheilungs, Ablösungs u. s. w. Sachen ist nach Anleitung der Bestimmungen unter Ar. 1 und 6 des §. 9 des Regul. vom 25. April 1836 (s. Ann. 25. a) zu versahren. R. des M. d. Königl. Hauses u. des FM. v. 12. März 1840 (SV. S. 173, MB. S. 190).
- 29. Da durch Artikel XI der Allerh. Kab. Drore vom 31. Dez. 1825 (GS 1826 S. 5) die Regierungen ermächtigt worden sind, bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domänen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder den Propinzial Schulkollegien stehenden Instituten ohne Mitwirkung der General-Kommissionen einzuleiten und zu heendigen, so steht den diessfälligen Regierungs Berhandlungen die Stempelsreiheit in ehen dem Maße zu, wie solche durch §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sud lit. z den gleichartigen Verhandlungen der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien bewilligt ist. FWR. v. 21. Febr. 1830 (v. KU. B: 14 S. 46).
 - · 30. Die Stempelfreiheit ift auch eingeräumt:
 - a. den Rezeffen über Eigenthums: Berleihungen an Domänen: Sinsaffen, nicht aber Erbpachts-Rontrakten. FMR. v. 15. Nov. 1822 an d. Reg. in Cöln (SK.). Erbpachtsverleihungen haben inzwischen ausgehört, Ges. v. 2. März 1850 §. 2 Nr. 2 (GS. S. 77);
 - b. den von der Regierung auszusertigenden Sigenthums-Verleihungs-Urkunden für emphyteutische Bauergutsbesitzer. FMR. v. 15. Nov. 1822 III 22012 an d. Reg. in Mr. (SK.)
- 31. Sinzelnen Semeinheitätheilungs: und Abtölungs:Sachen bewilligen folgende Allerh. Erlasse Stempelfreiheit: a. Real. für bie Tilgungstaffe jur Erleichterung ber Ablöfung ber Reallaften in den Kreisen Mühlhausen, Seiligenstadt und Morbis, v. 9. April 1845 §. 23 (GS. S. 410); b. Ges. wegen Ablösung ber Reallasten in den vormals Naffauischen Landestheilen und in der Stadt Wetslar mit Gebiet, v. 4. Juli 1840 S. 120 (GS. S. 195); c. Real. für die Tilgungskasse jur Erleichterung ber Ablöfungen ber Reallaften in ben Rreifen Paberborn, Buren, Warburg und Sörter bes Regierungsbezirks Minden, v. 16. Aug. 1834, bestätigt burch Rab.-Orbre v. 17. Sept. beff. 3. § 14 (GS. S. 175); d. Gef., betr. bas Berfahren in ben nach ber Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablöfungen in ben Landestheilen bes linken Rheinufers, v. 19. Mai 1851 §. 64 (GS. S. 383); e. Ges. über bie Rechtsverhaltniffe bes Grundbefites und über bie Ablösung ber Realberechtigungen in bem Fürstenthume Siegen, v. 18. Juni 1840 §. 5 (SS. S. 151); f. Ordnung wegen Ablöfung ber Reallaften im Bergogthum Beftphalen, v. 18. Juni 1840 S. 140 (GS. S. 156); g. burch Rab.D. v. 22. Dez. 1839 genehmigte Inftr. bes Staats-Minift. v. 30. Nov. 1839 zu §. 2 bes Gef., betr. die Rechtsverhaltniffe ber Grundbesitzer und die Ablöfung ber Reallaften in ben Graffchaften Wittgenftein 2c., v. 22. Dez. 1839 Art. 10 (SS. 1840 S. 6), mitgetheilt burch IMR. v. 7. Febr. 1840 (IMB. S. 50 ff., 56); h. Gef. wegen Erleichterung ber Ablöfung gewerblicher u. f. w. auf bem Grundbefit haftenber Leiftungen, v. 30. Juni 1841 §. 7 (GS. S. 136); i. B. über die Ausführung ber Jagdgemeinheitstheilungen für die jum ftanbischen Berbande ber Rur: und Neumark Brandenburg und bem Markgrafthum Nieberlaufit, so wie ber Proving Sachsen gehörigen Lanbestheile, v. 7. Marg 1843 8. 38 (BS. S. 130); besgleichen für bie Proving Bestphalen, B. v. 7. März 1843 §. 38 (GS. S. 115); k. Ges. über bie Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 (GS. S. 112) §. 54: für bie ben Rentenbank-

Sejet §. 3. 43

Direktionen übertragenen Geschäfte; 1. Ges., betr. die für die Ausbebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, v. 21. Mai 1861 (GS. S. 327) §. 29, jedoch mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse.

F. zu lit. h.

- 32.a. Verhandlungen über die Entschädigung wegen Aussebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen nach §. 1 der AUg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, gleichwie nach dem Sdikt vom 7. Sept. 1811, sind stempelsrei; von der Forderung des Volmachtsstempels in diesen Angelegenheiten ist daher abzustehen. R. des M. d. J. u. des FN. v. 29. Jan. 1847 (NB. S. 20).
- 32. b. Ses., betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Ges. v. 20. Sept. u. 24. Dez. 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen, excl. Kaulsdorf und Meisenheim, v. 17. März 1868 (SS. S. 249) §. 71: Das Bersahren vor den Berswaltungsbehörden ist frei von Stempel und Gebühren.
- 33. Die Verhandlungen wegen gerichtlicher Deposition und Auszahlung der Entschädigungs-Renten, welche aus dem Gesetze vom 13. Mai 1833, betreffend die Aushebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen, in Folge der Ordre vom 29. August 1838 befinitiv sestgesetzt worden sind, sollen frei von Stempelabgaben erfolgen. Kab.: D. v. 14. Febr. 1839 (SS. S. 105).

G. au lit. i. Absat 1.

- 34. a. Gefet, betr. ben Ansat und die Erhebung ber Gerichtstosten, v. 10. Mai 1851 (GS. S. 622) §. 4: Bon ber Zahlung ber Gerichtstosten find befreit:
 - 1. ber Fistus und alle öffentlichen Anftalten und Kaffen, welche für Rechnung bes Staats verwaltet werben ober biefen gleichgestellt find.;
 - 2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milbe Stiftungen, insosern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Berwaltung und Mittel der Armenpstege betreffenden Angelegenheiten;
 - 3. alle öffentlichen Bolfsichulen;
 - 4. alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Raplaneien, Bikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etaksmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Rießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzen Behörde oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Anssprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derzenigen, welchen die Rutung des betressenden Vermögens sür ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig sallenden Kosten zu tragen;
 - 5. Militairpersonen rückstich ber von ihnen bei ber Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Esstamente, sowie beren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Proposationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostensrei zu bearbeiten.
 - 6. Dem Finanz-Minister wird die Besugniß eingerdumt, in Uebereinstimmung mit dem bez tressenden Resort-Minister auch solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen bez sonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Iweck haben, eine Gebührenfreihelt vorzbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Jusammenkreten barüber zu hörenden Kammern zw ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions: und Versicherungs:Anstalten, Bürger-Rettungs:Instituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweiselhast ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entsscheiden.

Im Uebrigen werben alle, gewissen Ständen und den nur zum Bortheil einzelner Klassen ber Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen ausgehoben.

- 34. b. Bu porstehendem S. 4 bestimmt die Inftr. des ID. v. 1. Juni 1854:
- 9. Zu Rr. 2. Die den Gemeinden bewilligte Kostenfreiheit für die Angelegenheiten, welche die Berwaltung und die Mittel der Armenpflege betreffen, kommt nach der Allerh. Ordre vom 18. August 1841 (s. Anm. 45. a) auch den Gutsherrschaften in Bezug auf die Berwaltung der Armen-Angelegenheiten zu Statten.
- 10. Zu Nr. 5. Durch diese Bestimmung wird den Militairpersonen ohne Unterschied des Ranges für die hier bezeichneten Geschäfte eine Besteiung von den Kosten bewilligt. Für alle anderen Angelegenheiten fällt die den Militairpersonen bisher bewilligte Kostenfreiheit fort 2c.
- 11. 20. 20.
- 12. Zu ben aufgehobenen Befreiungen gehört auch die durch die Allerh. Ordre vom 5. Januar 1844 (JNB. S. 11 Ar. 2 und 3) bewilligte Kostenermäßigung rückschlich der Berträge, welche die Uebertragung einer bäuerlichen Besitung in der Provinz Westschung auf den Zum Segenstande haben. Bei allen Berträgen dieser Art sinden baher auch in Beziehung auf den zu berechenenden Stempelbetrag die Bestimmungen der Allerh. Ordre vom 14. April 1832 wieder volle Anwendung sieht Ges. v. 22. Juli 1861, s. 5 Ann. 1 u. 37, auch 32. d u. 38. d dasselbst.

 Nach Ar. 3 der vorgedachten Kad. Ordre v. 5. Jan. 1844 war zu Berträgen, durch welche eine bäuerliche Besitzung in Westschung an einen Descendenten des Besitzers oder seines Shezgatten, oder an den Letzteren selbst ungetheilt übertragen wurde, nicht der Kauf-Werthstempelsondern nur der Außsertigungs-Stempel zu verwenden].
- 34. c. In Beranlassung einer Beschmerbe bes General-Rostamts bes Nordbeutschen Bundes hat der Justiz-Minister im Einverständniß mit dem Geren Finanz-Minister dahin entschieden, daß bie Stempel. und Roftenfreiheit, welche nach ben Landesgeseten bem Preußischen Postfistus gemahrt war, auf die Postverwaltung des Nordbeutschen Bundes, vermöge staatsrechtlichen Sintritts berfelben in die Rechte und Verbindlichkeiten ber Preufischen Bostverwaltung, übergegangen ift. Dies läßt sich aus bem Wesen bes Norbbeutschen Bunbes als einer burch ben Bertrag vom 18. August 1866 (Geset: Samml. S. 626) unter ben betheiligten Staaten begründeten staatsrechtlichen Gemeinschaft folgern, auf welche bie bereits beftebenben, ber einheitlichen Leitung bes Bunbes übers wiesenen Berwaltungszweige übergegangen find, ohne bag eine Beränderung ber bisherigen Rechte und Berbindlichkeiten berfelben in weiterem Umfange anzunehmen ift, als mit Rothwenbigkeit aus den Bestimmungen und dem Wesen der Bundesversassung sich ergiebt ober durch Atte ber Bundesgesetzgebung bebingt ift. Dafür spricht auch Artikel 49 ber Berfaffungsurkunde bes Norbbeutschen Bunbes (Bunbes: Gefethl. S. 3 - foll beifen S. 2), infofern er bie finanziellen Konfequengen ber Gemeinschaft giebt, in welche burch Artikel 48 bie Postverwaltungen ber Ginzelstaaten einheitlich zusammengefaßt find. Auf ben Wunsch bes Herrn Bundestanzlers wird biefe Entscheis bung ben Zustizbehörben zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht. IMR. v. 7. Juni 1870 (INB. S. 198, Staats-Ang. S. 2386).
- 34.d. 2c. Der wiber die Stempelpflichtigkeit aus der angeblichen Stempelfreiheit der Untersoffiziere und Soldaten hergenommene Einwand verdient um so weniger Berücksichtigung, als die Stempelfreiheit dieser Militairs nach dem durch die Allerh. Ordre vom 17. Februar 1838 (IS.

S. 193) bereits modifizirten §. 42 Xit. 23 Ah. 1 ber AGO. in Folge ber Anordnung im vorletten Absatz bes §. 4 bes Gesetzes vom 10. Mai 1851 (GS. S. 622) — ift in Anm. 34.a ber Schlußzabsatz — nicht mehr besteht. FMR. v. 8. Dez. 1860 (CB. 1861 S. 18).

- 34. e. Wegen der Todeserklärungen aus den Kriegen von 1806—1815 vergl. auch §. 5 des Ges. v. 2. Aug. 1828 (GS. S. 93) und FMR. v. 25. Aug. 1836, letzteres mitgetheilt durch JMR. v. 22. Sept. 1836 (v. KJ. B. 48 S. 263 ff.); in Betreff der Kriege 1864 und 1866 f. §. 6 des Ges. v. 24. Febr. 1868 (GS. S. 193), wonach das Versahren einschließlich des Erkenntniffes kostenzund stempelsrei ist; desgleichen in Betreff des Krieges in den Jahren 1870 und 1871 nach §. 6 des Ges. v. 2. April 1872 (SS. S. 341).
- 34. f. Sbenso, wie in Anm. 34.a §. 4 Rr. 5, für die neuen Landestheile nach Ar. VI der durch Allerh. Erlaß v. 1. April 1867 gegebenen "Jusammenstellung verschiedener Borschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen (GS. S. 519 ff.).
- 35. a. Im §. 3 lit. i bes Stempelgesetes ift nur von Befreiung gewiffer Anstalten, Gesellsschaften ober Personen, mithin blos von subjektiven Befreiungen die Rede, nicht von objektiven (einem bestimmten Gegenstande beigelegten) Stempelfreiheiten, welche lettere, soweit sie nicht in das neue Stempelgeset ausdrücklich aufgenommen worden, als aufgehoben zu betrachten sind, und in Absicht welcher auf die frühere Gesetzebung nirgend mehr zurückgegangen werden kann. FMR. v. 6. Juli 1823 III 12927 an b. Direktion der Rügenschen Brandversicherungs-Gesellschaft (SK.).
- 35. b. Die im §. 3 lit. i bestimmte Fortbauer gesetzlich bestehender Befreiungen von dem Stempel bezieht sich nur auf die, bestimmten Subjekten zustehende Stempelsreiheit. Wo die frühere Stempelgesetzgebung einzelnen Objekten (z. B. in der Instruktion vom 5. Sept. 1811 GS. S. 316 §. 12 zu 3 den Feuer-Sozietätz-Sachen) die Besteiung vom Stempel zugebilligt hat, kann dieselbe als sortbauernd nur insosern anerkannt werden, als sie in dem Geset vom 7. März 1822 und dessen karif aufs Neue angeordnet worden. FNR. v. 23. Okt. 1827 III 19791 (S. K. u. Handbuch v. 1829).
- 35.c. Die Fortbauer ber im §. 3 lit. i gebachten Stempelbefreiungen bezieht sich überhaupt auf solche Gesellschaften und einzelne Personen, welchen durch gesehliche Anordnungen [auch durch das frühere Stempelgeset, FRR. v. 22. Mai 1823 III 9765 (nach S. Handbuch v. 1829: Nr. 9374) an d. Reg. in S. SK.] oder besondere Privilegien die Befreiung von gewissen Stempelabgaben ausdrücklich verliehen worden ist. Stempelseihen, die etwa nur durch Ministerial-Bersügungen früher zugestanden, und in das neue Stempelgeset nicht ausdrücklich mit ausgenommen oder uns mittelbar daraus herzuleiten sind, sollen nicht berlicksichtigt werden. FNR. v. 25. Juni 1822 III 12448 an d. Reg. in S. (SK.).
- 35.d. Die im §. 3 lit. i ausgesprochene Fortbauer ber Stempelfreiheit bezieht sich nicht aussichtlich auf ben Fistus, Kirchen, Schulen, Hospitäler und Armenanstalten, sonbern auch auf anbere Anstalten und selbst Privaten, vorausgeset, daß biesen früher die Stempelfreiheit in gewissen Fällen ausdrücklich beigelegt war. FNR. v. 25. Juni 1822 III 12449 an d. Reg. in Stralsund (SK.).
- 35. e. Wenn Institute ober Privatpersonen eine fernere Stempelfreiheit in Anspruch nehmen, ist ber Grund berselben in einer ausdrücklichen Borschrift früherer Gesete, ober in einem Spezials Privilegium nachzuweisen. KMR. v. 21. Nov. 1823 III 22032 (SK.).
- 35. f. Die Stempelsteuer ist nicht unter die direkten ober, wie es in der Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 13 lit. b (GS. S. 81) heißt, unter die "ordentlichen Personalsteuern", welche unmittelbar von der Person erhoben werden, zu begreisen; sie ist vielmehr den indirekten Steuern beizuzählen. Die in Folge der autonomischen Besugnisse der Standesherren errichteten Fibeikommisse sind stempelpflichtig. Erk. des DX. (I) v. 16. Dez. 1867 (Str. A. B. 69 S. 233).

- 36. a. Deklaration des Stempel: Gesetzes v. 20. Nov. 1810 für die ganze Monarchie, v. 27. Juni 1811 (GS. S. 318) §. 4 Nr. 2: Stempelfrei sind alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milben Stistungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs: Anstalten.
- 36. b. FMR. v. 27. Jan. 1827 III 3331: Des Königs Majestät haben mittelst Allerh.Kab. Ordre vom 16. d. M. zu entscheiden geruht, daß: 1) die Stempelsreiheit der Kirchen, Armen.Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811 §. 4 eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkung oder Lettwillige Berordnungen ansallen, erstrede und deshalb nach §. 3 lit. i des Stempelzeses vom 7. März 1822 noch fortbauere, daß auch 2) von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sei, und daß 3) die im §. 3 lit. i des Gesehes vom 7. März 1822 besonderen Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelsreiheit auch solchen im §. 4 der Deklaration vom 27. Juni 1811 benannten Instituten derzenigen neu- oder wiederrederten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesehraft gehabt hat, von jeht an eingeräumt, und die disher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde. —

Das FMR. v. 6. Juni 1827 III 10103 ertheilt bie Anweisung, diese RadsOrdre als vorläufig bis zu ber im §. 3 lit. i des Stempelgesetzes vorbehaltenen allgemeinen Entscheidung iber die Beibehaltung der Stempelfreiheiten getroffen durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Seitens der Reg. in Br. auch bekannt gemacht in v. KU. B. 11 S. 384.

- 37. Bezüglich ber Erbschaftssteuerfreiheit: 1) bes Fiskus, öffentlicher Anstalten und Kassen; 2) ber Orts- und Land-Armenverbände; 3) öffentlicher Armen-, Kranten-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Unstalten, ferner Waisenhäuser, Hospitäler und anderer Bersorgungs-Unstalten ober anderer milber Stistungen; 4) öffentlicher Schulen und Universitäten, öffentlicher Sammlungen sur Kunst und Wissenschaft; 5) Deutscher Kirchen und anderer Deutscher Religionsgesessschlichen; sowie 6) wegen Fortbestehens subsettiver Besreiungen von der Erbschaftsabgabe, vergl. Geset, betr. die Erbschaftskeuer, v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329) Tarif unter "Besreiungen" Nr. 2. e dis k—f. im Anhang.
- 38. Die durch Kab. Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. d.) bewilligte Stempelfreiheit ist auf die bezeichneten inländischen Institute beschränkt und darf nicht auf ausländische ausgedehnt werden. FMR. v. 22. Juli 1837 III 16955 u. v. 20. Febr. 1839 III 3756 (GK.).
- 39. Allerhöchsten Orts ift auf eine Borstellung der Alltesten der Jubenschaft in Berlin dem felben in dem Kabinets-Bescheide vom 8. Dez. 1839 zu erkennen gegeben, daß die Lüdischen Synagogen die Privilegien der Kirchen micht haben, und beshalb ihre Angelegenheiten stempelpslichtig sind. FMR. v. 2. Dez. 1841 III 26961 an d. PStD. in S. Bergl. Anm. 37 Ar. 5.
- 40. a. Die Stempelfreiheit ber Kirchen nach ber Kabis Orbre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. b) macht sich auch bei Berträgen geltend, welche über bas Pfarrvermögen abgeschlossen werden, kann aber nicht auf Berträge ber Pfarrer über die Ausübung ihrer Ruhungsbesugnisse ausgebehnt werden. FMR. v. 31. Jan. 1832 III 2017 an d. Reg. u. d. PStD. in S.

In Neuvorpommern sind die Geistlichen, insofern sie der Salarirung und Hebungen halber, serner wegen Bau und Neparation der geistlichen Hügler 2c. Prozesse sühren, oder auch wegen Pfarre und Kirchenhusen oder anderer geistlichen Güter auf eine rechtsbeständige Art, der Pommerschen Kirchenordnung gemäß (nach dieser sollen die Pfarrer ihre Pfarräcker in der Regel nicht selbst bewirthschaften, sondern verpachten), Kontrakte schließen und Verschreibungen ausgeben, non der Steppelabgabe frei sein. Allerh Patent v. 19. Mai 1800 Nr. III lit. f (Dähnert Samml. Pommerscher und Rügischer Gesehe 2c. Suppl. 28. IV S. 545).

- 40. b. Nach ber Kab. Ordre vom 16. Januar 1827 (f. Anm. 36. b) ift es unzweifelhaft, daß den Kirchen die Befreiung vom Werthstempel in Prozessen zusteht. Den Bischösen steht aber sür ihre Person nicht Stempelsreiheit zu. Wenn sie daher in eigenem Interesse, z. B. als Nießbraucher bes zu ihrem Unterhalt bestimmten Vermögens Prozesse süberen, so sind sie vom Stempel sür den Prozes und die Vollmacht nicht frei. Insosern sie aber die Substanz des zum dischöslichen Stuhl gehörigen Vermögens zu erhalten suchen und zu diesem Behuf als gesehliche Vertreter desselben Prozesse anstrengen, so ist, indem jenem Vermögen, wie dies hinsichtlich der Pfarrgüter im §. 774 Tit. 11 Th. 2 ALR. vorgeschrieben, die Rechte der Kirchengüter ohne Zweisel zusommen, die Stempelsteiheit der Verhandlungen, wosür ihnen die Kosten zur Last salten, namentlich der Vollmachten anzuerkennen. FMR. v. 1 Nov. 1838 III 26183 an d. PStD. in D.
- 40. c. Durch Testament der S. ift nicht einer bestimmten Person, sondern dem sedesmaligen Pfarrer und Schullehrer zu B., also der Pfarre und Schule daselbst zur Berbesserung des Sinstommens des jedesmaligen Pfarrers und Schullehrers, das Legat der 100 Thaler und resp. 50 Thaler jährlich vermacht. Hiernach ist das Legat als der Pfarre oder Kirche und resp. der Schule zu B. zugefallen zu erachten und die Stempelsreiheit vom Erbschaftsstempel nach der Allerh. Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. d.) anzuerkennen. FNR. v. 6. Febr. 1851 III 1587 an d. Reg. in F.
- 41. a. Zu ben stempelfreien Instituten sind nur solche milde Stiftungen zu rechen, die unter bem besonderen Schutze bes Staates stehen, und nach §. 32 Tit. 19 Th. 2 des ALR. unter ben Armen-Anstalten begriffen sind, als: Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser. FMR. v. 17. Juni 1822 an d. Direktoren der Frankeschen milben Stiftung (SR.). Bergl. Anm. 37 Nr. 3.
- 41. b. Nur die öffentlichen, vom Staate sanktionirten Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser haben gesetlich Stempelsreiheit, wogegen alle Privatanstalten dieser Art der Stempelabgabe unterworsen sind. FMR. v. 20. März 1823 III 5337 (SK.) u. v. 15. April 1842 III 8517 (SK.).
- 41. c. Nur den öffentlichen Armen-Anstalten und Waisenhäusern, nicht aber henen, die außschließlich auf eine gewisse Korporation beschränkt sind, steht die Freiheit vom Erbschaftsstempel zu. FMR. v. 21. Dez. 1823 III 23224 (SK.).
- 41. d. Der Rachweis, daß die von der verstorbenen unwerehelichten B. gegrlindeten beiden Stistungen als öffentliche milde Stistungen anzusehen sind, ist als geführt zu erachten, indem die Allerh. Ordre vom 20. Okt. 1851 dem dortigen Magistrat die Annahme der ausgesetzten Kapitale gestattet. Mit Rücksicht hierauf und da den Stadtgemeinden sitr alle Armen-Angelegenheiten Stempelsreiheit zusteht (s. Anm. 45. a), ist solche auch in den vorliegenden Fällen zugestanden. FMR. v. 26. Juni 1861 III 14561 an d. Reg. in F.; durch vorgedachte Kad. Ordre war dem Magistrat zu F. die sandsherrliche Genehmigung zur Annahme der von der 20. W. Behufs der Unterstützung einer gebildeten Familie und eines gebildeten Mädchens in F. letzwillig ausgesetzten Kapitalien von je 2000 Khalern ertheilt. Nach dem Geset vom 13. Mai 1833 (SS. S. 49) war diese Genehmigung ersorderlich (jetzt Ses. v. 23. Febr. 1870, SS. S. 118).
- 42. R. des FM. umd des M. d. J. v. 13. Aug. 1845 (MB. S. 259): Aus der Cirk. Verfügung vom 21. Sept. 1844 (MB. S. 283) läßt sich für die Stempelfreiheit der Kranken- und Sterbekassen nichts folgern, indem darin nur ausgesprochen ist, daß diese Kassen zu denjenigen Anstalten zu zählen seien, von denen der §. 42 Tit. 19 Th. 2 des ALR. bestimmt, daß sie im Falle ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von Seiten des Staats die Nechte moralischer Personen genteßen sollen. Was der Bewilligung der Stempelsreiheit entgegensteht, liegt in ihrem Wesen selbst. Während milde Stiftungen lediglich den Iwed der Gewährung von Unterstützungen an hülfsbebürstige Personen versolgen, hat dei den Kranken- und Sterbekassen jedes Mitglied der Gesellschaft, gleichviel ob hülfsbebürstig oder nicht, Anspruch auf Ueberweisung der Vortheile, welche die Statuten ihm für gewisse Källe zusichen. Solchen Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung ist Stempels

freiheit bisher nicht allgemein bewilligt und auch in Zukunft nicht zuzugestehen. Vergl. Ann. 37 Nr. 3.

- 43. Die Armen-Rasse ber Freimaurer-Loge ist kein für sich bestehendes Institut, sondern eine gesellschaftliche Sinrichtung jener Korporation. Der Letzteren gebührt nicht die Stempelsreiheit, solglich auch nicht dem ihrer Armen-Kasse zugesallenen Legat. Rev.-Prot. des FN. v. 2. April 1829, betr. Stettiner Erbsch.-Stemp.-Lad., mitgetheilt durch FNR. v. 6. dess. N. III 6598 an d. PStD. in S. Demgemäß ist auch der Antrag einer Freimaurer-Loge aus Niederschlagung eines Schenkungsstempels durch Allerh. Erlaß abgelehnt. FNR. v. 31. Dez. 1859 III 29719 an d. PStD. in S. Bergl. Anm. 37. Nr. 3.
- 44. Nur die Armen: Anftalten 2c., d. h. die im ARR. §. 32 Lit 19 Th. 2. bezeichneten Inftitute, benen nach §. 42 daselbst die Rechte einer moralischen Person beigelegt worden, haben nach der Rab.-Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. d) Anspruch auf Stempelsreiheit, nicht aber die Rommunal: Armen: Kommissionen oder Borstände, so wenig wie die Rommunal: Berwaltung übershaupt. FMR. v. 9. April 1838 (SB. 1840 S. 219); ebenso nach dem FMR. v. 3. Dez. 1824 an d. PSTD. in Cöln (SR.); ferner Schreiben des FM. an d. M. d. J. v. 22. April 1840, mitzgetheilt durch R. des Letztern v. 12. Mai 1840 (MB. S. 268), wonach ein der Armen: Berwaltung in Cöln vermachtes Legat sür stempelpslichtig erklärt wird, mit dem Jusat, daß Rommunal: Armenverwaltungs: Behörden nur dann auf Stempelsreiheit Anspruch haben, wenn ihnen solche vermöge besonderen Privilegiums, wie z. B. der Armen: Direktion zu Berlin, verliehen worden; s. jedoch die solg. Anm.
- 45. a. Die ben Armen-Anstalten in Prozessen und sonstigen Angelegenheiten zustehende Stempelsreiheit wird hiermit auch den Gutöherrschaften, so wie den Stadts und den Landgemeinden in der ganzen Monarchie für alle Armen-Angelegenheiten bewilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß sie diese Besteiung durch Uebernahme von Stempeln, welche nach den bestehenden Borschriften den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge schließen, zur Last fallen würden, auf die Letzteren zu übertragen nicht besugt sein sollen. Kab. D. v. 18. Aug. 1841 (GS. S. 288.). Vergl. Ann. 37 Nr. 2.
- 45. b. Auf Grund Allerh. Bestimmung mar burch R. des M. d. J. v. 31. Juli 1840 (MB. S. 321) angeordnet, daß nur solchen Bermächtnissen, deren Substanz an Arme vertheilt wird, Stempelfreiheit zusteht, daß aber Bermächtnisse, nach welchen Kapitalien ausbewahrt und nur die Zinsen zur Unterstulzung nothleibender Personen verwendet werden, stempelpflichtig sind.

Dagegen bestimmt das FMR. v. 17. Sept. 1866 III 17217 an d. Reg. in F.: Es ist anzuerkennen, daß dem, der Landgeneinde zu B., ober der Gutäherrschaft, zur Verwendung sür die Ortsarmen vermachten Legate auf Grund der Kab. Ordre vom 18. August 1841 (s. vorige Unm.) die Stempelsreiheit zusteht. Diese Ordre unterscheidet nicht mehr, wie dies früher geschehen war, ob das Kapital, oder ob nur die Zinsen an Arme vertheilt werden. — Edenso ist schon entschieden: a) durch FMR. v. 23. Nov. 1846 III 23684 an d. Reg. in F., wonach die Stempelssreiheit eines Legats anerkannt wird, welches einem Kirchspiel mit der Bestimmung vermacht war, daß die Zinsen davon jährlich durch den Pfarrer an die Ortsarmen vertheilt werden sollen, well die Kad. D. v. 18. Aug. 1841 den Landgemeinden für alle Armen-Angelegenheiten Stempelssreiheit zusichere; d) durch FMR. v. 20. Juli 1861 III 16093 an d. PStD. in S., welches die Stempelssreiheit für ein einer städtischen Armenkasse Legat anerkennt, weil die Kad. D. v. 18. Aug. 1841 den Stadtgemeinden für alle Armen-Angelegenheiten Stempelsreiheit bewillige, und letztere sich nicht mehr auf Vermächtnisse, deren Substanz an Arme vertheilt werde, beschränke.

46. a. Bei den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Coln find Zweifel darüber entstanden, ob in Prozessen über bie Frage, welcher von zwei streitenden Gemeinden bie Berpflegung

eines Armen obliege, ein Exkenntnißstempel zu verwenden sei. Da derartige Prozesse die Armens Angelegenheiten der streitenden Gemeinden betreffen, so sind sie auf Grund der Kab. Drbre vom 18. August 1841 (s. Anm. 45. a) stempelsrei zu behandeln. JMR. v. 22. Okt. 1867 (JMB. S. 391, SB. 1868 S. 62), mitgetheilt durch KMR. v. 6. Nov. 1867 (CB. 1868 S. 61).

46. b. Gefet, betr. ben Unterstützungswohnsit, v. 6. Juni 1870 (BGbl. S. 360) §. 50: Die Entscheidung des Bundesamtes sseimathswesen §. 42] erfolgt gebührenfrei.

Geset, betr. die Ausstührung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsit (s. vorstehend), v. 8. März 1871 (GS. S. 130) §. 56: Das Bersahren [in Streitsachen der Armenverbände §. 40 st.] ist stempelsrei; §. 62: Die Entscheidungen [der Kommission §. 60] ersolgen gebührenzund stempelsrei.

- 47. a. Anftalten, benen Stempelfreiheit bewilligt ift:
- 1. ber Aachener Berein zur Beförberung ber Arbeitsamkeit für die nach §. 3, 14, 17 seines Reglements vom 28. August 1851 beizubringenden Atteste Behufs Benutzung der Pensionse Kasse. Nab.:D. v. 26. April 1852 (Staats:Anz. S. 1685);
- 2. die Balley Brandenburg des St. Iohanniter Drbens und deren Provinzial Genossenschaften beim Ankauf von Grundstücken zur Errichtung von Kranken und Siechenhäusern in dem nach §. 3. i des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 gestatteten Umfange. Allerh. Erlaß v. 25. März 1857, bekannt gemacht durch JMR. v. 6. April dess. I. (IMB. S. 134) und durch FMR. v. 26. dess. (IB. S. 170);
- 3. gemeinnütige Baugesellichaften:
 - a. die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, in dem Umfange, wie die Stempelfreiheit den öffentlichen Armen=Anstalten gesetzlich zusteht. Bekanntm. des JM. u. des M. d. J. v. 14. Juni 1851, auf Grund des in derselben allegirten Allerh. Erlasses v. 10. März dess. J. (GS. S. 413); die Königsberger gemeinnützige Aktien=Bau=Gesellschaft, in demselben Umsange. Ges. v. 10. Aug. 1865 (SS. S. 898); die Stettiner gemeinnützige Bausgesellschaft, in gleichem Umsange. Ges. v. 13. Febr. 1854 (GS. S. 90);
 - b. Geset, betr. die den gemeinnütigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportels und Stempelsfreiheit, v. 2. März 1867 (GS. S. 385): §. 1: Gemeinnütigen Aktien Baugesellschaften wird hierdurch die Sportels und Stempelsreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armens Anstalten zusteht. §. 2: Unter gemeinnützigen Aktiens Baugesellschaften sind solche Aktiengesellschaften zu verstehen, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ift, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekausten Hügern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens fünf Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auslösung der Gesellschaft nicht mehr als den Kominalwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.
- 4. Bürger: Rettungs: Institute (f. namentlich sub c): a. das zu Brandenburg errichtete Steins becksche Bürger: Rettungs: Institut, soweit die Stempelsreiheit nach den jedesmaligen Stempelsgeschen ähnlichen Instituten zukommt. Kab.: D. v. 30. Sept. 1841 (IMB. S. 342); b. die Bürger: Rettungs: Anstalt in Breslau, in demselben Umfange, wie die Stempelsreiheit nach den jedesmaligen Stempelseschen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zusteht. Kab.: D. v. 31. Jan. 1846 (GK.); c. der Bürger: Rettungs: und Unterstützungs: Berein in Liegnit, wie nach den jedesmaligen Bestimmungen der Stempelsesche ähnlichen Wohlthätigsteits: Anstalten. Kab.: D. v. 17. Okt. 1842, zur Kenntniß gebracht durch IMK. v. 22. dess. M. (IMB. S. 330). In dieser Kab.: D. wird auf die schon nach der Kab.: D. v. 16. Febr. 1841 dem Bereine zustehende Gebührenfreiheit verwiesen; letztere Kab.: D. (IMB. S. 87) bewilligt

4

famintlichen Burger:Rettungs:Instituten felbft, und ben von ihnen unterftutten Berfonen, be benen außer einer unverschulbeten Armuth zugleich Reblichkeit bes Charafters, Thatigkeit und Arbeitstraft vorhanden ift, in Beziehung auf die bewilligten Unterftutungen, die hierüber auszuftellenden Schulde und Berpfändungs-Urfunden und erfolgenden Eintragungen im Sppothekenbuche, die Gebührenfreiheit: d. das Bürger: Rettungs: Institut zu Merseburg, wie zu c. IMR. v. 28. Dez. 1841, auf Grund Kabinets-Befehls vom 22. deff. M. (IMB. 1842 S. 9); e. das Bürger-Rettungs-Institut zu Sagan, wie den öffentlich anerkannten milben Stiftungen. Rab.=D. v. 19. Juli 1847 (GR.); f. das Bürger=Rettungs=Institut in Stettin. FMR. v. 7. Juni 1859 III 13034 an b. PStD. baselbst, welches bestimmt: nach §. 55 zu 6 ber Allerhöchst beftätiaten Statuten bes bortigen Bürger-Rettungs-Instituts vom 21. August 1815 sei basselbe awar als mabre Armen: Anstalt anerkannt und ihm bei allen seinen Berhandlungen sowohl in, als außerhalb bes Berichts gleich einer folden Anstalt bie Befreiung von Stempelgebühren augestanden: allein es lasse sich hieraus die beanspruckte Stempelfreiheit der Schuld und Bürgschaftsscheine über bie aus ben Konds ber Anftalt bewilligten Darlehne von 50 Thirn und darüber nicht herleiten; benn bei biefen Scheinen sei nach bem Gesetze nicht bas Burger-Rettungs:Inftitut zur Berichtigung ber Stempelabgabe verpflichtet, sondern ber Aussteller bes Inftruments, und es fei nicht ftatthaft, die ber Anftalt zustehende Stempelfreiheit auf bie Empfänger von Darlehnen und bie Aussteller von Burgichafts- Urfunden ju übertragen, wie überhaupt alle Schulb- und Bürgichaftsicheine aus ben Fonds milber Stiftungen über 50 Thir und mehr, wenn nicht ben Ausftellern perfonlich bie Befreiung von ber Stempel-Abgabe guftebe. zu verfteuern feien;

- 5. ber Frauen: Berein zu Barth (in Reu: Borpommern) für die, die wohlthätigen Iwede bes Bereins betreffenden Verhandlungen. FMR. v. 31. März 1831 III 7205 an d. PStD. in S., auf Grund der Kab.:O. v. 24. dess. M.;
- 6. die Hilfskasse der Provinz Westphalen im inneren Berkehr, wie der Königs. Hauptbank, mithin für alle diejenigen Geschäfte, bei welchen die Hilfskasse die Stempel zu zahlen haben würde, vorbehaltlich zu erlassender allgemeiner Vorschriften bei künstiger allgemeiner Aenderung des Stempelwesens. Statut v. 26. Nov. 1831 §. 16 (Jurist. Zeitung 1832 S. 100);
- 7. sämmtliche von der Regierung genehmigte Bereine für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, in gleichem Umsange, wie den öffentlichen Schulen. Kab.-O. v. 21. April 1841 (v. KJ. B. 60 S. 360), auch bekannt gemacht im FMR. v. 30. dess. M. (SB. S. 116, MB. S. 140). Nach der durch R. des M. d. J. u. d. P., des M. d. geistl. 2c. Angel. u. des FM. v. 6. Mai 1842 bekannt gemachten Kad.-O. v. 28. Febr. dess. M. d. geistl. 2c. Angel. u. des FM. v. 6. Mai 1842 bekannt gemachten Kad.-O. v. 28. Febr. dess. MB. S. 200), auch bekannt gemacht durch FMR. v. 4. März 1842 (JMB. S. 95), ist dem Bereine sitr die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Brandenburg die Stempels und Gebührenfreiheit noch besonders dewilligt, auch besstimmt, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung des Staats noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten neben der Stempelsreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umsange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden soll; s. auch Kad.-O. v. 3. Juli 1842 (JMB. S. 295, MB. S. 342), wonach es dei der allgemein sessenden Stempelsreiheit der gedachten Anstalten sein Bewenden hat. Bergl. auch die solg. Anm. 47. d.
- 8. die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau, in dem Umfange, wie den öffentlichen Armen-Anstalten. Kab.-D. v. 10. April 1854, bekannt gemacht durch INR. v. 12. Juni dess. S. (INB. S. 274);
- 9. Besserungs-Anstalten für Kinder: a. die Nettungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Mädchen, zu Greisswald, wie den öffentlich anerkannten milden Stistungen nach der jedesmaligen Gesetz gebung. Rab.-D. v. 28. Nov. 1855, bekannt gemacht durch FMR. v. 15. Dez. dess. III 30042 an d. Ober-Präs. u. d. PStD. in S.; d. das Knaben-Rettungshaus St. Johannishütte

zu Sommerfeld, dem, mit Kücksicht auf seine staatliche Anerkennung als milde Stiftung und Beleihung mit Korporationsrechten, für ein ihm ausgesetztes Legat Erbschaftsstempelsreiheit zugestanden ist. FMR. v. 24. Febr. 1861 III 3590 an d. Reg. in F.; c. der Verein sür verwahrlosete Kinder, in Schreiberhau, Kreis Hirscherg. Kab.-D. v. 7. Juli 1841 (GR.); d. die Stiftung für sittlich verwahrlosete Kinder, in Stralsund. FMR. v. 3. Febr. 1848 III 2025 an d. PSD. in S.; e. die Anstalt zur Kettung verwahrloseter Kinder, in Jühlsdorf, Kreis Arnswalde, Reg.-Bezirk Franksurt a. d. D., nachdem selbige Korporationsrechte erworden und deshalb den öffentlich anerkannten milden Stiftungen beizuzählen. FMR. v. 9. Dez. 1851 III 25935 an d. Reg. in F.; s. die Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder, zu Jüllchow bei Stettin, da dieselbe hauptsächlich nur milde Zwecke versolge und ihr mittelskab.-Ordre v. 23. Jan. 1832 Korporations-Rechte beigelegt seien, mithin als öffentliche milde Stiftung anzuerkennen sei. FMR. v. 13. Juli 1843 III 15769 an d. PStD. in S. (SR.);

- 10. die Rheinische Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisdurg, wie den öffentlich anerkannten milben Stiftungen nach der jedesmaligen Stempel-Gesetzgebung. Kab.D. v. 9. Sept. 1846 (IMB. S. 166);
- 11. ber Rheinisch : Westphälische Verein für Bilbung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen, wie nach jedesmaligen gesetlichen Bestimmungen ben öffentlich anerkannten milben Stiftungen. Königl. Bestätigung 2c. v. 20. Nov. 1846 (MB. 1847 S. 76);
- 12. der Schlesische Berein der Freiwilligen aus den Jahren 1813, 1814, 1815, zu Breslau. Statut v. 3. Mai 1842, bestätigt durch R. des M. d. J. v. 18. Aug. 1843 auf Grund der Kab.-O. v. 2. Mai dess. J., alles bekannt gemacht durch JMR. v. 4. Sept. 1843 (JMB. S. 222 ff.); die Ermächtigung für den Bertreter des Bereins zum Abschluß von Berträgen und zu allen sonstigen Berhandlungen mit dritten Personen ist stempelsrei (§. 14 des Statuts); das Kapital-Bermögen der Stiftung wird im Depositorium des Stadtgerichts zu Breslau frei von Stempels 2c. Gebühren verwaltet (§. 5 des Statuts und die Kab.-Ordre v. 2. Mai 1843):
- 13. die ständische Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, zu Breslau, hinsichtlich ihrer eigenen Schuldverschreibungen, §. 5 des durch Allerh. Erlaß v. 5. Dez. 1854 bestätigten Statuts (GS. S. 609 ff.);
- 14. die Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Töchter von Beamten und Ofsizieren, für ihre Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Widerrufs. Kab.: D. v. 19. Juli 1840 (GS. S. 187):
- 15. die Stiftung für Wittwen und Waisen der Justitiarien des Glogauer Oberlandesgerichts-Departements. Kab.:D. v. 6. April 1844 (GK.);
- 16. ber in Cöslin bestehende Berein zur Unterstützung hülfsbedürstiger Kinder verstorbener Justigsbeamten, wie den öffentlichen Armen-Anstalten und milben Stiftungen. Kab.D. v. 29. April 1848, bekannt gemacht durch FMR. v. 28. Nov. 1850 III 25307 an d. PStD. in S.;
- 17. der Unterstützungssonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg bei allen Berhandlungen in Sachen der Anstalt und für die Behufs Empfangnahme der Ruhegehaltszuschüffe ersorderlichen Lebensatteste. Kab. D. v. 29. Nov. 1847 mit dem darin bekannt gemachten §. 15 (sub Nr. 3) des Reglements (GS. 1848 S. 22); ebenso der für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs Unterstützung ihrer Emeriten zu gründende Fonds. Kab. D. v. 9. Juli 1856 (GS. S. 753);
- 18. der Berein zur Gründung einer Bürger=Bersorgungs=Anstalt in Breslau, in dem Umfange, wie den öffentlich anerkannten milben Stiftungen und Armen=Anstalten. Kab.=D. v. 21. April 1845 (IMB. S. 111);
- 19. Die Saupt-Bibel-Gefellschaft und beren Töchter-Gefellschaften bezüglich ber ihnen zugefallenen

- Schenkungen und Vermächtnisse. Cirk.-A. des FM. v. 19. Okt. 1831 III 21094, auf Grund der Kab.-D. v. 29. Sept. 1831 (lettere abgedruckt in v. KJ. B. 39 S. 205, v. KA. B. 15 S. 733);
- 20. die in Berlin bestehende beutsche Gesellschaft zur Versorgung wahrer Hausarmen mit Feuerung, bei Vermächtnissen. Kab.D. v. 28. Aug. 1836 (v. KJ. B. 48 S. 263), mitgetheilt durch JMR. v. 1. Sept. dess. J. (a. a. D. S. 262);
- 21. die Missions-Anstalten der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut, bei Schenkungen und Vermächtnissen, sobald dergleichen Zuwendungen wirklich zu dem erwähnten Zwecke, und nicht zum Vortheil der Brüder-Gemeine verwendet werden. Kab.-O. v. 29. Okt. 1827, Cirk.-R.* des FR. v. 19. Nov. 1827 III 21347;
- 22. die in Berlin bestehende Gesellschaft zur Besörderung der evangelischen Missionen unter den Heiben, bezüglich des Erbschaftsstempels. Kab. D. v. 29. Sept. 1840 (INB. 1844 S. 92), auch bekannt gemacht im FMR. v. 14. April 1844 (CB. S. 85). Dem in Sorau bestehenden Missions-Hülfsverein dieser Gesellschaft ist in einem Spezialfalle gleichfalls Erbschaftsstempelsfreiheit zugestanden. FMR. v. 9. Juni 1854 III 14541 an d. Reg. in F.
- 23. der in Brestau bestehende Berein zur Beförderung evangelischer Missionen unter den Heiben, in Bezug auf Erbschaftsstempelsreiheit. Kab.-D. v. 28. Febr. 1846 u. FMR. v. 10. März 1846 III 5027 (SK.):
- 24. ber evangelische Missions-Berein zu Königsberg in Pr., bei Vermächtnissen. FMR. v. 28. Dez. 1830 an b. PStD. in Kg., auf Grund ber Kab.D. v. 20. bess. R. (SK.);
- 25. das bei ber jübischen Gemeinde zu Glogau bestehende, mit den Rechten einer milben Stistung anerkannte "heilige Stist". FMR. v. 2. Dez. 1845 III 25128 (GR.);
- 26. die Badzecksche Anstalt in Berlin, bei Vermächtnissen. Kab.:D. v. 8. Okt. 1830, FMA. v. 15. dess. M. III 21395 an d. Geh. Reg.:Rath Gröfam (SR.).
- 47. b. [zu Anm. 47. a Rr. 7]. Den Klein-Kinder-Bewahr-Anftalten gebührt Erbschaftsstempelfreiheit, auch wenn sie von der Regierung nicht ausdrücklich bestätigt sind, sosern nur vor Erledigung des Stempelfalles die, die Bedingung der Stempelfreiheit ausmachende, wenngleich nur stillschweigende Genehmigung der Regierung nachgewiesen werden kann. Erk. des DX. (I) v. 24. April 1865 (Gruchot Beiträge 2c. B. 10 S. 248 ff., SA. B. 15 S. 604 sub Rr. 21)¹); vergl. Anm. 37 Rr. 3.

Die Angriffe gegen diese Erwägungen erscheinen grundloß. — In Beziehung auf die einzelnen Angriffe wird hiernächst in den Erkenntniß Gründen näher ausgeführt:

Es erscheine gerechtfertigt, daß ber Appell.:Richter ben Charafter bieser neuen Institute (ber Riein: Kinder: Bewahr: Anstalten) untersuche und die Deklaration vom 27. Juni 1811 auf sie ans wende, weil sie, wenn sie auch nicht ausschließlich unter ben Begriff einer Armenanstalt ober eines

¹) Erk. Srünbe (aus Gruchot ec., in GA. find sie nur sehr dürftig gegeben): Gegen die Annahme des Appell. Richters, daß das Legat von 300 Khalern an die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt zu Naumburg dem Erbschaftsstempel nicht unterworsen sei, sind verschiedene Beschwerden erhoben. Der Appell. Richter sührt aus: das Stempelgeset vom 7. März 1822 habe im §. 3 lit. i die die dahin geseklich bestehenden Beseiungen besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gesewissen Stempelabgaben sortdauern lassen; zu diesen Beseiungen gehörten nach der Deklaration vom 27. Juni 1811 §. 4 Rr. 2 (s. Ann. 36.a) alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten; durch die Kad. Order vom 16. Jan. 1827 (s. Ann. 36.d) sei die Stempelsreiheit solcher Institute in den neuen und wiedereroberten Provinzen auch rückschlich der Zuwendungen in sektwilligen Berordnungen anerkannt; die Klein-Kinder: Bewahr Anstalten wären den genannten Instituten analoge milde Stiftungen; durch die Kad. Order vom 21. April 1841 und 28. Febr. 1842 (s. Ann. 47.a Rr. 7) sei den sämmtlichen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Königl. Regierung noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr:Anstalten die Stempelsreiheit in gleichem Iumsange wie den Schulen zugestanden; mit Rücksch auf die §§. 32 ff., 42 Kit. 19 Kh. 2 ALR. sei nur eine stillschweigende Genehmigung der Regierung für erforderlich und diese für dargethan zu achten.

Die Angrisse gegen diese Erwägungen erscheinen grundloß. — In Beziehung auf die einzelnen

- 48. Bittmen-Berpflegungs-Unftalten:
- a. Die Allgemeine Wittwen-Verpsseungs-Anstalt hat unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch bes Stempelpapiers (§. 41 bes Allerh. Patents und Reglements für die Königk. Allg. Wittw.: Verpsleg.:Anstalt v. 28. Dez. 1775 Mylius Verordnungen von 1771—1775 S. 382 ff.).

Die nach §. 6—9 u. 11 a. a. D. behuss Aufnahme in die Anftalt beizubringenden Atteste, namentlich über die Rezeptionsfähigkeit, die Taufe, Gesundheitse und KopulationseAtteste, und die darunter zu sekenden amtlichen RekognitionseAtteste sind stempelsrei (§. 15 a. a. D.), desegleichen der von der Obrigkeit des Orts bescheinigte Todtenschein und die Atteste, daß die Wittwe noch am Leben und unverheirathet sei, behuss Erhebung der Pension (§. 38 a. a. D.). Vergl. Bekanntm. der Gen. Direktion der Königl. Allg. Wittwen Berpslegungse Anstalt v. 29. Jan. 1859 sud II. d., c, wonach die Geburtse Atteste der Eheleute, der Kopulationsschein u. das ärztliche Attest stempelsrei sind (CB. S. 34, JWB. S. 42, WB. S. 70); ebenso nach der Bekanntm. derselben v. 17. Sept. 1872 sud II. d. c. (WB. S. 270).

- b. Die Militär-Wittwen-Penfions-Anstalt ist mit allen Privilegien einer milben Stiftung ausges stattet, und die Mitglieder genießen den Borzug der Stempelsteuer-Befreiung nicht nur in Betreff der von ihnen einzureichenden Geburts-, Kopulations- und Todtenscheine, sowie der Gessundheits-Atteste, sondern auch in Betreff der Rezeptionsscheine, welche ihnen, und in Betreff der Pensionsberechtigungs-Scheine, welche den Wittwen ertheilt werden müssen, §. 13 der Instr. des Kriegs-M. v. 26. Sept. 1865 (MB. S. 311).
- c. Da die Stempelfreiheit der Institute vorerst noch nach der früheren Gesetzgebung beurtheilt werden, und, soweit sie in derselben begründet ist, fortbauern soll, nach der Instruktion vom 5. Sept. 1811 §. 10 (GS. S. 316) aber in Angelegenheiten der Wittwen-Kasse die Duitztungen über zurückgezahlte Antrittsgelder ausdrücklich von der Stempelpslichtigkeit ausgenommen worden, so sind dergleichen Duittungen auch jetzt noch stempelspslichten. Dagegen sind die Mortisikationsscheine stempelpslichtig, da sie nicht zu den gewöhnlichen Angelegenheiten des

Baisenhauses ober einer Schule fielen, doch biesen Instituten verwandte Wohlthätigkeits-Anftalten wären;

bie Stempelfreiheit der Klein-Kinder-Bewahr-Anftalten sei aber auch, ofsenbar aus obengedachter Rückschied, durch besondere Kab.: Ordres, vom 21. April 1841 und 28. Febr. 1842, ausgesprochen; die erstere, welche hier hauptsächlich in Betracht komme, sei eine allgemeine und ordne unter bestimmten Maßgaben die Stempelfreiheit für alle derartigen Institute an, weshalb die Boraussetzungen des Grundstes des §. 5 der Einleitung zum Allg. Landrecht hier nicht vorhanden seien; ebensowenig sei der §. 10 a. a. D. anzuwenden, daß ein Geset erst von Zeit seiner Publikation rechtliche Wirtssamkeit erlange, denn die Kad. Ordre enthalte eine die Steuerverwaltung angehende allgemeine Ansordnung über die Ausschlichung des Stempelgesets, sie habe als solche keiner Publikation durch die Gesetzschundlung dedurft und sei den Behörden von den Ministerien durch die dazu bestimmten amtlichen Blätter bekannt gemacht, Fiskus habe sich ihr, den Steuerpslichtigen gegenüber, zu unterwersen, und die Stempelbehörde könne nicht sür legitimirt erachtet werden, ihrer Wirksamkeit die nicht ersolgte Publikation als Gesetz entgegenzustellen;

bie nicht erfolgte Publikation als Geset entgegenzustellen; bie Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten seien ähnliche Wohlthätigkeits-Auskalten wie die im §. 32 Eit. 19 Th. 2 ALR. genannten; das Bestehen solcher Anstalten sei von einer ausdrücklichen Bestätigung nicht abhängig gemacht, auch den nur stillschweigend genehmigten seinen des Kechte moralischer Rerkonen gegeben § 42 a. a.

Personen gegeben §. 42 a. a. D.; auch komme es nicht auf den Nachweis an, daß die Regierung schon zur Zeit, wo das Legat angesallen, von dem Besiehen der betreffenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt Kenntniß gehabt und sie zugelassen habe; es genüge als Regel, wenn vor Erledigung des Stempelsalles die, die Bedingung der Stempelsreiheit ausmachende Genehmigung der Regierung nachgewiesen werden könne;

ber Appell.» Richter habe keine Vermuthung von Thatsachen aufgestellt, sondern das Vorhandensein der killschweigenden Genehmigung aus den vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen, insbesondere der öffentlichen Wirksamkeit der betreffenden Anstalt unter den Augen der staatlichen Aussichten geschiefen, wozu er vollkommen berechtigt gewesen sei, ohne gegen den § 28 Lit. 13 Th. 1 ASD. rechtsgrundsätzlich, sowie gegen den Art. 3 Rr. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 prozessussisch zu verstoßen.

- Instituts selbst, sondern zu ben durch die Schuld der Interessente veranlaßten außerordentslichen Aussertigungen gehören. Schreiben des FW. an d. OR. Rammer v. 28. März 1824 und Antwort derselben v. 28. April dess. (SK.).
- d. Wechsel über gestundete Antrittsgelder sind nicht stempelfrei (Bekanntm. des PStD. zu Br. v. 26. Mai 1829 v. KU. B. 13 S. 501), und die zu den Antritts-Wechseln ersorderlichen Rekognitions-Atteste nur dann stempelsrei, wenn die Legalisation auf dem Wechsel-Instrumente selbst sich besindet, oder wenn jene Atteste auf Grund eines bereits mit dem Stempel versehenen Rekognitions-Protokolls ausgesertigt werden. R. des W. d. J. v. 27. März 1823 (v. KU. B. 7 S. 39).
- e. Denjenigen Staatsbeamten, welche der Graf von der Schulenburgschen Allgemeinen Wittwens Pensions: und Unterstützungs:Rasse in Berlin beitreten, ist für die von denselben beizubringens den Aufnahme: Atteste die Stempelsreiheit in eben der Art bewilligt, wie den Interessenten der Königl. Wittwen: Verpstegungs: Anstalt nach §. 15 ihres Reglements v. 28. Dez. 1775. Rad.:D. v. 7. Febr. 1842, bekannt gemacht durch R. des W. d. J. u. d. P. u. des FM. v. 28. dess. M. (CB. S. 170, MB. S. 50) u. IMR. v. 23. Wärz 1842, welches das vorige Restript mittheilt (IMB. S. 110).
- f. Auf Kostenfreiheit haben nach Anh. §. 145 (zu §. 46 Tit. 23 Th. 1) AGO. u. A. Anspruch: bie allgemeine Wittwen-Verpsiegungs-Anstalt, bie Ofsizierwittwen-Kasse, bie Prebigerwittwen-kasse in Berlin, bie Wittwenkasse bes Königl. Orchesters; letterer ist im §. 25 bes Allerh. Reglements v. 1. Sept. 1800 (Mylius Verorbnungen v. 1800 u. 1801 S. 3053) vollständige Stempels und Gebührenfreiheit in allen ihren Angelegenheiten bewilligt.
- g. Die Stempelfreiheit mehrerer bei der Bersicherung in der Allgemeinen Wittwen-VerpslegungsAnstalt vorkommender Atteste, namentlich der Atteste Behufs des Sintritts, beruht in den besonderen Privilegien dieser Anstalt, zusolge §. 15 des Reglements v. 28. Dez. 1775. Dergleichen Befreiung kann aber nicht von anderen Wittwen-Verpslegungs-Anstalten in Anspruch
 genommen werden, und eben so wenig sind dergleichen Anstalten, woraus Wittwen vermöge
 des Versicherungs «Verhältnisses, und ohne Rücksicht auf Bedürstigkeit Pensionen erhalten,
 als milbe Stiftungen zu betrachten, benen aus der Rab. Drbre vom 16. Januar 1827
 (s. Anm. 36. d.) Stempelfreiheit zusteht. FMR. v. 2. Nov 1831 III 21326 an d. PStD.
 in S. (SR.).
 - 49. Inftitute mit beschränfter Stempelfreiheit:
- a. die Kreissparkasse zu Brakel, Kreis Högter, bezüglich der von ihr zu gewährenden Darlehne, bis Ende 1850, §. 30 des Statuts v. 30. Nov. 1846 u. Allerh. Ordre v. 10. Jan. 1848 (IMB. 1848 S. 71 st.); die den Sinlegern einzuhändigenden Sparkassenbücher sind der Stempelssteuer nicht unterworsen, §. 17 des Statuts;
- b. ber Berein zur Regulirung bes Kapital-Schulbenwesens ber städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg, bezüglich ber von ihm vermittelten Darlehnsgeschäfte, bis Ende
 1846, §. 23 ber burch Kab.-D. v. 19. April 1844 bestätigten Statuten v. 7. Dez. 1843 (INB.
 1844 S. 136 st.). Der Verein selbst hat in Prozessen Sportelsreiheit, mit Ausschluß ber baaren
 Auslagen, §. 18 a. a. D. Im Nachtrage zum Statut ist dem Verein ber Name "Verein
 zur Besörberung des Wohlstandes im Kreise Warburg" beigelegt (INB. 1848 S. 67, 68).
 - 50. Inftitute, benen Gerichtstoften-Freiheit verlieben ift:
- a. die Belöhnungs: und Unterstützungs:Anstalt für das Gesinde zu Berlin, der nach Nr. 21 bes durch Kab.:D. v. 31. Aug. 1836 bestätigten Statuts alle Rechte einer milden Stiftung versliehen sind (v. KU. B. 20 S. 959);
- b. ber Penfions-Berein ber Juftig-Rommiffarien im Departement bes Oberlanbesgerichts ju

Franksurt a. d. D. hat in seinen gerichtlichen Angelegenheiten die Sportelsreiheit, soweit solche ben öffentlichen Armen-Anstalten gesehlich zusteht, Nr. 2 des IMA. v. 26. Juni 1843, welches die Allerh. Bestät.-Ordre v. 23. Mai dess. J. und die Statuten bekannt macht (IMB. S. 162ff.);

- c. die Prediger-Wittwen-Sozietät in den Kreisen Bolkenhain und Landeshut hat Gerichtskostenfreiheit in allen gerichtlichen Angelegenheiten. Rab.-D. v. 4. Mai 1844 (IMB. S. 145);
- d. ber Sterbe-Kaffen-Verein ber Justiz-Beamten im Bezirk bes Oberlandesgerichts zu Breslau hat Sportelfreiheit, wie die öffentlichen Armen-Anstalten. Kab.-D. v. 5. Sept. 1843 (JWB. S. 248). Diesem Verein sind die Justizbeamten des Glogauer DLGer.-Bezirks beigetreten und es ist auch bezüglich der hinzutretenden Mitglieder durch Kab.-D. v. 4. April 1845 Sportel-freiheit bewilligt (JWB. S. 94, 95);
- e. ber Berein zur Erziehung armer verlaffener Kinder in Meserit hat in seinen Rechtsangelegens heiten Sportelfreiheit, wie solche auch anderen öffentlichen Armen-Anstalten gesetlich zusteht. Kab.:D. v. 21. Jan. 1835 (v. KJ. B. 45 S. 258);
- f. die Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienide hat in ihren Prozeß-Angelegenheiten Gerichtskoften-Freiheit. IMR. v. 30. Mai 1837 (v. KJ. B. 49 S. 502);
- g. ber Berein zur Beförberung bes Wohlftanbes im Kreise Warburg, f. Anm. 49 b. 50. Schul-Anstalten:
- a. Mit den Kommunal-Schulen hat es eine andere Bewandtniß, als mit den Kommunal-ArmensBerwaltungen (f. Anm. 44). Kommunal-Schulen sind selbsitständige öffentliche Anstalten, denen
 die Stempelfreiheit nach der Kab.-Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. d.) gebührt. Ob
 die Kommunal-Schulen, getrennt von der Kommunal-Berwaltung, einen besonderen Borstand
 haben oder nicht, macht keinen Unterschied, und ist auch in letzterem Falle sur Berhandlungen,
 welche die Kommunal-Behörden wegen der Kommunal-Schulen eingehen, die Stempelfreiheit
 nach der Kab.-Ordre vom 16. Januar 1827 und §. 3 lit. i des Stempelgesetzes anzuerkennen.
 KMR. v. 6. Juni 1838 (SB. 1840 S. 219).
- b. Den Kommunal-Schulen ber Stäbte und Dörfer, gleichviel ob sie niebere ober gelehrte Schulen sind, gebührt nach ber Kab. Orbre vom 16. Januar 1827 Stempelfreiheit. FMR. v. 20. Okt. 1838 (CB. 1840 S. 220).
- c. Die Sportels und Stempelfreiheit der Schulgemeinde N. hinsichtlich des von ihr mit dem N. abgeschlossenen Kausvertrages und der daran sich knüpsenden Berhandlungen und Einstragungen ist anzuerkennen. Wo für den öffentlichen Elementar:Unterricht von der Aussichtsbehörde eine Schulsozietät eingerichtet worden, ist die Letztere als das Subjekt der Rechtsvershältnisse der Schule anzusehen (Entsch. des D. Lrib. B. 25 S. 301), und hat demgemäß, wenn sie in Angelegenheiten der Schule handelnd austritt, Anspruch auf die den öffentlichen Bolksschulen zustehende Sportels und Stempelfreiheit. Ob die Schul Anstalt bereits besteht, oder erft noch in der Gründung begriffen ist, erscheint um so mehr einstußloß, als sich nicht annehmen läßt, daß die Gesetz, auf welchen jene Befreiung beruht, nur die Berwaltung der bereits existirenden Schulanstalten und nicht auch die Errichtung neuer Schulanstalten hätten begünstigen wollen. IMR. v. 2. Aug. 1865, mitgetheilt durch R. des M. d. geistl. 2c. Angel. v. 15. des M. d. (MB. S. 247).

Diesem Grundsatz ist das FM. in dem R. v. 31. Mai 1866 III 9427 an d. Reg. in F. beigetreten, indem nach Nr. 4 §. 2 der Deklaration vom 27. Juni 1811 (GS. S. 313) in Berbindung mit §. 3. i des Stempel: Gesetzs "allen Angelegenheiten" der darin genannten Anstalten Stempelsreiheit zugebilligt sei.

d. Auch die jüdischen Normalschulen, sofern benselben die Anerkennung als öffentliche Schulan:

ftalten zur Seite steht, sind in ihren Angelegenheiten frei vom Stempel. FMR. v. 2. Dez. 1845 III 25128 (BR.).

- e. Die Königk. Ritterakabemie zu Liegnit und bas bamit verbundene Johannisstift gehören zu benjenigen Anstalten, welchen nach der Kab. Drbre vom 16. Januar 1827 Stempelfreiheit zusteht. HMR. v. 9. Febr. 1837 III 2825 (GR.).
 - 51. Bant-Inftitute und Darlehns-Raffen:
- a. Sowohl ber Seehanblung, als auch ben Eigenthümern ber auf ben Wollmärkten nicht verstäuflichen, ber Seehanblung verpfändeten Wolle ist die Stempelsreiheit für alle Verhanblungen, welche das Beleihungs, Lagerungs: und Verkaufsgeschäft ersorberlich macht, bewilligt. Kab.:D. v. 20. Mai 1826 (GS. S. 44).

Dem Königlichen Seehanblungs-Inftitute stehen, als einem Gelde und Handels-Institute bes Staats, siskalische Rechte und mit denselben auch die Befreiung von dem Gebrauche des Stempespapiers zu, wovon allein diejenigen Angelegenheiten ausgenommen sind, in denen dasselbe mit Kausseuten in Konkurrenz tritt. Wir beziehen uns in dieser Hinscht auf die gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen des §. 25 des Allerhöchsten Patents wegen Berslängerung des Octrop sür die Seehandlungs-Societät vom 4. März 1794. Die inzwischen veräußerten ehemals Fürstlich v. Hichen Güter nebst Jubehör sind undeschränktes Gigenthum des Königlichen Seehandlungs-Instituts gewesen und es ist das beim Abschlusse der Kausverträge mit 2c. P. vom 29. Juli 1850 und 2c. R. vom 6. September 1850 beobachtete Bersaksen, das die dem gedachten Institute zusallende Häste des Werthstempels außer Ansat gelassen worden, hiernach gerechtsertigt. Schreiben der General-Direktion der Seehandlungs-Societät v. 21. Juli 1854 an d. Rotar S. in S.

b. Die Königl. Bank, welche burch bas Reglement vom 29. Oktober 1766 zugleich als Giro-Bank gegründet worden, soll befugt sein, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren. Jur Erleichterung des Berkehrs wird den dieskälligen Anweisungen Stempelsreiheit bewilligt. Kab. D. v. 31. Jan. 1841 (IS. S. 29).

Die Preußische Bank, sowie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen haben alle Rechte bes Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempelfreiheit in dem bisherigen Umsange. Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846 §. 116 (GS. S. 435).

- c. Den unter abgesonderter Verwaltung der Preuß. Bank stehenden öffentlichen Darlehns:Rassen steht Stempelsreiheit in demselben Umfange, wie der Bank, zu. Ges. v. 15. April 1848 §. 11 (GS. S. 105). Gleichergestalt war den durch Verordnung vom 18. Mai 1866 (GS. S. 227) gegründeten, nach dem Geseh vom 27. Sept. 1866 (GS. S. 584) wieder geschlossenen öffentlichen Darlehnskassen des Stempelsreiheit bewilligt (§. 11 der Verordn. u. §. 5 des Ges.). Auch nach §. 11 des Ges., betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassen, v. 21. Juli 1870 (VGst. S. 499) bilden die Darlehnskassen selbst ständige Institute mit den Sigenschaften und Rechten juristischer Personen, und genießen Freiheit von Stempeln und Sporteln.
- d. Die Aktien und die Noten der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (zu Stettin) sind keiner Stempelabgabe unterworsen. Bei dem inneren Berkehr der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die Preußische Bank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut die Sportelsreiheit und in Betress der Stempel die Rechte der Preußischen Bank genießen. Statuten v. 24. Aug. 1849 (GS. S. 359). Wegen Berlängerung ihres Privilegiums zur Notenausgabe dis zum 1. Januar 1880 s. Allerh. Erlaß v. 20. Sept. 1869 (GS. S. 1112).

Bum inneren Berkehr konnen blos bie Funktionen und Geschäfte gerechnet merben, welche bie

Bank mit ihren Attionären, Beamten und Agenten abschließt, wogegen alle Verträge mit britten Personen über Darlehne, Deposita, ober wie selbige sonst Namen haben mögen, ganz unstreitig zum äußeren Verkehr gehören. Die ausgesertigten Depositenscheine der Bank bedürsen hiernach bes gesehlichen Werthstempels; auch dürsen zur Bankkasse zurückgekommene Bank-Depositenschein nicht wieder ausgegeben werden. FMR. v. 31. Okt. 1836 an d. Ober-Präs in S. u. FMR. v. 1. Jan. 1837 III 352 an d. PStD. daselbst. Diese Depositenschein waren Bekenntnisse der Bank über unverzinslich eingezahlte Summen, mit der Verpflichtung zur jederzzeitigen Jurückzahlung, zu benen auch das FMR. v. 5. Sept. 1838 an d. PSt.D. in S. den Schuldverschreibungs-Stempel für fällig erklärte.

- e. Folgende Brivatbanken find befugt, mabrend ber Dauer ihres Bestebens unverzinsbare, auf ieben Inhaber lautende Roten auszufertigen und in Umlauf zu feten, welche ber Stempel: steuer nicht unterworfen sind: 1. die Bank bes Berliner Raffen Bereins, §. 12 bes Statuts vom 15. April 1850 (GS. S. 301). Dieles Privil. ift aulest bis aum 15. April 1880 verlängert, Allerh. Erlaß v. 12. März 1870 (GS. S. 282); 2. die Städtische Bank zu Breslau, S. 7 des durch Allerh. Erlaß v. 27. Mai 1863 bestätigten Status (GS. S. 337 ff.); 3. die Colnifche Brivatbant, S. 12 bes burch Allerh. Erlaß v. 27. Nov. 1865 bestätigten Statuts (GS. S. 1157ff.); 4. die Danziger Privat - Aktienbank, S. 18 des durch Allerh. Erlaß vom 4. Febr. 1867 bestätigten Statuts (GS. S. 245 ff.); 5. die Dortmunder Brivat - Aftienbank, S. 16 bes burch Allerh. Erlag v. 2. März 1857 genehmigten Statuts (GS. S. 193 ff.); 6. die Sagener Brivat-Aftienbank, S. 16 bes durch Allerh. Erlaß v. 20. Juli 1857 bestätigten Statuts (BS. S. 705 ff.); 7. die Königsberger Privatbank, S. 12 bes burch Allerh. Erlaß v. 8. Aug. 1866 bestätigten Statuts (GS. S. 508 ff.); 8. die Magdeburger Privatbank, 8. 16 bes burch Allerh, Erlaß v. 23. Juni 1866 bestätigten Statuts (GS. S. 533 ff.); 9. die Kommunalftanbifche Bank für bie Preußische Oberlaufit, §. 7 bes burch Allerh. Erlag vom 31. März 1866 bestätigten Statuts v. 2. bess. M. (GS. S. 157 ff.); 10. die Provinzial-Attienbank bes Großherzogthums Posen, S. 12 bes burch Allerh. Erlag v. 25. Febr. 1867 bestätigten Statuts (GS. S. 281 ff.).
- 52. a. Sparkaffenbücher über einzelne Einlagen von 50 Thlrn ober mehr, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe bleiben stempelfrei. Kab.D. v. 8. März 1847, bekannt gemacht durch FMR. v. 26. dess. M. (CB. S. 38) und durch R. des M. d. J. v. 10. April dess. (MB. S. 108). Hierdurch ist das R. des M. d. J. u. des FM. v. 21. Aug. 1846 (MB. S. 149), wonach bei Einzahlungen, wenn dieselben auf einmal 50 Thaler oder mehr betrugen, das Sparkassendich den Schuldverschreibungsstempel erheischte und bei Rückzahlungen die Quittung zu versteuern war, ausgehoben.
- 52. b. Allerh. Reglement über die Sinrichtung des Sparkassenwesens v. 12. Dez. 1838 (SS. 1839 S. 5): Für die dem Verlierer eines Sparkassenducks Seitens der Kassenbehörde zu ertheilende Bescheinigung, daß daß Buch in der bestimmten Frist nicht zum Vorschein gekommen, und für die Abschrift des Kontos des Buches, um auf Grund dieser Schriftstücke das öffentliche Ausgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachzusuchen, werden blos Kopialien erslegt (Kr. 15. d. a. a. D.). Die Kosten des gerichtlichen Versahrens trägt der Verlierer; die Stempel-Abgabe wird aber, wenn der Gegenstand unter 100 Thern beträgt, erlassen (Kr. 15. h. a. a. D.).
- 53. Die Verhandlungen, welche die in Semäßheit der Allerh. Befehle vom 15. April 1842, 7. Aug. und 5. Oft. 1846 zu errichtenden Berträge wegen Befreiung der Städte von der subssidiarischen Berhaftung für die Lasten der Kriminals Gerichtsdarkeit und resp. von der Last der Gesängniß-Unterhaltung betreffen, sind stempelsrei. Kab. D. v. 10. Sept. 1847, bekannt gemacht durch INR. v. 2. Oft. 1847 (INB. S. 293, MB. S. 276).

- 54. a. Die Inftruktion v. 5. Sept. 1811 (GS. S. 316) hat im §. 12 zu 3 in Ansehung ber Stäbte blos bestimmt: "zu ben in Bezug auf das Gemeinwohl stempelsreien Verhandlungen und Versügungen öffenklicher Behörden gehören auch städtische Angelegenheiten, sosen sie nicht blos das Privatinteresse einzelner Individuen betressen", und hierauf allein beschränkt sich die ansgebliche bisherige Stempelsreiheit der alkländischen Städte. In dem Tarif zum Stempelzeset vom 7. März 1822 sind aber die Artikel "Aussertigungen" und "Gesuche" so gesaht, daß danach die Verhandlungen und Versügungen der städtischen Behörden, soweit es die Gemeindes Verwaltungsssachen angeht, dem Stempel in dem ganzen Umfange der Monarchie nicht unterworsen sind. FMR. v. 8. Okt. 1822 an die Deputirten der Reuvorpommerschen Städte (SR.). Vergl. auch Anm. 6 zu §. 7 und in Vetress der Gesuche S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1.
- 54. b. Aur die Gesuche und Aussertigungen, welche im Wege des gewöhnlichen Berwaltungss Schristwechsels zwischen den Magisträten und den Staatsbehörden vorkommen, und städtische Ansgelegenheiten, nicht aber blos das Privatinteresse einzelner Individuen zum Gegenstande haben, sind stempelsrei; übrigens aber können die Prozesse, Schuldverschreibungen der Städte, und die Quittungen, welche zum Belag der Stadtrechnung dienen, nicht stempelsrei gelassen werden. FMR. v. 12. Nov. 1822 III 22063 an d. Magistrat in Greisswald (SK.). In Betress der Quittungen s. 2 die Ann. §. 2 Nr. 7.
- 54. c. Den Kommunen ist niemals eine allgemeine Stempelfreiheit zugestanden; ihre Miethse verträge über die zu Garnison-Anstalten eingeräumten Kommunal-Gebäude sind daher stempelspslichtig 2c. Schreiben des FM. an d. Kriegs-M. v. 20. Sept. 1825 (v. KA. B. 9 S. 923).
- 54. d. Die gurudgezahlten Darlehne find von ber Stadt gur Bestreitung ber Roften ber Rriegsleistungen aufgenommen und hieraus will ber Magistrat die Stempelfreiheit der Schuldverschreibungen herleiten. Es läßt sich aber nicht anerkennen, daß die Darlehne, wie der Magistrat meint, für bie General - Militair Raffe, also für ben Staat aufgenommen feien. Denn abgeseben bavon, baß es an jeglicher Legitimation ber Stadtkommune zur Aufnahme von Darlehnen für Rechnung bes Königlichen Fiskus fehlen murbe, so ift auch nicht ber Fiskus, ober speziell bie General-Militair-Raffe, sonbern es find ber Magiftrat, Die Stabtverordneten und Die Rammereikaffe in den Berschreibungen als Darlehnsempfänger und Schuldner aufgeführt. Nach der Berordnung vom 12. Nov. 1850 (GS. S. 493) gehören bie ben Gemeinben, Kreisen 2c. obliegenben Leiftungen für Kriegszwecke zur Rategorie ber allgemeinen Kreis- und Gemeinbe-Laften, und Behufs ber Tragung dieser allaemeinen Gemeinde Lasten. also im Interesse der verpslichteten Stadtgemeinde. hat dieselbe die Darlehne aufgenommen. Der Umstand, daß als Konds, woraus die Darlehne den Bläubigern zurudgezahlt merben follten, biejenigen Belber bezeichnet und angewiesen find, welche ber Stadtgemeinde aus der Staatskasse auf die gemachten Leiftungen murben verqutigt werben, andert bas rechtliche Berhältnig nicht. Auch tann bie Stempelfreiheit ber Schulbverschreibungen nicht aus ber Beftimmung lit. e g. 3 beg Stempelgesethes hergeleitet werben, ba bie Schuldverschreibungen nicht zu ben Berhandlungen gehören, welche wegen Leiftungen an ben Staat in Folge allgemeiner Borschriften beigebracht werben mussen. FMR. v. 9. März 1853 III 3636 an b. Magistrat in L. u. an b. Rea. in F.
- 54. e. Den Stadtgemeinden kommt nach dem Stempelgeset vom 7. März 1822 rücksichtlich ihrer, das städtische Interesse betreffenden Schuldverschreibungen (Stadtobligationen) und Kaufkonstrakte keine Stempelbefreiung zu. Erk. des DX. (I) v. 20. Jan. 1873 (Entsch. B. 68 S. 351).
- 55. a. Die Stempelfreiheit ber Verhandlungen in ben nach bem Geset vom 11. März 1850 (SS. S. 277) zu behandelnden Vereinsangelegenheiten ist nur in so weit anzuerkennen, als dieselben ausschliehlich zum Imed bes öffentlichen polizeilichen Interesses gepflogen worden, und als sie nur stattgefunden haben, um die Bedingungen zu erfüllen, welche das Geset vom 11. März 1850 ben Vereinen auferlegt. Sind aber die Verhandlungen nicht lediglich biesem Zwecke gewibmet, ergiebt

sich aus ihnen, daß sie entweber nur ein Privatinteresse der Gesuschaft, oder ein solches neben dem össentlichen Interesse versolgen, so tritt die allgemeine gesetliche Bestimmung der Stempelspslichtigkeit ein, namentlich bezüglich der Gesuche, Anzeigen und Beschiche. Das Geset macht zu Gunstem der Bereine und Gesellschaften keine Ausnahme und es liegen auch sonst nirgend Gründe vor, welche die Stempelsreiheit auch nur billig erscheinen lassen. Die bloße Anzeige an das Polizeis Präsidium, daß ein Berein zur geselligen Unterhaltung nach den mitgetheilten Statuten sich gebildet habe, würde an sich stempelsrei gewesen sein, weil sie nur in Folge der Bestimmungen über das Bereinsigeset erstattet ist; sie wurde aber stempelpslichtig, weil sie außerdem auch den Antrag enthielt, dem Bereine die Führung des Namens "des Gemüthlichen" zu gestatten, welcher Antrag lediglich im Privatinteresse gemacht ist. R. des M. d. S. v. 8. März 1851 (MB. S. 168, CB. S. 128). Bergl. S. 2 die Ann. §. 2 Ar. 1—3.

- 55. b. Dem Bernehmen nach ift es in ben Provinzen Hannover und Schleswig-Holftein hin und wieder vorgekommen, daß die Anzeigen bei der Orts-Polizei-Behörde über Bersammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie die Bescheinigungen hierüber, beides vorgeschrieben in dem mittelst Verordnung vom 25. Juni 1867 (IS. S. 921) dort eingesührten Bereinsgesetze vom 11. März 1850, für stempelpslichtig erachtet worden sind. Sine solche Aussalung ist, wie aus der im Ministerialblatte sür die innere Verwaltung sür 1851 S. 168 abgedruckten Bersügung vom 8. März 1851 (s. vorige Ann.) des Näheren zu entnehmen ist, nicht zutressend, weil Gesuche, Bescheinigungen und Verhandlungen, welche in Angelegenheiten der Vereine und Versammlungen lediglich zu dem Iweck stattsinden, um den Vorschriften des erwähnten Sesetzs zu genügen, als ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienend anzusehen, solglich stempelstreisind. Demgemäß sind die Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen; auch ist dafür Sorge zu tragen, daß Stempelbeträge, welche bei Anlässen der erwähnten Art bereits erhoben sind, auf etwa ergehende Reklamationen zurückerstattet werden. R. des FM. u. des M. d. J. an d. Landdrosteien und an d. Reg. zu Schleswig, Kassel u. Wiesdaden v. 29. Nov. 1868 (MB. 1869 S. 23.)
- 55. c. Bon bem Verlangen ber Sinziehung ber zu den Anzeigen ber Schützen Gilbe wegen abzuhaltenber Schiehübungen befektirten Gesuchstempel ist Abstand zu nehmen, da anzuerkennen ist, daß es sich bei diesen Gesuchen und den darauf erlassenn Beschied wesentlich nur um das öffent-liche Interesse handelt. FMR. v. 16. Juni 1864 III 11800 an d. PStD. in S.
- 56. a. Lanbschafts-Direktionen sind als öffentliche Behörden anzuerkennen. Stempelsreiheit steht ihnen nicht zu; soweit also nach dem Taris stempelspslichtige Verhandlungen bei ihnen vorskommen, muß der Stempelverbrauch eintreten, namentlich zu den Bestallungen der Landschafts-Veramten, so wie zu den Taren, nach den gleichnamigen Stempeltaris-Positionen. Die Landschafts-Direktionen gehören aber nicht zu den bei den Taris-Positionen "Sesuche", "Protokolle" und "Ausssertigungen" unter Absat "Bescheibe" bezeichneten, mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Behörden; jeder Art Sesuche an sie, als: Stundungs-, Urlaubs-, Anstellungs- 2c. Sesuche, ihre Protokolle, soweit sie ohne Juziehung von Gerichts-Personen stattsinden, als: Uebergade- und Abnahme-Verhandlungen, Verpssichungs-Protokolle 2c., die Bescheide und Versügungen, sind daher stempelsrei, und nur Aussertigungen im engeren Sinne, als: Konsirmationen, Konsense zur Abzweigung einer Mühle vom Hauptgut 2c., stempelspslichtig. KNR. v. 21. April 1827 III 4798 an d. Vestsistal in Posen (LR.).
- 56. b. Bei den Behuss Bepfandbriefung von Grundstüden aufgenommenen landschaftlichen Taxen bedürfen zwar die einzelnen Protokolle der Abschähungs-Kommission und auch die im §. 9 Kr. 6 der AGO. Tit. 6 Th. 2 näher bezeichneten, den Protokollen als Beilagen beizufügenden Bershandlungen oder Abschriften derselben keines besonderen Stempels, der Stempel von 15 Sgr. ist jedoch einmal zum Tax-Instrumente zu verwenden. R. des M. d. J. v. 20. Jan. 1859 an d.

Pommersche Gen.:Landschafts:Direktion in S., mitgetheilt durch FMR. v. 31. dess. M. III 2057 an b. WStD. daselbst.

56. c. Dem Königl. Kredit: Inftitute für Schlesien ist für alle seine Berhandlungen, Berfügungen und Requisitionen die Stempel: und Portofreiheit, besgleichen die Kosten: und Stempelsreiheit in seinen Angelegenheiten bewilligt. Berordnung vom 8. Juni 1835 §. 73 (GS. S. 120). Die Bermaltung dieses Instituts ist auf die Regierung in Breslau übergegangen. Allerh. Erlaß v. 19. Dez. 1870 (GS. 1871 S. 20).

Diese Stempelfreiheit erstredt sich jedoch nicht auf die von den Gutsbesitzern auszustellenden Schuldverschreibungen. FMR. v. 21. Juni 1838 II 11576 (GK.).

Auch die Darlehns-Kaffe der schlesischen Landschaft hat für die von den Darlehnsnehmern auszustellnehen Wechsel keine Stempelfreiheit. Allerh. Erlaß v. 13. Nov. 1848 (GS. S. 410).

- 56. d. Die Konfirmations: Arkunde ber Pommerschen Landschaft vom 13. März 1781 verleiht berselben alle Rechte und Privilegien, die der Schlesischen Landschaft verliehen worden oder in Zustunft noch verliehen werden möchten (s. vorige Anm.)
- 56. e. Den Lanbschaften kann der Besit der Güter, welche sie Subhastationen für ihre Forderungen zu übernehmen genöthigt sind, auf Sin Jahr ohne Entrichtung des Kausstempels versstattet werden, dei Berlängerung des Besitzes über das erste Jahr hinaus gegen Entrichtung von ¹/₁₂ des gesetzlichen Stempels, und mit dem Schluß des dritten Jahres des Besitzes muß der volle Rest des Kausstempels nachgezahlt werden. Kab.-D. v. 31. Dez. 1826, mitgetheilt durch Cirk.-R. des M. d. 3. u. des FM. v. 25. Juli 1829 III 14576; Sirk.-R. d. 3M. v. 31. Aug. 1829 A. 8763.
- 57. Die dem Landkasten in Stralsund zustehenden jura fisci dürsen nicht auf die auszusstellenden ständischen Schuldverschreibungen Landeswechsel bezogen werden. FMR. v. 23. Okt. 1822 III 19911 an d. Reg. in Stralsund. Von der Stempelnachsorderung für die Vergangenheit ist abzustehen. FMR. v. 24. Dez. dess. 3. III 24590 (an dieselbe).
- 58. Die den Berhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundsstücken nach §. 42 Tit. 4 der Hyp.:Ordnung zustehende Kostensreiseit soll auch die Stempelsreiseit der Hypotheken:Sinrichtungs:Berhandlungen selbst, welche bei der, das Hypothekenwesen regulirenden Behörde gepslogen werden, und wohin auch die ersten Aussertigungen der Hypothekenscheine über die Berichtigung des Besitätiels, sowie über die Rubr. II und III vorgenommenen Cintragungen gehören, zur Folge haben; auf anderweitige Berhandlungen aber erstreckt sich die Stempelsreiseit nicht, namentlich nicht auf Atteste anderer Behörden, zu denen die ausstellende Behörde den Stempel zu verwenden hat, noch auf sonstige dem Hypothekenrichter Behufs Regulirung des Hypothekenwesens vorgelegte Urkunden, noch auf den Wertisstempel, den das Stempelgeset zu gewissen Arten von Berhandlungen tarismäßig ersordert. Cirk.-R. des FM. v. 28. Juni 1830 III 11845; IMR. v. 28. Okt. 1830 (v. KJ. B. 36 S. 371).

Bezüglich bes Hypotheten: resp. Grundbuchwesens im Bezirk bes Justiz-Senats zu Chrenbreitsstein vergl. §. 17 bes Ges. v. 2. Febr. 1864 (GS. S. 34) resp. §. 43 bes Ges. v. 30. Mai 1873 (GS. S. 287 — s. Anm. 59. f zu §. 5).

In Betreff bes Grundbuchwesens in ben sonstigen Landestheilen zufolge ber im Jahre 1873 ergangenen Gesetze s. Anm. 59 zu §. 5.

59. In Betreff ber Stempelfreiheit für die Verhandlungen wegen Wiederherstellung der durch Brand oder sonst verloren gegangenen Hypothekenbücher und Grundakten einzelner Gerichte resp. Appellationsger. Bezirke, serner für die Anlegung der Hypothekenbücher im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen 2c. und für die Regulirung des Verg-Hypothekenwesens in diesen Landestheilen s. das Register zur Gesetz Sammlung von 1806—1863 S. 425 unter "Hypotheken-Akten" u. S. 908 Nr. 10. d., c.

(Sejet §. 3.

- 60. Die zur Wieberherstellung der verbrannten Verhandlungen der Registratur der Provins zial-Landschafts-Direktion zu Schneibemühl ersorderlichen Hypothekenscheine und beglaubigten Absschriften sind, letztere jedoch unter Beobachtung des §. 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, und unter Vermerk der Finanzministerial-Genehmigung vom 20. Sept. 1834, stempelsrei zu lassen. INN. v, 13. Okt. 1834 an d. Ok.-Gericht in Mr, FNR. v. 23. dess. M. III 24914 an d. VStD. in D. (SK.).
- 61. In Prisensachen ift das Berfahren koften: und stempelfrei, §. 33 ber Bestimmungen über bas Berfahren in Prisensachen, genehmigt burch Muerh. Erlaß v. 20. Juni 1864 (GS. S. 369 ff.).
- 62. Revidirte Rheinschiffshrts-Atte zwischen Preußen, Baben, Bayern, Frankreich, Heffen und den Niederlanden, v. 17. Okt. 1868 (GS. 1869 S. 798) Art. 39: Bei dem richterlichen Berfahren in Rheinschiffshrts-Angelegenheiten findet weber der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Answendung von Sporteltagen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Borladung, durch Instinationen, Porto u. s. weranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Tagordnung erhoben werden.

Das zur Ausstührung biefer Rheinschiff. Atte erlassene Geset, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, v. 9. März 1870 (GS. S. 177) bestimmt: §. 55: 2c. Im Uebrigen ist in Betreff ber Gebühren und Kosten bes richterlichen Versahrens ber Artikel 39 ber revidirten Rheinschiffahrts: Atte (s. vorsstehend) maßgebend 2c. §. 58: Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte anderer Rheinuser: Staaten sind in Gemäßheit des Artikels 40 ber revidirten Rheinschiffahrtsakte auf Anstrag eines Betheiligten von dem Appellationsgerichte kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

Das fernere Geset, betr. die Ausschlurung ber revid. Rheinschiffahrts Atte v. 17. Ott. 1868, v. 17. März 1870 (GS. S. 187) enthält keine hier interessierenben Bestimmungen.

- 63. Das Berfahren [in ben von bem Kreisausschuß event. bem Berwaltungsgericht zu entscheibenben streitigen Berwaltungssachen] ist stempelsrei, §. 162 ber Kreisorbnung v. 13. Dez. 1872 (GS. S. 661).
- 64. Die Stempel-Vergünstigungen, welche dem Grafen von Stolberg-Wernigerode zu Statten kommen, sind lediglich auf die von ihm bei seinen eigenen Gerichten innerhalb der Grafschaft vorskommenden Angelegenheiten beschränkt, und können nicht allegirt werden, um eine Befreiung vom Duittungöstempel zu begründen, wenn der Graf oder eine Gräfliche Behörde etwas verkauft und bafür Zahlung zu empfangen hat. KMR. v. 24. Juni 1822 an d. Ober-Präs. in Mg. (SK.).
- 65. Alle Berhandlungen, welche burch bie bis zum 1. Januar 1848 nachgesuchte Eintragung ber Lehns: und Successionsrechte ersorberlich werben, sind stempelsrei, auch diejenigen Urkunden, welche Behufs ber Bescheinigung der Lehnrechte beizubringen sind; in Ansehung der Stempelpslichtigkeit der Berhandlungen, welche durch die nach dem 1. Januar 1848 nachgesuchte Eintragung der Lehns: und Successionsrechte veranlaßt werden, verbleibt es bei den allgemeinen gesetlichen Borsschiften. Ges. v. 11. Juli 1845 über die Lehns: und Successionsregister in Altvorpommern und Hinterpommern §. 15 (SS. S. 474).

Dieselbe Stempelfreiheit tritt ein hinsichtlich ber binnen 2 Jahren nachgesuchten Sintragung ber Lehnsberechtigten in die Lehns- und Successionsregister bei Auslösung des Lehnsverbandes der nach Pommerschen Zehnrechten zu beurtheilenden Lehne in Alt-Vor- und Hinterpommern. Ges. v. 4. März 1867 §. 1 (SS. S. 362).

- 66. a. Die ehrengerichtlichen Untersuchungen (in ber Armee) werben kostens und stempelfrei bearbeitet, §. 53 ber Verordnung v. 20. Juli 1843 (GS. 1844 S. 299 ff.).
- 66. b. Berordnung über bie Bilbung eines Shrenraths unter ben Juftig-Kommifsarien, Abvos katen und Notarien (egcl. Appell.ger.:Bezirk Cöln) v. 30. April 1847 (GS. S. 196) §. 19: An

Koften kommen nur baare Auslagen in Ansak. — Diese Berordnung gilt auch für die Rechts-Anwalte bei dem Ober-Tribunal, Gel. v. 26. März 1856 (GS. S. 201).

67. Geset v. 3. Mai 1853, betr. ben Ansat ber Gerichtskossen 2c. in Untersuchungssachen (GS. S. 170) §. 6: In ben im Disciplinar: Berfahren verhandelten Sachen werben nur die im fünften Abschnitte bes Tarifs zum Gesetz vom 10. Mai 1851 bezeichneten Nebenkosten und die im §. 14 bieses Gesetz erwähnten Auslagen erhoben.

Berordnung v. 23. Sept. 1867, für die neuen Landestheile, excl. Meisenheim und Kaulsborf, (GS. S. 1613) Art. VIII: An Gerichtskosten werden in Disziplinarsachen nur baare Auslagen erhoben.

- 68. Alle Angelegenheiten ber Bürgerwehr find stempelfrei. Ges. v. 17. Ott. 1848 §. 127 (GS. S. 289).
- 69. a. Rab. D. v. 7. Marg 1845, betr. bie Mitglieber bes Königl. Saufes (GR.): 1. Bon bem Prozefftempel follen bie Mitglieber bes Ronigl. Saufes in fo weit befreit bleiben, als ihnen nach S. 146 bes Anhanges zur AGD. die Sportelfreiheit zusteht. — 2. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, welche von Mitgliebern bes Königl. Sauses unter fich abgeschloffen werben, so wie alle Berhandlungen in Bezug auf innere Berbältnisse bes Königl. Saufes bleiben stempelfrei. — 3. Die Mitalieber bes Rönigl. Saufest bleiben für ihre Berson, auch bei folden Bertragen und Bers hanblungen von ber Stempelfteuer befreit, welche von ihnen mit britten Bersonen über ein rein verfönliches Berhältniß abgeschlossen werben. — 4. Daffelbe gilt von allen Berhandlungen, Berträgen ober sonftigen Rechtsgeschäften, Die fich auf bas eigentliche Sausvermogen beziehen, wohin nicht nur bie eigentlichen Saus:Revenuen, bie Apanagen und andere gleichartige Sinnahmen, sondern auch alle biejenigen Bermögeng- Gegenstände gehören, welche bem Sauffibeitommig-Berbanbe und bem bereinstigen Anfalle an die Krone unterworfen sind. — Konkurriren bei den zu 3 und 4 erwähnten Berhandlungen, Berträgen und sonstigen Rechtsgeschäften Bersonen, Die gefehlich jur Entrichtung bes Stempels verbunben find, fo muß bie Stempelabgabe, soweit fie einer folden Berson gesetlich zur Laft fällt, auch bann bezahlt werben, wenn ber Antheil berselben von bem mitkontrahirenben Mitgliebe bes Königl. Haufes vertragsmäßig übernommen worden ift. Es behält in Källen bieser Art bei ber Schlußbestimmung bes §. 3 bes Stempelgesets vom 7. März 1822 sein Bewenden. -5. Erbschaften und Legate, welche ein Mitglied bes Königl. Hauses von einem anderen Mitgliede beffelben erbt, find vom Erbschaftsftempel befreit. — 6. In allen porftehend nicht bezeichneten Fällen bleiben bie Mitglieber bes Rönigl. Saufes ber Stempelfteuer unterworfen.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 6 sinden sich wiederholt im FMR. v. 18. Aug. 1846 III 16795 (GK.).

- 69. b. Die Mitglieder der Fürftlichen Häufer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen wers den in Bezug auf Steuer- und Abgaben-Befreiungen den Mitgliedern des Königl. Haus gleichges stellt. Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852 Kr. 3 (GS. S. 771); vergl. JKR. v. 28. Febr. 1853 (JKB. S. 90), welches unter 4 Rummern die Fälle der Stempelfreiheit spezificirt. Diese Rums mern 1—4 stimmen im Wesentlichen und sast wörtlich mit Kr. 2 dis 5 in Ann. 69. a überein, nur daß statt des "Königl. Hauses" hier die "Fürstlich Hohenzollernschen Häuser" genannt werden und daß die dortige Kr. 4 hier (als Kr. 3) mit dem Worte "beziehen" abschließt.
- 70. a. Geset über das Mobiliar: Feuer: Bersicherungswesen v. 8. Mai 1837 (GS. S. 102) §. 14: 2c. Alle hierauf [ortspolizeiliche Genehmigung der Bersicherung, event. Rekurs an die Resgierung] sich beziehenden Berhandlungen sind stempelfrei.
- **70.b.** Die Bestimmungen im §. 14 des Gesets vom 8. Mai 1837 sind auch auf Bersicherungen von Immobilien bei in zund ausländischen Feuer Bersicherungsgesellschaften ausgedehnt. Kab.-D. v. 30. Mai 1841 (GS. S. 122).

70. c. Der §. 14 bes Gesetzes vom 8. Mai 1837 hanbelt nur von bem Versahren, welches bie Agenten ber Gesellschaften vor Aushändigung der Polizen und Prolongations: Scheine einzuschlagen haben, also von dem Eintritt in eine Feuerversicherungsgesellschaft oder von der Fortentrichtung der versicherten Summe. Vom Austritt aus einer solchen Gesellschaft und vom Aufhören der Versicherung ist im §. 14 nicht die Rede; den dießfälligen Verhandlungen bei der Polizei: Behörde kann daher Stempelsreiheit nach dieser gesetlichen Vestimmung nicht beigelegt werden. R. des M. d. J. u. des FM. v. 29. Dez. 1851 (CV. 1852 S. 28, MV. 1852 S. 39). Vergl. S. 2 die Anm. §. 2 Rr. 1—3.

71. Die Provinzial: Feuer: Sozietäts: Direktionen gehören zu ben Kommunalbehörben, benen eine polizeiliche Gewalt anvertraut ist. Da nun die Versügungen solcher Behörben, sowie die Gesuche an sie nach dem Stempel: Tarif sub voce "Aussertigungen" und "Sesuche" an sich stempel: pslichtig, auch die Verhandlungen, von deren Stempelsreiheit in den reglementarischen Bestimmungen die Rede ist, ofsendar nur solche sind, welche die Sozietät als Institut und ihre Verhältnisse zu ihren Mitgliedern betreffen, nicht aber die Verhandlungen mit dritten Personen, da endlich die Gessuche an die Provinzial-Feuer-Sozietäts: Direktion für Westsalen wegen Zulassung zur Versicherung bei einer Privatgesellschaft nicht blos im polizeilichen, sondern auch im Interesse des Nachsuchenen und der Privatgesellschaft geschen, so sind die dieskälligen Verhandlungen stempelpflichtig, wonach sich die frühere Versügung vom 3. Zuni 1844 (MB. S. 170) ändert. A. des M. d. 3. v. 23. Wai 1853, im Sinverst. des FM. (MB. S. 131). Vergl. S. 2 bie Ann. §. 2 Nr. 1—3.

72.a. Das revibirte Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (excl. Berlin) 2c. v. 23. Juli 1844 (GS. S. 334) bestimmt, übereinstimmend mit §. 2 des früher gültigen Regl. vom 19. Sept. 1838 (GS. S. 449) und mit anderen Reglements, im §. 2: "Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuersozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs Zahlung aus der Sozietätskasse sind von tarismäßigen Stempeln entbunden. Bei Prozessen Ramens der Sozietät sind diesenigen Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpschädigten Partei ist der tarismäßige Stempel in dem halben Betrage, und zu den Rebenezemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden."

In Stelle dieses Feuersoz. Regl.'s ift mit dem 1. Januar 1872 getreten: das durch Allerh. Erlaß vom 18. Sept. 1871 genehmigte "Revidirte Reglement für die Städte Feuersozietät der Kur: und Neumark, der Niederlausit und der Aemter Senstenderg und Finsterwalde von 1871" (IS. S. 413 ss.), welches, soweit es hier von Interesse ist, solgende Bestimmungen enthält: §. 3: "Die Berhandlungen, welche die Verwaltung der Sozietät betressen, die darauf bezügliche Korresspondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die Beschreibungen der zu versichernden Gebäude, die amtlichen Attesse sir die Berscherungen und die Duittungen über empfangene Schadensvergütung sind vom tarismäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Zu Berträgen mit einer stempelspssichtigen Partei ist der tarismäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenezemplaren der Stempel beglausigter Abschriften zu verwenden. Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Serichtässossen und Borschüsse unter der im §. 6 des Geses vom 10. Mai 1851 (IS. S. 622) bestimmten Maßgade besteit." §. 12: 2c. "Der Gebäudebesitzer erhält über die Feststellung und Annahme der Versicherung eine von der Direktion stempels und gebührenssei außgestellte Bescheinigung."

In Betreff ber sonstigen Feuersoz.:Regl.'s wird auf die Gesetz-Sammlung verwiesen.

72. b. Beber die ben Feuer-Sozietäts-Direktionen einzureichenden amtlichen Attefte über ben vollendeten Wiederaufbau abgebrannter Gebäude Behuff Auszahlung der Feuerkaffengelber an die

Brandbeschädigten, noch Gesuche wegen Löschung der bei der Feuer:Sozietät versicherten Gebäude, gehören zu den Feuersozietätz:Angelegenheiten, welchen der §. 2 des Reglements der Kur: und Neus märkischen Feuer:Sozietät vom 19. Sept. 1838 und der §. 2 des revidirten Feuer:Sozietät vom 23. Juli 1844 (s. vorige Anm.) Stempelsreiheit bewilligt. Denn hier ist nur den Berhandslungen Behufs Berwaltung der Angelegenheiten der Feuer:Sozietät, der darauf bezüglichen Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, den amtlichen Attesten sür die Versicherung en und den Quittung en über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse Stempelsreiheit zugestanden, nicht aber auch den von anderen Behörden ausgestellten amtlichen Attesten Behufs der Empfangnahme von Feuerkassen, oder Singaben bei einem Rentamte wegen zu bewirkender Löschung eines Theils der bei der Feuer:Sozietät verssicherten Gebäude. Nach der Tarisposition "Atteste, amtliche" und "Gesuche" unterliegen derzgleichen Atteste und Singaben vielmehr dem Stempel von 15 und resp. 5 Sgr. R. des FM. u. des M. d. 3. v. 13. Juli 1846 (MB. S. 137.) Bergl. S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1.

- 72. c. Auf Gesuche und Taxen, welche die Aufnahme von Gebäuden resp. die Löschung dersselben bei der Alt-Pommerschen Städte-Feuer-Sozietät bezwecken, bezieht sich §. 4 des Regl.'s vom 23. Febr. 1840 (GS. S. 33) nicht sieht §. 3 des revid. Regl.'s GS. 1864 S. 409 ff.], wie dies bereits in einem ähnlichen Falle dei gleicher Disposition des Kurz und Neumärkischen Feuers Soz.-Regl.'s vom 23. Juli 1844 durch Ressiret vom 13. Juli 1846 (s. vorige Anm.) näher darzgethan worden. R. des M. d. I., im Sinverst. des FN., v. 4. April 1860 I A 2184, mitgetheilt durch FNR. v. 17. dess. M. III 8426 an d. PStD. in S.
- 72.d. Die Bescheinigungen ber Dorsschlien unter Häuser Taxen für Versicherungen gegen Feuersgesahr sind stempelpstichtig, da die Schulzen mittelbare Staatsbeamte und auch, weil ihnen nach §§. 59, 61, 62, 63, 65, 70, 71 und selbst §§. 66, 67 Kh. 2 Xit. 7 des ULR. Funktionen der Polizeigewalt auserlegt worden, Polizeibeamte sind, in beiden Beziehungen also die Qualität öffentslicher Behörden haben. R. des M. d. J. v. 28. Dez. 1849 (MB. 1850 S. 11).

Werben bagegen diese Taxen von den Ortspolizeibehörden zur Prüfung der bei Privatgesellsschaften beantragten oder geschehenen Versicherungen extrahirt, so sind solche lediglich im polizeilichen Interesse ausgenommene Taxen nach dem Geset vom 8. Mai 1837 und der Rab. Ordre vom 30. Mai 1841 (s. Anm. 70. a, d.) stempelfrei. FMR. v. 20. April 1850 III 7647 (GR.).

- 72. e. Die in den betreffenden Reglements der seit dem Jahre 1836 neu errichteten Proposinzials Feuers Sozietäten bereits zugestandene Stempelfreiheit soll sich auch auf die Auszüge aus dem Feuers Sozietäts-Kataster, welche den Interessenten auf ihr Ansuchen, zur Benutung für Privatzwecke, ertheilt werden, erstrecken. R. des M. d. J. u. d. P. u. des FM. v. 29. Mai 1840, auf Grund der Kad. D. v. 4. dess. M., (SB. S. 256, MB. S. 244).
- 72. K. Der Westphälischen gegenseitigen Hagelversicherungs: Anstalt ist für die nach §. 4 ihres Statuts zu Protokoll zu gebenden Bersicherungs: Deklarationen die Stempelsreiheit zugestanden. Landtags: Abschied v. 8. Zuni 1839 unter II Nr. 44 (v. KU. B. 23 S. 738 st.)
- 73.a. Bei Besitveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Berpslichtung der Interessenten angeordnet werden (vergl. Anm. 74. a Abs. 1 Sat 1), soll sowohl den gerichtlichen als den von den Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen und allen in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche nothwendigen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urstunden die Gebührens und Stempelsreiheit zustehen. Kab.D. v. 4. Mai 1833 (GS. S. 49).
- 73.b. Soweit die Grundstücke der Expropriation unterliegen, sind die über deren Erwerb aufgenommenen Kausverträge nach der Kab. Ordre vom 4. Mai 1833 gänzlich stempelsrei, wobei es keinen Unterschied macht, ob im einzelnen Falle von dem Expropriationsrechte in seinem ganzen Umfange Gebrauch gemacht wird, oder ob die Uebereignung des Grundstücks im Wege freier Ueber-

einkunft an die zur Expropriation berechtigte Person erfolgt. FMR. v. 15. Mai 1847 III 10359 an b. BStD. in D. Bergl. Anm. 77.

74.a. Berhandlungen wegen Abtretung von Grundstücken zum Zweck des gemeinen Besten unter der Verpflichtung der Interessenten zu dieser Abtretung sind ganz stempelsrei zu behandeln (s. Anm. 73.a). Zu dieser Gattung von Verträgen sind auch die Behuss Anlegung von Festungswerken zu rechnen. KMR, v. 20. Kebr. 1853 III 2643 an d. VStD. in S.

Dieser Erlaß theilt ein R. bes FM. und bes Kriegs:M. v. 31. Dez. 1840 an b. Reg. in Posen mit, worin es heißt: Es ist in den Bestimmungen der Kab. Drores v. 4. Mai 1833 (s. Unm. 73. a) und vom 25. April 1836 (GS. S. 179) begründet, daß in Bezug auf Bestihveränsberungen, welche zum Festungsbau unter Berpslichtung der Interessenten angeordnet werden, den gerichtlichen wie den von Berwaltungsbehörden auszunehmenden Berhandlungen, ohne Unterschied, ob die Expropriation selbst, sowie die Bestimmung des Preises zwangs oder vergleichweise ersolge, Stempelsreiheit zusteht. Zu Quittungen über Kausgelder sür Grundstück, welche zum Festungsbau eingezogen werden, ist daher Seitens der Regierungs-Saupt-Kasse der Quittungsstempel nicht zu fordern.

- 74. b. Geset, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 (AGbl. S. 459) §. 46: Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayons Angelegenheiten sind kostens und stempelsrei.
- 75. a. Berordnung, betr. die Bestimmungen bes Sbikts v. 18. April 1792 2c. in Bezug auf die Gelbentschädigungen für zum Chaussebau abgetretenen Grund und Boben, v. 8. Aug. 1832 (GS. S. 202): Bei den Gelbentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chausseen und zu den Chaussee-Einnehmer: und Wärterhäusern und Gärten, kommen folgende Borschriften zur Anwendung: g. Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, sowie die Duittungen oder die Konsense der Hypothekarien, ersolgen stempel: und sportelsfrei die zur geschehen Deposition; auch werden keine Depositialgebühren angesetzt.
- 75.b. Die Borschriften der Kab.-Ordre v. 4. Mai 1833 (s. Ann. 73. a) sind sowohl auf Berkträge, welche mit den Sigenthümern von Grundstücken und Gebäuden über Abtretungen oder Berkünderungen Behufs des Straßenbaues, wegen der benselben zu zahlenden Entschädigung, zur mehreren Sicherheit des fiskalischen Interesses abgeschlossen werden, als auch auf Austtungen über Entschädigungsgelder für zum Chausseebau abgetretene Grundstücke anzuwenden, und also dergleichen Berträge und Quittungen stempelsrei. Sirk.-R. der Gen.-Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen v. 26. Kov. 1834, im Sinverst. des FM. (v. KA. B. 18 S. 971); auch FMR. v. 16. Febr. 1835 III 3672 (SK.).
- 75. c. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Juftizminister wird dieseist angenommen, daß die Berleihung des siskalischen Expropriationsrechts die Stempelsreiheit derzeinigen Angelegenheiten in sich schließt, welche sich auf den Erwerb der zu dem betreffenden Chaussebau erforderlichen Grundstüde beziehen. Diese Stempelsreiheit erstreckt sich selbstredend auch außergerichtlich geschlossen Kausverträge. Gesellschaften, denen das siskalische Expropriationsrecht nicht verliehen ist, steht sie dagegen nicht zu. FMR. v. 20. Dez. 1866 III 26649 an d. Reg. in F.
- 75. d. Die Allerh. Orbres vom 14. Mai 1847 und 11. Aug. d. J. (GS. 1847 S. 235 u. 1848 S. 231) gewähren den Kreisftänden in Bezug auf den Bau von Kreisschaussen die siskalischen Borrechte lediglich hinsichts der Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke und der Ueberslaffung von Feldsteinen, Kies und Sand, bewilligen aber keinesweges den auszustellenden Obligationen die Stempelfreiheit. Den Sisendahnaktien hat der §. 2 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 (J. Anm. 76. a) ausdrücklich die Stempelfreiheit verliehen; die Berufung auf dieselben trifft daher nicht zu. FMR. v. 19. Dez. 1848 III 26978 an d. Reg. in F.

5

- 75.e. Dem Rosenberger Chausses-Bau-Attien-Verein ist für die Namens desselben zur Beitreibung der rückständigen Attiengelber bereits angestrengten oder noch anzustrengenden Prozesse die Stempelsreiheit bewilligt. Kab.-D. v. 1. Mai 1846 (IMB. S. 102).
- 76. a. Geset über die Eisenbahn:Unternehmungen v. 3. Nov. 1838 (GS. S. 505) §. 2: hinsssichtlich der Attien und der Verpflichtungen der Attienzeichner finden solgende Grundsäte Anwenzdung: 1. Die Attien dürsen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelsrei. §. 15: Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworsen sind, ohne Unterschied, ob die Beräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Bertrag bewirkt wird, kommen die, sür den Chaussedau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestezhenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung; auch sollen die dabei vorkommenden Berhandslungen stempels und sportelsrei ersolgen. [Die in Stelle des vorallegirten §. 8 tretenden Bestimmungen s. im Nachtrag].
- **76.b.** Wegen Einführung des Ges. v. 3. Nov. 1838 (s. vorige Anm.) in die neuen Landesztheile s. Berord. v. 19. Aug. 1867 (GS. S. 1426).
- 76. c. Die Absicht des §. 15 des Sesetes über die Sisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 geht keineswegs dahin, blos die Quittungen über die Vergütungssumme für stempel- und sportelsrei zu erklären; es sollen vielmehr alle auf die Grunderwerdung bezüglichen Verhandlungen stempel- und sportelsrei ersolgen, soweit es sich von solchen Grundstücken handelt, sür welche das Expropriationsrecht nach §. 8 (vergl. die Schlußbemerkung in Anm. 76. a) in Anspruch genommen werden kann. Auch ist es nicht beabsichtigt worden, diese Freiheit an das sakische Sintreten der Expropriation zu knüpsen, weil sonst die freiwillige Sinigung sehr erschwert und die Dazwischenkunst der Behörden zur Negel werden nöchte. Die Stempel- und Sportelsreiheit steht daher nicht allein den Urtheilen der Gerichte, wodurch die Expropriation ausgesprochen wird 2c., sowie allen dabei vorkommenden gerichtlichen, notariellen und von Verwaltungsbehörden ausgenommenen Verhandlungen, sondern auch den im Wege der freien Uebereinkunst geschlossen ausgenommenen Werhandlungen, sondern auch den im Wege der freien Uebereinkunst geschlossen ausgenommenen von der Gesuschaft in Gemäßeit des §. 8 l. c. in Anspruch genommen werden könnte. FMR. v. 21. April 1839 (v. KU. B. 23 S. 348, INB. S. 166), mitgetheilt durch INB. v. 2. Mai 1839 (INB. S. 165). Bergl. Anm. 77.
- **76.d.** In Betreff ber Stempelfreiheit der Verträge u. Verhandlungen bezüglich bes Ankaufs der Taunusbahn durch den Preußischen Staat s. §. 9 des dem Geset v. 3. Mai 1872 beigefügten besfallsigen Vertrages (SS. S. 420 ff.).
- 77. In Abänderung des IMR. v. 7. Nov. 1843 (IMB. S. 276) bestimmt das IMR. vom 13. Juli 1845 im Sinverst. des FM. (IMB. S. 137, MB. S. 192), daß, gleichwie die durch die Kad.-Ordres v. 4. Mai 1833 u. 8. Aug. 1832 (s. Anm. 73. a u. 75. a), so auch die nach §. 15 des Ges. v. 3. Nov. 1838 (s. Anm. 76. a) bewilligte Stempels und Sportelsreiheit sich auf Prospesse, welche durch die Unzusriedenheit der Grundeigenthümer mit der im Wege des Expropriationsversahrens ihnen sestgesetzt Entschädigung hervorgerusen werden, nicht erstreckt. Bezüglich des Appell.ger. Bezirks Söln vergl. IMR. v. 7. Mai 1860 (IMB. S. 246), mitgetheilt durch FMR. v. 11. dess. M. (CB. S. 210). die dessalssgen neueren Bestimmungen s. im Nachtrag.
- 78. a. Geset über die Benutung der Privatscusses v. 28. Febr. 1843 (GS. S. 41) §. 51: Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19 Nr. 1 und 2 eingeleitete Versahren, ingleichen durch das Versahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§. 45, 46) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelsrei; in Prozessen (§. 23) und in der Refurs-Instanz wegen Festschung der Entschädigung (§. 47) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.